

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Kapitel 2. Siedlungsstruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung

Anlage 1.5 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	594-244-001	Bedenken zum Abschnitt 2 Siedlungsstruktur Die im Regionalplan Ostthüringen dargestellten Siedlungsentwicklungen stärken die Mittel bzw. Oberzentren. Die Grundzentren und die ländlichen Gemeinden werden erheblich eingeschränkt. Im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2.Entwurf) werden die die Belange des ländlichen Raumes stark beeinträchtigt und somit geschwächt. Der dauerhafte Bestand von ländlich geprägten Strukturen wird zurückgedrängt. Allerdings ist eine Integration des ländlichen Raumes in Strukturen von Mittel- bzw. Oberzentren nicht zielführend. Die Aufgaben und Strukturen von Mittel- und Oberzentren sind nicht mit denen der Grundzentren und den ländlichen Gemeinden vergleichbar. Eine Gleichbehandlung des ländlichen Raumes gegenüber den Mittel- und Oberzentren ist zwingend erforderlich. Nur ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Mittel-, Oberzentren und dem ländlichen Raum führt zu einer dauerhaften Stärkung von Ostthüringen. Dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen kann die Gemeinde [...] nicht zustimmen.	entsprochen Die Grundzentren werden wieder als Plansatz in den Regionalplan aufgenommen (Z 1-1 und G 1-10), siehe Abwägung der Anregung 257-320-002 unter Ifd. Nr. 32 in der Abwägungstabelle 1.2 Zentrale Orte. Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan, Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation, ein neuer Plansatz G 1-6 aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter Ifd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation. Außerdem wird im Abschnitt 3.3 ein neuer Plansatz zur Bedeutung von Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur in den ländlich geprägten Räumen aufgenommen und zur Stärkung der ländlich geprägten Räume werden mehrere Plansätze geändert, siehe Abwägung der Anregung 594-244-005 unter Ifd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle 3.3 Soziale Infrastruktur. Siehe auch Abwägung der Anregung 595-312-001 unter Ifd. Nr. 1 in der Abwägungstabelle 1.2 Zentrale Orte, sowie Abwägung der Anregung 356-627-001 unter Ifd. Nr. 4 in der Abwägungstabelle 0. Gesamtplan
2	allgemein	624-2-040	Unter dem Kapitel Siedlungsstruktur sollte verstärkter die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Regionen in den Focus gerückt werden	nicht entsprochen Kapitel 2.1 enthält keine Abschnitte, in denen die Entwicklung speziell der ländlichen Wirtschaft thematisiert werden könnte. Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan, Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation, ein neuer Plansatz G 1-6 aufgenommen. Die Stärkung der ländlichen Wirtschaft ist in drei Anstrichen enthalten: „es soll... ein für die Gemeinde ausreichendes Arbeitsplatzangebot gesichert werden, die für die Landwirtschaft nutzbaren Ackerflächen, Flächen für die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Tierhaltung und traditionelle Anbaugelände für Spezialkulturen erhalten und weiterentwickelt werden, ein Schwerpunkt auf den flächendeckenden Ausbau von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienste, insbesondere Ausbau des Breitband-Netzes, gerichtet werden,“ siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter lfd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation. Umfangreiche Ausführungen sind auch im Abschnitt 4.3 Landwirtschaft enthalten. Vom Einreicher wurde auch kein konkreter Vorschlag zur Änderung bzw. Neuausweisung bestimmter Plansätze im Kapitel Siedlungsstruktur unterbreitet
3	allgemein	631-544-007	Die entwicklungspolitischen Grundsätze der Siedlungsentwicklung des Regionalen Raumordnungsplanes, die bestehen in - Innenentwicklung vor Außenentwicklung - Flächensparendes Bauen, Erneuerung im Bestand - Flächenausgleich und Flächenrecycling - Vermeidung Zersiedelung der Landschaft, können wir grundsätzlich begrüßen	Kenntnisnahme Zustimmung, kein Änderungsbedarf
4	allgemein	161-559-001	Wir haben den Entwurf des Planwerks zur Kenntnis genommen und möchten Ihnen die Hinweise und Anregungen übermitteln. Analog der unter Kapitel 2.4 geforderten Anbindung großflächiger Gewerbegebiete an den ÖPNV sollten entsprechende Vorgaben auch für die Siedlungsentwicklung getroffen werden. Die Ausweisung neuer Wohngebiete sollte grundsätzlich im Einzugsbereich des bestehenden ÖPNV erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, sollte eine schritthaltende Anbindung an den ÖPNV von Beginn an in den Planungen mitberücksichtigt werden.	entsprochen Entsprechend der Anregung des Einreichers wird ein neuer Plansatz G 2-5 aufgenommen: „Neue Siedlungsflächen sollen vorrangig in den zentralen Orten und Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden konzentriert werden. Eine besondere Eignung für Wohnbauentwicklung weisen diejenigen Standorte auf, an denen [...] eine bedarfsgerechte verkehrstechnische Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet ist.“
5	allgemein	518-1260-001	Es gilt einen Umweltverbund als ein vorrangiges Planungsziel aufzunehmen.	nicht entsprochen „Umweltverbund“ ist ein Begriff aus der Stadt- und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Angesichts der zunehmenden und vielfältigen globalen, europäischen, nationalen, überregionalen und regionalen Bedrohungen von Umwelt, Natur und Landschaft ist es vollkommen unverständlich, dass der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung in Ostthüringen kaum Erwähnung finden. Dabei gilt es die einzelnen Gebiete wie zum Beispiel die Fluss- und Auenlandschaften von Saale, Weißer Elster und Pleiße sowie angrenzender Natur und Landschaft zu schützen sowie Biotop- und Grünverbünde zu erhalten, zu entwickeln und zu erweitern. Ferner ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis weitere Flächenversiegelungen für Neubauten für Siedlungen, Tourismusbauten, Gewerbe und Verkehrstrassen geben soll. Dabei stellen solche Aktivitäten einen weiteren Beitrag zur weiter hohen täglichen Flächenversiegelung in Deutschland für Gewerbe-, Wohn- und Verkehrsflächen dar. Laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt liegt der Wert bei 66 ha pro Tag, was in etwa im Jahr die Fläche der Stadt Leipzig ergibt. Auf das Jahr hochgerechnet: 66 ha/Tag x 365 Tage im Jahr = 24.090 ha = 241 km². Im Vergleich dazu hat die Stadt Leipzig gegenwärtig eine Fläche von 297,6 km² = 29.760 ha. Stattdessen sind Maßnahmen zum Rückbau und der Flächenentsiegelungen –insbesondere in den wertvollen Natur- und Landschaftsbereichen- zu prüfen und umzusetzen. Als Beispiel sei eine Presserklärung des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. vom 05.05.2016 angeführt, Zitat: „Bekanntlich gehören Auenlandschaften zu den arten- und strukturreichsten Natur- und Landschaftsräumen der gemäßigten Zonen. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsräume, Hochwasser der Flüsse und Bäche den notwendigen Ausbreitungsraum, tragen zur Steuerung des Wasserhaushaltes bei sowie ermöglichen den Menschen Erholung und Entspannung. Diese vielfältigen Funktionen von Auen entlang von Flüssen und Bächen bedürfen nach Auffassung des Arbeitskreises Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V.	Verkehrsplanung. Dabei geht es darum, zur Reduzierung des PKW-Verkehrs multimodale Verkehrsangebote durch Verknüpfung von Bus, Bahn, Rad- und Fußverkehr zu etablieren. Insofern erscheint es nicht sinnvoll, den Begriff „Umweltverbund“ im Zusammenhang mit dem Schutz von Natur und Landschaft im Regionalplan einzuführen. Dazu werden im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ausgewiesen, Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung. Verwiesen wird auch auf Kapitel 4 Freiraumstruktur, Plansatz G 4-1, in dem auch der Schutz der Fließgewässer und ihrer Auen als Bestandteil eines ökologischen Freiraumverbundsystems verankert ist: „Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes, zur Sicherung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen in Ostthüringen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserrisiko als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Vorbehaltsgebiete Freiraumpotential sollen das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt und somit der großräumige Biotopverbund verbessert werden.“ Flächenversiegelungen für Siedlungen, Tourismusbauten, Gewerbe und Verkehrstrassen lassen sich nicht völlig vermeiden, da Entwicklung des Menschen auch die Veränderung der Kulturlandschaft einschließt, woraus sich Entwicklungsbedarfe bezüglich der Fläche ergeben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			(AHA) besonderer und umfassender Maßnahmen zum Schutz und Erhalt sowie zur Betreuung und Entwicklung. Dafür sich einsetzen sieht der ehrenamtliche und gemeinnützige AHA als seine vorrangige Aufgabe an. Ein sehr wichtiger Teil zur Umsetzung dieser Vorstellungen sieht der AHA z. B. neben Initiierung und Begleitung wissenschaftlicher Arbeiten, Erstellen von Stellungnahmen sowie Durchführung von Arbeitseinsätzen, in der Durchführung von Exkursionen zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Im Rahmen der Exkursionen beabsichtigt der AHA Interessenten die Schutzwürdigkeit von Umwelt, Natur und Landschaft, deren Bedrohung, Möglichkeiten zur Initiierung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Möglichkeiten der Mitwirkung eines jeden Einzelnen aufzuzeigen. Darüber hinaus besteht für die Mitglieder des AHA die Möglichkeit, sich immer wieder vor Ort ein aktuelles Bild zur Situation von Umwelt, Natur und Landschaft im Exkursionsgebiet zu verschaffen. Genau diesem Anliegen diene auch die etwa sechsstündige Fahrradexkursion durch die Saaleaue zwischen den im Freistaat Thüringen liegenden Orten Jena und Großheringen. Der Ausgangspunkt bildete die Stadt Jena (Saale), welche u. a. sehr stark von der Saale, ihrer Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern aus den umliegenden von Muschelkalk und Buntsandstein geprägten Bergen und Hochebenen gekennzeichnet ist. Immer wieder positiv auffallend ist, dass die Saale im Stadtgebiet weitgehend unverbaut im Ufer- sowie Sohlbereich und somit intensiv und vielfältig ausgeprägte Vegetationsstrukturen aufzeigen. Insbesondere Weichholzaengehölze wie z. B. diverse Weidenarten, Schwarz- und Grauerlen sowie Pappelarten sind signifikant. Jedoch ebenfalls Harthölzer wie Gemeine Esche, Feld- und Flatterulme, Weißdornarten, Frühblühende Traubenkirsche, Blutroter Hartriegel, Europäisches Pfaffenhütchen sowie sehr vereinzelte Stieleichen gedeihen zumeist sukzessiv entlang der Saale. Die Krautschicht setzt sich u. a. aus Wasserrminze sowie Frühjahrsblühern wie Goldsternchen, Scharbockskraut, Veilchenarten	Dennoch möchte der Plangeber durch unterschiedliche Plansätze (neu: G 2-2, G 2-3, G 2-7) Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, zukunftsfähige, dem Erhalt, Schutz und der Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft gewidmete Siedlungsentwicklung schaffen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			efeublättriger Gundermann, Buschwindröschen und Gelbem Windröschen zusammen. Diese Tatsache gilt es dringend zu schützen, zu erhalten und ggf. auszuweiten. Im Mündungsbereich der Leutra war positiv aufgefallen, dass hier kein Verbau des Gebietes erfolgte. Jedoch verhindern u. a. Schwellen die ökologische Durchlässigkeit, welche eigentlich bis 2015 nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umzusetzen war. In der Saaleaue nordöstlich und östlich des Burgauer Weges bis zur Lobedaer Straße war deutlich eine Aufweichung der durchaus noch dominierenden Wiesenlandschaft erkennbar, indem der Anbau von Erdbeeren stattfindet. Auf Grund der Lage im Hochwassereinzugsgebiet der Saale sowie der höheren Artenvielfalt auf einer unregelmäßig gemähten oder abgeweideten Wiese hält es der AHA erforderlich jede intensivere bzw. intensive landwirtschaftliche Nutzung auszuschließen. Zudem gilt es zu prüfen, inwieweit eine sukzessive Auenwaldentwicklung – insbesondere entlang der Saale – zu prüfen. Ähnlich zu werten ist das in der Aue nördlich der Saalebrücke Lobedaer Straße zu sehen. Hier ist zudem der Konflikt zwischen Verbauungen im Saaleauenbereich und freier Aue deutlich zu erkennen. Ein Konflikt, welcher ganz besonders das Gebiet der Sportanlagen des Universitätssportvereins und des Ernst-Abbe-Stadions betrifft. Die Folgen des letzten größeren Hochwassers vom Juni 2013 waren mehr oder minder optisch und baulich noch gut zu erkennen. Daher sieht der AHA die dringende Notwendigkeit die weitere Fortführung der Planungen zum Umgang mit Hochwasser nach den aktuellen Gesichtspunkten, Erkenntnissen und Rechtsgrundlagen anzugehen. Dazu gehört u. a. auch die Prüfung der Asphaltierung von Wanderwegen. Besonders auffällig ist der Ausbau in der Saaleaue östlich und nordöstlich von Göschwitzer Straße und Prüssingstraße. Erfreulicherweise haben Sukzessionen im Ufergebiet der Saale die massiven baulichen Eingriffe wieder relativiert. Im Bereich des 3,84 ha großen geschützten Landschaftsbestandteil -einst flächenhaften Naturdenkmal- verdeutlicht sich nach Ansicht des AHA mit dem	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Auenwaldrest, wie womöglich auch die Saaleaue im Bereich der heutigen Stadt Jena (Saale) ausgesehen haben. Der im Ausgleich der Gebietsverluste für die Straßenbahn Stadtrodaer Straße gesperrte Mittelweg bedarf nach Auffassung des AHA einer noch effektiveren Absperrung und Kontrolle. Während die im Südwestbereich die zur Absperrung abgelegten Pappelstämme den richtigen Ansatz darstellen und bestimmter Ergänzungen bedarf, fehlt im Nordostbereich eine derartige nachhaltige Sperrung komplett. Im Interesse einer vollständigen Absperrung regt der AHA eine entsprechende Sperrmaßnahme auch hier vorzunehmen. Auf Grund der guten Bestände von Gehölzen entlang der Saale bieten sich sehr interessante Lebensräume für den Elbebiber. Während an zahlreichen Standorten entlang der Saale in Jena alte Fraßspuren zu erkennen sind, zeigten sich in dem Saaleabschnitt zwischen Brücke Stadtrodaer Straße und Camsdorfer Straße an einer Hybridpappel neuere Fraßspuren. Damit ist davon auszugehen, dass sich ein stabiler Bestand an Bibern entwickelt, welcher damit besondere Schutzmaßnahmen erfordert. Der Abschnitt des Gembdenbach im Bereich Ecke Gembdenbachtal/Am Jenzig verdeutlicht deutlich den Unterschied zwischen naturnaheren Abschnitten -oberhalb- und naturferneren Bereichen -unterhalb-. Nach Auffassung des AHA gilt es naturnahe Entwicklungen anzustreben. Eine derartige Entwicklung benötigt eines beidseitig mindestens 10 m breiten Gewässerschonstreifens, unbefestigter Ufer- und Sohlbereiche sowie das Vorhandensein von Störsteinen oder -hölzer. Mit dem 2,126 ha großem Geschützten Landschaftsbestandteil Erbkönig lässt sich deutlich die Vielfalt des Natur- und Landschaftsraumes oberhalb der Saaleaue erkennen, wozu im konkreten Fall Hangwälder, quellengespeiste Feuchtbiootope und Wiesenflächen im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg gehören. Diese landschaftliche Strukturvielfalt prägt den Saaleverlauf im gesamten Exkursionsgebiet bis Großheringen und findet Ergänzung durch Streuobstwiesen, Hecken, Hochstaudenflächen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			und Solitärgehölzen. Nach Auffassung des AHA befinden sich bedauerlicherweise zahlreiche Streuobstwiesen in keinem guten Zustand. Damit verbunden ist mit Existenzgefahr zu rechnen. Der AHA wäre im Rahmen seiner gemeinnützigen und ehrenamtlichen Möglichkeiten bei Zustimmung der Eigentümer und zuständigen Naturschutzbehörden grundsätzlich bereit die Patenschaft für Streuobstwiesen zu übernehmen. Auf dem Weg in Richtung des Jenaer Ortsteiles Kunitz stellten die Exkursionsteilnehmer mit großer Genugtuung fest, dass auf einem Acker in der Saaleaue der Anbau von Luzerne erfolgt. Angesichts der Verarmung der Arten- und Sortenvielfalt von in der DDR-Zeit 25 auf gegenwärtig 5 bis 6 Feldkulturen eine sehr positive Feststellung. Die Verarmung der Vielfalt von Feldkulturen hat eine Verringerung von Lebens- und Nahrungsräumen für zahlreiche Tierarten wie z. B. Hasen, Vogelarten und Insekten zur Folge. So finden Bienen weniger Vielfalt bei der Nektarsuche, Hasen bei der Nahrungssuche sowie können Greifvögel und Eulen Beute machen, weil Mais- und Rapsanbau eine Jagd beispielsweise auf Mäusen nicht zulässt. Die Folge sind Mäusekalamitäten, welche wiederum immer wieder den Ruf von Landwirten nach Bekämpfung mit Giftködern hervorruft und somit Vergiftungsgefahren für andere Tiere hervorruft. Ferner fehlen mit dem unterbliebenen Anbau von Humusmehrern wie z. B. Luzerne, Phacelia und Klee-Gras-Gemischen, Möglichkeiten des Erhaltes und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit. Ein guter Humusanteil im Boden erhöht die Krümelstruktur, verbessert das Edaphon, das Pufferungs- und Speicherungsvermögen und somit die Durchlässigkeit des Bodens für Wurzeln, Wasser und Nährstoffe. Andererseits versuchen viele Landwirte durch erhöhte Dünger- und Pestizidgaben die selbst verursachten Defizite auszugleichen. Jedoch können die verfestigten Böden weder Wasser und Nährstoffe aufnehmen, so dass insbesondere bei Starkniederschlägen Bodenerosionen auftreten und dieser Abtrag in Vorfluter und damit auch in Schicht- und Grundwasserleiter gelangen können. Dies führt zu starken	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Nährstoff- und Pestizidbelastungen von Oberflächengewässern sowie Grund- und Schichtwasser mit verheerenden Folgen für Mensch, Umwelt, Natur und Landschaft. Auch hier gilt es nach Auffassung des AHA das Prinzip Gewinne zu privatisieren und Verluste zu vergesellschaften zu beenden und eine an Vielfalt orientierende, ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft zu befördern. Dazu gehört genauso, mehr Feldgehölze mit Krautsäumen zuzulassen, um die landschaftliche und ökologische Vielfalt auch auf den Ackerflächen zu erhöhen. In Golmsdorf, eine Gemeinde im Norden des thüringischen Saale-Holzland-Kreises und Teil der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, nahmen die Exkursionsteilnehmer im Unterlauf die Gleise in Augenschein. Neben dem massiven naturfernen Ausbau mit Beton im Sohl- und Uferbereich, zeigte sich eine starke Eutrophierung, was sich u. a. in einer starken Veralgung äußert. Nach Auffassung widerspricht das der Zielstellung der WRRL. Daher hält es der AHA für sinnvoll eine wissenschaftliche Konzeption zur naturnaheren Entwicklung des Fließgewässers zu erstellen. Der AHA bietet auch hier seine Unterstützung im Rahmen seiner ehrenamtlichen und gemeinnützigen Möglichkeiten an. In Dornburg fiel den Exkursionsteilnehmern beim Überqueren der Saale die zum größten Teil der naturnaheren Entwicklung des Flusses auf, welchen es nach Auffassung des AHA unbedingt zu schützen und zu erhalten gilt. Insbesondere auffällig sind das von Kies- und Schotterbänken geprägte Flussbett sowie die sich entwickelnde Weichholzaue im und am Fluss. Dagegen stellt sich das Bild der Saale in der Ortslage von Camburg anders aus. So diskutierten die Exkursionsteilnehmer mit Blick von Saalebrücke Schmiedehäuser Straße, L 1059 saaleaufwärts über die Uferbefestigungen in Richtung Stadtzentrum und Burg. Trotz der sehr umfassend blühenden Steinweichseln, lässt sich nach Auffassung des AHA, die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Prüfung einer Beseitigung der Uferbefestigungen nicht verleugnen. Entlang des Weges zwischen Saale und	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Kalksteinfelsen in nordwestlicher Richtung und des deutlich in Baum-, Strauch- und Krautschicht strukturierten Waldbestandes mit Alt-bäumen - wie zwei große Platanen und einer Blutbuche- im Mündungsgebiet des Trümpplingbaches befinden sich nach Meinung der Exkursionsteilnehmer dringend, schutzwürdige, eng miteinander verbundenen Landschafts- und Naturbestandteile. Dazu gehört, dass keine Fällungen, Verbauungen und Abbaumaßnahmen erfolgen. Welche Folgen der Ausbau von Radwanderwegen hat, erlebten die Exkursionsteilnehmer auf der Strecke zwischen Camburg und Großheringen, insbesondere im Bereich Weichau bis zum Saalealtarm. Neben der Tatsache, dass man am Saalealtarm mitten in der Aue eine kleine Holzhütte errichtet hat, nutzen zahlreiche Personen die eigentlich für Kraftfahrzeuge -außer Landwirtschaftlicher Verkehr freigesperrte als normale Straße. Genau das ist ein entscheidender Kritikpunkt seitens des AHA, dass zwar formell Fahrradwanderwege asphaltiert entstehen, aber letztendlich Autoverbindungsstraßen gemeint sind. Abgesehen davon tragen derartig ausgebaute Wege zur weiteren Versiegelung von Flächen bei und bilden für Klein- und Kleinsttiere unüberwindliche Hindernisse. Angesichts der Tatsache, dass laut Statistischem Bundesamt und Umweltbundesamt in Deutschland täglich zwischen 70 bis 80 ha Boden neue Versiegelung erfahren, gilt es eher zu entsiegeln, als neu zu versiegeln. In der Gemeinde Großheringen führte die Fahrradexkursion letztendlich zur Mündung der mindestens 134,2 km langen Ilm in die Saale. Der Mündungsbereich stellt zugleich die Grenze des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt dar. Die Ilm mit ihrem 1.043 km² Einzugsgebiet im mittleren Thüringen und kleinen Teilen in Sachsen-Anhalt, ist weitgehend und fließt streckenweise in einer sehr arten- und strukturreichen Aue entlang. Fazit der Fahrradexkursion ist es aus Sicht des AHA, einen verstärkten Schutz der Saaleaue zwischen Jena und Großkorbetha anzumahnen. Selbstverständlich gilt es diese Schutzmaßnahmen in das gesamte Flusssystem, so auch das der Ilm, einzubetten,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			um flächendeckende Wirkung zu entfalten sowie den mehr oder minder bestehenden Bio-top- und Grünverbund weiter zu festigen bzw. auszuweiten.“, Zitat Ende	
6	allgemein	600-71-003	In der Gemeinde Serba besteht ein großer Bedarf an Baugrundstücken. Die Gemeinde Serba hat nur geringen Leerstand an Wohnhäusern zu verzeichnen (bedingt durch ungeklärte Eigentumsverhältnisse). Eine Innenentwicklung unserer 3 Ortsteile (Serba, Klengel und Trotz) ist auf Grund von fehlenden Baulücken nur noch in sehr geringen Umfang möglich. Aufgrund von Zuzügen ehemaliger Anwohner der Gemeinde Serba mit Arbeitsplatz in Richtung Jena ist der Bedarf an der Schaffung von Baugrundstücken dringend gegeben und kontinuierlich gestiegen. Vorrang haben dabei in unserem Fall Standorte im Außenbereich, welche unmittelbar an die Ortsbebauung angrenzen und eine optimale und kostengünstige Erschließung gegeben ist. Der hohe Bedarf und die entwicklungsbedingte Situation in den jeweiligen Orten — wie in der Gemeinde Serba — ist zu berücksichtigen, um den erforderlichen Wohnraum / Eigenheime zu schaffen. Die Nähe zu den Arbeitsorten Jena, Hermsdorf und Stadtroda sowie Eisenberg, aber auch das ausgelastete Gewerbegebiet in der Gemeinde Serba sind Argumente, dass unbürokratisch und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten seitens der zuständigen Behörden / Bauämter / Raumordnungsplanung Entscheidungen getroffen werden. In der Gemeinde Serba besteht ein großer Bedarf an Baugrundstücken. Dies betrifft aus unserer Sicht auch andere Orte, welche sich in Gebieten befinden, die u. a. auf Grund der regionalen und wirtschaftlichen Entwicklung für "Normalverdiener" bezahlbares Bauland zur Verfügung stellen können. Generell sind wir jedoch gegen die Erschließung von großflächigen Ansiedlungen neben der ursprünglichen Dorfstruktur, da das Zusammenleben sich mehr zu einem Nebeneinander statt einem Miteinander der Einwohner	teilweise entsprochen Der Hinweis des Einreichers bezieht sich u. a. auf die Plansätze G 2-3, Satz 1 (alt), und G 2-5, Satz 2 (alt). Demnach soll sich die Siedlungsentwicklung am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und Neuausweisungen im Außenbereich sollen vermieden werden. Hierzu ist festzustellen, dass die Plansätze als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig sind. Gemeinden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Bauleitplanung diese Grundsätze einzubeziehen – unter Berücksichtigung der konkret in der Gemeinde vorhandenen Bedingungen. Demnach sind Möglichkeiten der Auslastung bestehender Baugebiete sowie Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen im Innenbereich zu prüfen (G 2-5, Satz 1, neu: G 2-3), ebenso die demografische Entwicklung (G 2-3, Satz 2, neu: G 2-1) und der in der Gemeinde bestehende Bedarf an Wohnraum (z. B. Zuzüge ehemaliger Anwohner der Gemeinde) zu berücksichtigen. Diese Bedingungen können sich in verschiedenen Gemeinden stark unterscheiden. Entsprechend unterschiedlich wird das Ergebnis des Abwägungsprozesses im Rahmen der Bauleitplanung ausfallen. Erste Anhaltspunkte zur Ermittlung des tatsächlichen gemeindebezogenen Bedarfs sei insbesondere auf die Ergebnisse der 2. regionalisierten Gemeindebevölkerungsvorausberechnung „Thüringen 2040“ des Thüringer Landesamtes für Statistik und auf die zu erwartenden Ergebnisse des interkommunalen Wohnbauflächenkonzeptes „Interko 2“ der Stadt Jena verwiesen. (siehe Begründung zu entsprechenden Grundsatz G 2-1 und G 2-6)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			entwickelt. Aufgrund dessen ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kleinflächen im Außenbereich zu fördern. Es sollten Fallentscheidungen getroffen werden — bei Bedarf abweichend von globalen Festlegungen und unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten.	
7	allgemein	713-238-003 714-228	Grundsätzlich wird den Ausführungen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung zugestimmt. Doch auch in diesem Bereich sind sehr unterschiedliche Bedürfnisse vorhanden. Es ist eine ortsspezifische Betrachtung von Nöten und keine Verallgemeinerung. Unsere Region lebt von Vielfalt und Unterschieden, was auch gleichzeitig der Gesamtbevölkerung zu Gute kommt. Als Beispiel sei hier genannt, dass wir im Innenstadtbereich (auf Grund des Altstadtcharakters) kaum Möglichkeiten für eine gewünschte Bebauung bieten können, obgleich noch einige bebaubare Flächen oder Baulücken zur Verfügung stehen. Die wenigen bebauten Flächen (die zum Verkauf stehen oder ohne jegliche Beachtung verfallen) sind oft mit Belastungen belegt und an die Eigentümer ist kein rechtliches „Herankommen“ möglich. Dieses Szenario setzt sich als Missstand fort wenn die Immobilie eine Gefahr birgt und zu guter Letzt in der Dereliktion endet. Belastete Flächen und nicht erschließbare Flächen (oder mit unvereinbar hohem Kosteneinsatz) sind vorhanden, interessante Bauflächen jedoch nicht. Dies macht die Stadt aber auch die Region unattraktiv. Mit der sehr bedeutenden Entscheidung, was ein Interessent wohin baut, hängen enorme finanzielle und persönliche Aufwendungen zusammen. Oft werden Grundstücke in einer Größe angefragt, die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Es ist ein Trend zu erkennen, dass junge Familien oder auch Investoren Grundstücke wünschen, die Platz für sämtliche erweiterbare Nutzungen bieten (z. B. Garten f. Erholung bzw. eigenen Obst-/Gemüseanbau, Spielfläche, Stellplätze für mmd. 2 PKW, Hühner-/Entenhaltung, Imkerei usw.). Diese speziellen Wünsche können die zentralen Orte schlichtweg nicht erfüllen. Dies hängt vorwiegend mit dem Platzmangel oder den städtebaulichen	teilweise entsprochen <u>ortsspezifische Betrachtung:</u> siehe Abwägung der Anregung 600-71-003 unter lfd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle <u>ländlicher Raum:</u> Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan, Abschnitt 1.1, zusätzlich ein neuer Plansatz aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter lfd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation. Außerdem wird in Abschnitt 3.3 ein neuer Plansatz aufgenommen und mehrere Plansätze werden geändert oder ergänzt, siehe Abwägung der Anregung 594-244-005 unter lfd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur. <u>Stadtentwicklungskonzept:</u> Die betreffenden Plansätze im Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung sind als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes besteht somit ausreichend Handlungsspielraum, unter den gegebenen Bedingungen Maßgaben für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung aufzustellen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Besonderheiten zusammen. Weiterhin spielen die Lärm- und Verkehrsverhältnisse oder sonstige Bedingungen (Schule, Arbeitsplatz, ärztl. u. allg. Versorgung usw.) für die Auswahl des Wohnortes eine große Rolle. Auch die Tierhaltung ist ein Aspekt, der für den ländlichen Charakter spricht und in Städten nicht gewollt bzw. auch nicht integrierbar ist. Der ländliche Raum ist im gültigen Regionalplan mit Punkt 1.1.2 verankert. Im vorliegenden Entwurf gibt es den ländlichen Raum nicht mehr? Da unsere Region in Ostthüringen jedoch sehr ländlich geprägt ist und dies auch weiterhin so sein wird, stellt sich uns die Frage, in wieweit an dieser Stelle dieser wichtigen Komponente gar keine bzw. erkennbar wenig Beachtung geschenkt wird. Die Stadt Weida wünscht eine Ansiedlung im ländlichen Raum, da ein Bevölkerungswachstum positiv ist und die Kernstadt stärkt. Demzufolge gilt es, die Versorgung zum heutigen Stand zu erhalten und zukünftig stabil abzusichern. Unsere Orientierung gilt deshalb der aktuellen Entwicklung und den Bedürfnissen der Bevölkerung. Aus diesem Grund erarbeitet die Stadt Weida momentan auch ihre Fortschreibung zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept. In diesem Rahmen wurde auch die Bevölkerung direkt einbezogen und es ist unser Ziel, unsere Stadt Weida (zusammen mit dem ländlichen Raum) zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die Basis dazu bilden aktuelle Daten und Ergebnisse im Rahmen der Erarbeitung, vor allem aber auch die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung. In diesem Zusammenhang appellieren wir hinsichtlich der Betrachtung zum ländlichen Raum, nicht zu viel in die offensichtlich falsche Richtung zu steuern. Dies wird dazu führen, dass Thüringen noch mehr Bevölkerung verliert. Die ländlich aufgewachsenen Menschen werden auch zukünftig nicht in Großstädte ziehen, sie werden Orte suchen, wo sie sich zu Hause fühlen (Naturverbundenheit, Tierhaltung, Ruhe) und ihre Familien nehmen sie mit. Mit einer modernen und ausreichenden Versorgung lockt man evtl. junge Leute an aber in Zeiten von jeglichem Stress und multimedialer Komplettversorgung rund um die Uhr werden die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Faktoren Ruhe, Erholung, Entspannung und Natur immer bedeutender. In den Städten ist es jetzt schon deutlich erkennbar (siehe Thür. Wohnungsmarktbericht 2019), dass der Wohnraum hauptsächlich mit 1 und 2 Personen belegt ist. Familien ziehen etwas Anderes vor. An dieser Stelle verweisen wir auf Punkt G 2-10, 2. Absatz, Satz 2 des vorliegenden Entwurfes. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Nähe des Menschen zu Natur, Wald und Tier (was im ländlichen Raum eindeutig gegeben ist) für das Fortbestehen unseres Planeten und somit auch für alle künftigen Generationen überaus von Bedeutung sein dürfte! Daran anknüpfend möchte die Stadt Weida sagen, dass uns die Gesundheit unserer Bevölkerung sehr wichtig ist. Es ist die Grundlage beständiger Arbeitskraft, Zufriedenheit und Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben und Arbeiten. Technische Anlagen (z. B. Windenergieanlagen), die im Verhältnis zum evtl. körperlichen Schaden der Menschen nur einen sehr geringen Nutzen bringen, lehnen wir in unserer Region strikt ab. Die Natur, die allem voran als Lebensgrundlage sämtlicher nützlicher Tierarten dient, die unserer Region aber auch ihre entsprechende touristische Besonderheit verleiht, fungiert nicht zu Letzt als unverzichtbare Erholungsfläche. Es ist nicht vertretbar, hier Windenergieanlagen zu bauen. Noch weniger verständlich erscheint uns, dass Wälder – unentbehrliche Ökosysteme – zum Bau von Windenergieanlagen abgeholzt werden. Vielmehr sollten Wälder mit ihrem großen Nutzen für das Weltklima neu angepflanzt bzw. aufgeforstet werden, insbesondere Laub- u. Mischwälder. Die Stadt Weida bestätigt trotz allem, dass zur Energieversorgung erneuerbare Energien einzusetzen sind. Insbesondere Photovoltaik-/Solaranlagen werden im Bereich Weida und Umland derzeit vermehrt gebaut. Auch an den kommunalen Einrichtungen werden diese Möglichkeiten verfolgt und ausgeschöpft. Dies ist auch in Hinblick der Zunahme an Sonnenstunden in unserer Region eine geeignete Anlagenwahl. Beim bedarfsgerechten Erweiterungs- bau des Stromleitungsnetzes ist Stets darauf zu achten, dass das	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Schutzgut Mensch oberste Priorität hat. Ein prinzipieller Verzicht auf Neuausweisungen von Siedlungs- u. Verkehrsflächen erscheint der Stadt Weida als nicht sinnvoll. Eine Auslastung bestehender Baugebiete wird von uns verfolgt, ist jedoch aus den bereits o.g. Gründen in der Vergangenheit nicht erfolgreich gewesen. Ggf. macht sich deshalb eine Anpassung der Wohnbauflächenausweisung notwendig, die dann natürlich in einem planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren umzusetzen wäre. Auch dies wird Im Rahmen unserer Fortschreibung zum Stadtentwicklungskonzept momentan geprüft. Ein Handlungsspielrahmen sollte deshalb hier unbedingt erhalten bleiben und dieser muss dann auch unkompliziert umsetzbar sein.“	
8	allgemein	639-4-002	Den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung (Punkt 2.1, G 2-1 bis G 2- 18) werden aus städtebaulicher Sicht ausdrücklich zugestimmt. In den Begründungen der Grundsätze wurden teilweise sehr unverbindliche Formulierungen verwendet. Aufgrund der demographischen Entwicklung und dem immer dringender werdenden Erfordernis sparsam mit den vorhandenen Ressourcen (hier: auch insbesondere Schutz des Bodens) umzugehen, sollte geprüft werden, ob einzelne Sachverhalte als Ziele der Raumordnung formuliert werden können. Dies würde die Verbindlichkeit der Vorgaben erhöhen und eine zwingende Berücksichtigung in den weiteren Planungsebenen (FNP, BP) nach sich ziehen	nicht entsprochen Die Zustimmung zum Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber hält daran fest, die Plansätze G 2-1 bis G 2-18 (neu: G 2-1 bis G 2-17) weiterhin als Grundsätze auszuweisen. Eine höhere Verbindlichkeit der Plansätze (Ausweisung als Ziel) ist nicht beabsichtigt, da in jeder Gemeinde unterschiedliche Bedingungen vorhanden sind. Die ausgewiesenen Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, d.h., sie müssen bei der Aufstellung von Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Dabei sind auch Plansätze gegeneinander abzuwägen, z. B. die Freihaltung innerörtlicher Grünssysteme (G 2-18, neu: G 2-11) und die Erhaltung der historisch gewachsenen Ortsränder (G 2-15, neu: G 2-10) mit Erfordernissen und konkreten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde (G 2-3, neu: G 2-1 und G 2-2). Den Gemeinden muss hier ein Abwägungsspielraum verbleiben. Zudem werden gemäß § 3 (1) Nr. 2 ROG an die Ausweisung eines Zieles höhere Anforderungen gestellt, u. a. dass die Festsetzungen abschließend abgewogen sein müssen. Dies kann

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				von den Plansätzen unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Gemeinden nicht erfüllt werden.
9	Mehrere Plansätze (G 2-1 bis G 2-6)	761-3-002	Wir empfehlen, diesen Grundsätzen [G 2-1 bis G 2-6] eine weiterreichende Schärfe in der Formulierung zu geben, um eine Abwägung derselben innerhalb der Bauleitplanverfahren weitgehend zu vermeiden. Grundsätzlich orientieren sich die in diesem Abschnitt getroffenen Grundsätze G 2-1 bis G 2- 6 an den bundesrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches oder auch des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere mittels der Prinzipien Innenentwicklung vor Außenentwicklung oder Nachnutzung von bereits baulich in Anspruch genommenen Flächen vor Neuausweisung von Bauflächen. Vertiefende Regelungen trifft der Regionalplan Ostthüringen dazu hingegen nicht. Auch handelt es sich bei den getroffenen Regelungen ausschließlich um Grundsätze der Regionalplanung, die zwar im Zuge der städtebaulichen Entwicklung und insbesondere in den Bauleitplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen und in die Abwägung mit konkurrierenden Planungen einzustellen sind, die jedoch bei unzureichender Begründung der raumordnerischen Grundsätze durch die Gemeinden weitgehend unbeachtet bleiben können und der Abwägung eröffnet sind. Wir empfehlen, diesen Grundsätzen eine weiterreichende Schärfe in der Formulierung zu geben, um eine Abwägung derselben innerhalb der Bauleitplanverfahren weitgehend zu vermeiden. Z. B. begrüßen wir die Pflicht der Gemeinden zur Einführung eines Brachflächen- oder Leerstandskatasters wie in der Begründung zu G 2-5 erwähnt.	teilweise entsprochen Der Plangeber sieht von der Ausweisung der Plansätze als Ziele der Raumordnung ab. Um aber die Dringlichkeit vor allem bei der Einführung eines Leerstands- und Brachflächenkatasters für jede Gemeinde der Planungsregion zu verdeutlichen, wird der Begründungstext G 2-3 wie folgt ergänzt: „Die Erstellung/Erarbeitung eines solchen Brachflächen- und/oder Leerstandskatasters oder die Zusammenarbeit mit der LEG Thüringen (www.brachflaechenkataster.de) wird für alle Gemeinden der Planungsregion empfohlen.“ Darüber hinaus ist eine höhere Verbindlichkeit der Plansätze (Ausweisung als Ziel) nicht beabsichtigt, da in jeder Gemeinde unterschiedliche Bedingungen vorhanden sind. Die ausgewiesenen Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, d.h., sie müssen bei der Aufstellung von Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden. Dabei sind auch weitere, in Abschnitt 2.1 enthaltene, Plansätze zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen, z. B. die Freihaltung innerörtlicher Grünsysteme (G 2-18, neu: G 2-11) und die Erhaltung der historisch gewachsenen Ortsränder (G 2-15, neu: G 2-10) mit Erfordernissen und konkreten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde (G 2-3, neu: G 2-1 und G 2-2).). Den Gemeinden muss hier ein Abwägungsspielraum verbleiben. Zudem werden gemäß § 3 (1) Nr. 2 ROG an die Ausweisung eines Zieles höhere Anforderungen gestellt, u. a., dass die Festsetzungen abschließend abgewogen sein müssen. Dies kann von den Plansätzen unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Gemeinden nicht erfüllt werden.
10	allgemein	761-3-042	Den Punkten G 2-1 - G 2-18 wird vollumfänglich zugestimmt, insbesondere die Zersiedlung der Landschaft soll auch aus	Kenntnisnahme Zustimmung, kein Änderungsbedarf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			umwelthygienischen Gründen vermieden und Frischluftschneisen soll erhalten bzw. wieder hergestellt werden.	
11	allgemein	761-3-062	Mit Blick auf die zu vertiefende Kooperation im Rahmen einer nachhaltigen Stadt-Umland- Entwicklung Stadt Jena- Gemeinden des SHK ist die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes sinnvoll. Im Sinne einer ganzheitlichen und, koordinierten Herangehensweise besteht zunächst Bedarf an einer Integrierten Regionalentwicklungskonzeption für den gesamten SHK. -> siehe Ausführungen unter 1. Raumstruktur [Anregung 061] Sinnvoll sind eine Bündelung der Kompetenzen zur Entwicklung von Gewerbegebieten auf regionaler Ebene des SHK im Einzugsbereich der Stadt Jena sowie eine auf Kreisebene ganzheitlich koordinierte kommunale Flächennutzungsplanung.	Kenntnisnahme Die Erarbeitung eines Integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes für den Saale-Holzlandkreis, unter besonderer Berücksichtigung des Stadt-Umland-Raumes Jena, wird ausdrücklich unterstützt.
12	allgemein	761-3-063	Der ländliche Raum des SHK soll als eigenständiger gleichwertiger Lebensraum mit seiner landes- und siedlungskulturellen Identität in seinen Teilräumen bewahrt und gestärkt werden. Dabei ist es bedeutsam, dass die räumlich funktionalen Verflechtungen sowohl der Städte und Gemeinden des SHK untereinander als auch zu den umliegenden Landkreisen, insbesondere der Metropolen Jena und Leipzig berücksichtigt werden. Es wird auf die aktuellen gutachterlichen Untersuchungen des GdW Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. „Regionalen Ausgleich stärken – die Wohnungswirtschaft als Gestalter von Heimat – Wohnen jenseits der Metropolen“ sowie des Verbundprojektes „Entwicklung eines interkommunalen Wohnflächenkonzeptes für die Region Leipzig (Interko2)“ im Rahmen der BMBF-Förderung „Stadt-Land-Plus“ verwiesen.	teilweise entsprochen Die räumlich funktionalen Verflechtungen und Kooperationen der Städte und Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises untereinander als auch zu den umliegenden Landkreisen, insbesondere der Metropolen Jena und Leipzig, ist im Plansatz G 1-1 innerthüringer Zentralraum verankert. Siehe auch Abwägung der Anregung 334-55-001 unter lfd. Nr. 34 und Anregung 745-358-031 unter lfd. Nr. 36 in der Abwägungstabelle 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung. <u>ländlicher Raum:</u> Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan, Abschnitt 1.1, zusätzlich ein neuer Plansatz aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter lfd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Außerdem wird in Abschnitt 3.3 ein neuer Plansatz aufgenommen und mehrere Plansätze werden geändert oder ergänzt, siehe Abwägung der Anregung 594-244-005 unter Ifd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur.
13	G 2-1 neu: G 2-1	807-349-005	Allgemeiner Hinweis zum Flächensparziel In den Abschnitten 2.1 und 2.5 wird auf das Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch deutschlandweit auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren, hingewiesen. Der Zeithorizont wurde inzwischen von der Bundesregierung angepasst. Da es sich hier um ein bundespolitisches Ziel handelt, welches nicht unbedingt fachlich untersetzt ist und zudem Schwankungen in seiner Bedeutung unterliegt, wird angeregt stattdessen auf die Leitvorstellung 3 des LEP 2025, Abschnitt 2.4 hinzuweisen: „Die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll weiterhin kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis 2025 die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.“	teilweise entsprochen Damit die Zielstellung der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs umgesetzt werden kann, bedarf es der Mitwirkung der Regionen und Gemeinden. Daher verbleibt der Hinweis im Begründungstext Der Zeithorizont wurde in der Begründung zum Plantext entsprechend auf das Jahr 2030 geändert. Zusätzlich wird in die Begründung das im Klimaschutzplan formulierte Ziel der vollständigen Reduktion des Flächenverbrauchs bis 2050 und der damit verbundenen Etablierung einer Flächenkreislaufwirtschaft, übernommen. Ein Hinweis auf LEP 2025, Abschnitt 2.4, Leitvorstellung 3, zum aktiven Flächenrecycling wird in Begründung als vorletzter Satz, aufgenommen: „Zu berücksichtigen sind auch Möglichkeiten der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme mit dem Ziel, diese durch aktives Flächenrecycling auszugleichen ⇒ LEP 2025, Abschnitt 2.4 Siedlungsentwicklung, Leitvorstellung 3.“
14	G 2-1 neu: G 2-2	503-242-024	[Zu] G 2-1: Nachhaltige Siedlungsentwicklung. Hier bedarf es einer Klarstellung und jedenfalls der Schaffung von Ausnahmen, um eine gemeindliche Entwicklung nicht dauerhaft zu blockieren. Der von dem Regionalplan aufgestellte Grundsatz lautet Innen- vor Außenentwicklung. Dem steht vor allem der Grundsatz G 2-18 gegenüber, nach dem innerörtliche Grünssysteme nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Siedlungen, insbesondere der zentralen Orte erhalten bzw. wieder hergestellt werden sollen.	nicht entsprochen Die Schaffung von Ausnahmen im Plansatz im Zusammenhang mit Plansatz G 2-18 (neu: G 2-11) sind nicht erforderlich. Beide Plansätze sind jeweils als Grundsatz ausgewiesen. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen und gegeneinander abzuwägen. In der Abwägung sind die konkreten Bedingungen in der Gemeinde zu berücksichtigen, u. a. die Lage, Größe, Funktion und Wertigkeit der innerörtlichen Grünflächen und deren mögliche Eignung als Bauflächen sowie weitere in der Gemeinde

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Aus bauplanerischer Sicht sind die Gemeinden angehalten, vor der Außenentwicklung im Ort ihre Baulücken zu schließen. Diese Baulücken sind jedoch genau das innerörtliche Grün.	vorhandene Optionen für die Entwicklung innerörtlicher Bauflächen, wie z. B. Brachflächen, Baulücken und Bestandserneuerung. Das Ergebnis der Abwägung kann dazu führen, dass innerörtliche Grünssysteme bebaut bzw. von Bebauung freigehalten werden.
15	G 2-1 neu: G 2-2	486-129-005	Der Einreicher der Stellungnahme gibt [zu G 2-1 und G 2-18] nachfolgende Bedenken, Anregungen und Hinweise als Stellungnahme ab. Der Grundsatz lautet Innen- vor Außenentwicklung. Demgegenüber steht der Grundsatz G 2-18, nach dem innerörtliche Grünssysteme nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Siedlungen, insbesondere der zentralen Orte erhalten bzw. wieder herstellen soll. Aus bauplanerischer Sicht sind die Gemeinden angehalten, vor der Außenentwicklung im Ort ihre Baulücken zu schließen [G 2-1]. Diese Baulücken sind jedoch genau das innerörtliche Grün. Hier bedarf es einer Klarstellung	
16	G 2-1 neu: G 2-1 G 2-2	774-245-010 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	Als die besonders geeignete Strategie für die nachhaltige Siedlungsentwicklung sieht der Raumordnungsplan das kommunale Flächenmanagement. Das Flächenmanagement in wurde nicht näher beschrieben. In benachbarten Bundesländern gibt es dazu bereits Modellvorhaben. Ein unverzichtbarer Baustein dabei ist die Motivation der Flächeneigentümer zur Bereitstellung ihrer Flächen. Die langanhaltende Zinsniedrigphase hat den Grund und Boden zu einer beliebten Wertanlage gemacht. Die Gemeinden können seitens ihrer Finanzausstattung dem hohen Preisdruck nicht nachkommen. Demzufolge wird der Ankauf von Brachflächen schwierig. Es bedarf hier besonderer Förderinstrumente oder Vorkaufsrechte. Nicht jede Brachfläche ist mit Bauplanungsrechten belegt oder belegbar, um den gegebenen Vorkaufsrechten zu agieren. Flächen der BWG werden meistbietend an Ortsfremde ohne begründete Investitionsvorhaben und sogar an ausländische Erwerber verkauft. Ebenso sind die Gemeinden nach dem Einigungsvertrag lediglich mit Eigentum an Straßen und kommunalen Einrichtungen bedacht worden. Demzufolge haben die Kommunen keine Landtauschmöglichkeiten. Diese werden	nicht entsprochen <u>kommunales Flächenmanagement</u> siehe Abwägung der Anregung 528-133-003 unter lfd. Nr. 23 in dieser Abwägungstabelle Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass für die nicht als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden keine raumordnerischen Entwicklungschancen und damit künftig auch kein Bedarf am Flächenmanagement besteht. siehe Abwägung der Anregung 673-257-014 unter lfd. Nr. 3 in der Abwägungstabelle 0. Gesamtplan <u>ländliche Räume</u> Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan, Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation, ein neuer Plansatz G 1-6 aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter lfd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			jedoch von den Flächeneigentümern oftmals bevorzugt. Alternativ bleiben den Gemeinden nur Vorkaufsrechtssatzungen. Damit werden jedoch Flächen nur verfügbar, wenn der Eigentümer grundsätzlich verkaufen möchte oder müsste. Für ein Flächenmanagement ist diese Variante nicht geeignet. Eine weitere Hürde in den Gemeinden sind überschuldete Grundstücke. Oft sind auf Brachflächen Grundschulden eingetragen, die den Wert des Grundstücks übersteigen. Damit wird eine wirtschaftlich tragfähige Erneuerung im Bestand unmöglich. Die Gemeinden bleiben oft bereits auf den erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen sitzen. Sie können diese Ersatzvornahmen lediglich im Rang nach den aufgelaufenen Sicherungen im Grundbuch geltend machen. Hierzu bedarf es einer geeigneten Lösung durch den Gesetzgeber, derartige Brachflächen wieder für die Innenentwicklung mobilisieren zu können. Für die „Nicht“-zentralen Orte besteht mangels der raumordnerischen Entwicklungschancen künftig kein Bedarf am Flächenmanagement, da die Nachfrage in diesen Gemeinden mittelfristig (nach Umbau/Rückzug der Infrastruktur) ausbleiben wird.	Außerdem wird im Abschnitt 3.3 ein neuer Plansatz zur Bedeutung von Einrichtungen der Sozialen Infrastruktur in den ländlich geprägten Räumen aufgenommen und zur Stärkung der ländlich geprägten Räume werden mehrere Plansätze geändert, siehe Abwägung der Anregung 594-244-005 unter Ifd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle 3.3 Soziale Infrastruktur. Siehe auch Abwägung der Anregung 356-627-001 unter Ifd. Nr. 4 in der Abwägungstabelle 0. Gesamtplan
17	G 2-1 neu: G 2-1 G 2-2	807-349-023	Der Grundsatz zur „nachhaltigen Siedlungsentwicklung“ ist zu streichen oder zu konkretisieren oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Der Plansatz stellt eine Wiederholung des LEP 2025, insbesondere der Grundsätze 2.4.1 und 2.4.2 dar. Was ist unter einem „angemessenen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung“ zu verstehen? Der Grundsatz stellt keine Konkretisierung des LEP 2025 dar, sondern enthält nichtssagende Allgemeinplätze und ist daher entbehrlich. Sollte mit ihm irgendetwas bewirkt werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 3, 6 Nr. 4 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB konkretere Anforderungen stellen, die anders als der Grundsatz tatsächlich in die planerischen Entscheidungen einzubeziehen sind	teilweise entsprochen Dem Anliegen der Konkretisierung des Grundsatzes wird dadurch entsprochen, dass dieser geteilt wird und in den Begründungstexten seitens des Plangebers spezifischer auf Begrifflichkeiten eingegangen wird. G 2-1(neu) wird wie folgt umformuliert: „Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll nachhaltig und am gemeindebezogenen Bedarf orientiert erfolgen. Sie soll an den sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Anforderungen ausgerichtet werden.“ In der Begründung zum geänderten Plansatz wird Absatz 1 wie folgt ergänzt: „Nachhaltige Siedlungsentwicklung, insbesondere auch in

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Ostthüringen bedeutet, eine solche Siedlungsentwicklung anzustreben, die für zukünftige Generationen sowohl in ökonomischer, sozialer als auch ökologischer Hinsicht tragbar ist. Um dies zu erreichen müssen in der Siedlungsentwicklung sowohl heutige, als auch zukünftige Erfordernisse der Veränderungen der ökonomischen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beachtet und ihnen Rechnung getragen werden. Ziel und Handlungsgrundlage bildet die Prämisse, dass die Flächenansprüche der teilweise in Konkurrenz stehenden Nutzung wie Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Versorgung und Mobilität in der Region Ostthüringen so entwickelt werden, dass die begrenzte Ressource Fläche vor Neuinanspruchnahme und Versiegelung geschützt wird. Konkret bedeutet dies, für den Umweltschutz wertvolle Flächen und Strukturen zu sichern, negative Auswirkungen auf Umweltgüter, Ressourcen und Gebiete zu vermeiden, Flächen sparsam und effizient in Anspruch zu nehmen und auf eine kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstruktur mit hoher Umwelt- und Aufenthaltsqualität hinzuwirken, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und Maßnahmen zur Anpassung und Schutzes vor den Folgen des Klimawandels voranzubringen.“ <u>Anforderung Grundsätze</u> Der Plansatz erfüllt die Anforderungen an einen Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Er enthält Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf Innenentwicklung, flächensparendes Bauen, Nachnutzung von Brachflächen und Erneuerung im Bestand in der Planungsregion Ostthüringen) als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Im Interesse eines in sich schlüssigen Planes ist der Plangeber der Auffassung, dass im Regionalplan auch Grundsätze enthalten sein können, die z.T. Festsetzungen des LEP aufgreifen, wie z. B.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				2.4.1 G („Innen- vor Außenentwicklung) und 2.4.2 G (Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme). Diese Festsetzungen werden im Regionalplan erweitert auf flächensparendes Bauen und Erneuerung im Bestand. Generell sind nicht nur die Vorschriften des BauGB, sondern auch die Grundsätze der Raumordnung in planerische Entscheidungen einzubeziehen. <u>Leitvorstellung</u> Zwar sind Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs.3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG) keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinanderzusetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Der Plangeber hat sich entschieden, keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren.
18	G 2-1 neu: G 2-1 G 2-2 G 2-3	908-107-005	Wir fordern im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes einer Siedlungsentwicklung entlang des Entwicklungskorridors der Bundesstraße B88 Jena-Orlamünde „Südliches Saaletal“ ein besonderes Gewicht beizumessen und zu verankern. Der Raumordnungsplan sollte seiner Bezeichnung gerecht werdend, entwicklungsstarken „Räumen“ eine besondere Gewichtung beimessen und Entwicklung ermöglichen. Nach dem Grundsatz 2. Siedlungsstruktur Punkt 2.1 Siedlungsentwicklung soll sich die Entwicklung der Gemeinde nur noch am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung orientieren und	teilweise entsprochen Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit nicht verbindlich, sondern in die Abwägung einzustellen. D.h., die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung prüfen, ob ein gemeindebezogener Bedarf zur Siedlungsentwicklung im Innenbereich durch flächensparendes Bauen, durch Nachnutzung von Brachflächen oder Erneuerung im Bestand gedeckt werden kann. Jedoch schließt die Formulierung der betroffenen Plansätze: „Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen soll auf ...“ (G 2-2, neu) und Plansatz G 2-3 (neu) „Die Neuausweisung von Siedlungsfläche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächeninanspruchnahme“ folgen. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindeeigenen Bedarf orientieren, wobei der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. In der Summe ist dabei das Ergebnis, das auch hier, zu Lasten der gemeindlichen Entwicklung, eine kontinuierliche Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke erzielt werden soll. Auch hier liegt das Kernproblem darin, dass sich unser Verwaltungsgebiet „Südliches Saaletal“ in einem zunehmend begünstigten Entwicklungskorridor befindet. Eine mit dem vorgenannten Grundsatz bezweckte kontinuierliche Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke steht eindeutig im Widerspruch der tatsächlichen Gegebenheiten im südlichen Bereich des Oberzentrums der Stadt Jena. Gemäß dem „Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel“ wird die durch unserer Verwaltungsgebiet verlaufende Bundesstraße B88 als landesbedeutsame Entwicklungsachse und insbesondere zwischen dem Oberzentrum Jena und dem Städtezentrum Rudolstadt/Bad Blankenburg/Saalefeld (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) als großräumig bedeutsame Straßenverbindung deklariert. Diese Straßen sollen zu bedarfsgerechten Verbindungen mit dem Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit ausgebaut werden. Mit dem abschnittsweise drei- bzw. vierspurigen Straßenausbau sowie der Neuverlegung der B 88 und den geplanten Ortsumgehungen, im Korridor zwischen Jena und Rudolstadt soll diese Zielstellung, erhöhte Leistungsfähigkeit, erreicht werden. Gemäß dem vorliegenden 2. Entwurf des „Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel“ ist gerade eine verfügbare leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ein wichtiges Kriterium zur Bestimmung der Entwicklungskorridore. Entsprechend den Leitvorstellungen des	im Außenbereich soll vermieden werden...“, eine Entwicklung im Außenbereich nicht aus. Dazu müsste die Plansätze als Ziel ausgewiesen und die Formulierung „ausschließlich im Innenbereiche“ enthalten sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aus diesem Grund ist im Regionalplan für die Gemeinden auch keine Begrenzung der Siedlungsflächenneuausweisung (ha pro 1.000 Einwohner) vorgegeben, da die Bedingungen in den Gemeinden hinsichtlich ihres Entwicklungsbedarfes z.T. sehr unterschiedlich sind und jeweils der Einzelfall abgewogen werden muss (dabei u. a. auch der Bedarf an Wohnbaufläche und ob z. B. Brach- und Konversionsflächen im Innenbereich vorhanden sind oder Möglichkeiten bestehen zur Erneuerung im Bestand). Ergänzend sei angemerkt, dass im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) keine landesbedeutsamen Entwicklungsachsen mehr ausgewiesen werden. Der Bereich der B 88 zwischen Jena-Maua und Kirchhasel ist im LEP auch nicht als Entwicklungskorridor bestimmt, siehe LEP 2025, Karte 3 Zentrale Orte und Infrastrukturen sowie LEP, Plansatz 4.2.1 G landesbedeutsame Entwicklungskorridore. Hinweise zur Ermittlung des gemeindebezogenen Bedarfs gerade im Stadt-Umland- Raum Jena siehe Abwägung der Anregung 600-71-003 unter Ifd. <u>Nr. 6</u> in dieser Abwägungstabelle. <u>ländlicher Raum:</u> Die Raumkategorien werden vom LEP vorgegeben, nicht vom Regionalplan. Der Plangeber ist nicht befugt, ergänzend zum LEP eine Raumkategorie „Ländlicher Raum“ auszuweisen. Um dennoch die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan Ostthüringen, Abschnitt 1.1, zusätzlich ein neuer Plansatz aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter Ifd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Entwicklungskorridors aus dem „Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 — Thüringen im Wandel“ sind die Voraussetzungen gegeben, regionale Wachstums- und Innovationspotentiale in den Teilräumen zu stärken. Folgende Ortsumgehungen befinden sich derzeit im Bau: • Rothenstein mit wechselseitig dreispurigen und vierspurigem (Kraftfahrstraße) Straßenneubau • Zeutsch (Saale-Orla-Kreis) mit dreispurigem Straßenausbau bis OA Orlamünde Auch das Grundzentrum Kahla und die angrenzenden Gemeinden sind in den nächsten fünf Jahren von umfangreichen Straßenausbaumaßnahmen mit erheblichen Flächenneuanspruchnahmen betroffen. Insbesondere dieser entstehende und zunehmend sichtbare Entwicklungskorridor durch das südliche Saaletal zieht eine Siedlungsentwicklung in den ländlichen Raum unserer Mitgliedsgemeinden nach sich. Der ländliche Raum erfährt insbesondere durch die begrenzenden baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kahla und der Stadt Jena, sowie der weiter verbesserten Verkehrsinfrastruktur (s. o.) einen immensen Entwicklungsdruck. Dies betrifft sowohl eine sehr große Nachfrage nach Wohnbau- als auch Gewerbeflächen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Flächenneuanspruchnahmen zu Gunsten der Verkehrsinfrastruktur, jedoch zu Lasten der Siedlungsentwicklung im Ländlichen Raum, insbesondere im Südlichen Saaletal aus raumordnerischen Betrachtungsweisen nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht werden die Grundsätze der Raum- und Siedlungsstruktur zu allgemein bzw. überregional betrachtet und nicht auf Regionen bezogen, bei denen eine Siedlungsentwicklung unabwendbar ist und auch erforderlich sein wird. Von einer besonderen Berücksichtigung des Entwicklungskorridors entlang der B 88 profitieren nicht nur die Gemeinden im ländlichen Raum, sondern auch die „Zentralen Orte“ sowie die gesamte Region als leistungsfähiger und attraktiver Standortraum. Wenn im Regionalplan unter dem Grundsatz G 1-1 die Stadt Kahla als	Entwicklung und Interkommunale Kooperation. Hinweis: Das Prinzip Innen- vor Außenentwicklung“ gilt nicht nur für Gemeinden in ländlich geprägten Räumen, sondern für alle Gemeinden. Daraus kann keine Benachteiligung von ländlich geprägten Gemeinden abgeleitet werden. Zudem steht das Flächenspargebot wegen der Ausweisung als abwägungsfähiger Grundsatz nicht im Widerspruch der durch Bundesrecht (BauGB) gesetzlich erlassenen Planungsinstrumente der Gemeinden zur Ausübung ihrer Planungshoheit und auch nicht im Widerspruch zu Kooperationen im Rahmen von Stadt-Umland-Konzepten (G 2-4, (neu: G 2-6)) zur gemeinsamen Siedlungsentwicklung oder zur Ausweisung von gemeinsamen Gewerbegebieten. <u>kommunale Planungshoheit</u> Die kommunale Planungshoheit wird gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt. Dazu gehören auch das Raumordnungsgesetz, siehe § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, und das Baugesetzbuch, siehe § 1 Abs. 4 BauGB. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind von den Gemeinden die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Plansatz ist als Grundsatz bestimmt. Grundsätze haben, im Gegensatz zu Zielen, als Vorgabe für die Bauleitplanung ein deutlich geringeres Gewicht. Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kann nicht festgestellt werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ankerpunkt im ländlichen Raum (Was bedeutet hier Ankerpunkt im ländlichen Raum, wenn sich der ländliche Raum selbst im Regionalplan nicht wiederfindet?) im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, Bildungs-, sozialen und kulturellen Bereich gestärkt und weiterentwickelt werden soll, dann sind die Voraussetzungen zur Siedlungsentwicklung eben nicht nur auf die „Zentralen Orte“ abzustellen. Den Gemeinden im ländlichen Raum obliegt, nach dem vorliegenden Entwurf, nur noch die Siedlungsentwicklung dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ folgend. Die tatsächlichen Gegebenheiten in unseren Gemeinden spiegeln jedoch folgendes wieder: • Vorhandene Flächen zur Innenentwicklung stehen kaum noch zur Verfügung. Die im Grundsatz G 2-1 genannte Begründung, von Wachstums- gedanken dringend abzuweichen und eine stärkere Hinwendung zur Bestandspflege und Bestandentwicklung zu verfolgen, ist bei den vorgenannten Entwicklungspotentialen nicht nachvollziehbar. Nach Grundsatz G 2-3 soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Die darin enthaltene Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung gibt vor den Siedlungs- und Verkehrsflächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. Den Gemeinden wird darin auferlegt, ihre Bauleitplanung dem gemeindebezogenen Bedarf anzupassen. Welchen Flächenumfang für eine Neuinanspruchnahme dies tatsächlich umfasst, erschließt sich hieraus nicht. Während im bisherigen Regionalplan noch eine Siedlungsflächenneu- ausweisung für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion 0,05 ha pro 1.000 Einwohner möglichst nicht überschritten werden soll, so ist eine Begrenzung im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten. Dies würde nach den Ausführungen zum G 2-3 im Umkehrschluss zur Folge haben, dass den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion die vollständige Entwicklungsmöglichkeit, auch unter Berücksichtigung des gemeindebezogenen Bedarfes,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			entzogen wird. Zusammenfassung des G 2-1 und 2- 3: • Neuausweisungen im Außenbereich sollen vermieden werden. Das Flächenspargebot nach diesem Grundsatz steht eindeutig im Widerspruch der durch Bundesrecht (BauGB) erlassenen gesetzlich erlassen Planungsinstrumente der Gemeinden zur Ausübung ihrer Planungshoheit. Dies betrifft u. a. die Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigten Verfahren (13 b BauGB) womit von weniger als 1 ha m2, die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Grundstücke anschließen. Die durchführbaren Siedlungsentwicklungen auf Bundesebene sind konträr zur Regionalplanung und sollte zwingend in Einklang gebracht werden. Es ist nicht schlüssig, wie Siedlungsentwicklungen in den Gemeinden behandelt werden, in denen eine Innenentwicklung nicht möglich ist bzw. geeignete Brach- Konversionsflächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen. Auch hier steht die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Widerspruch, da Flächenneuausweisungen in den Außenbereich im ländlichen Raum nicht möglich sind. Auch Kooperationen nach Stadt-Umland-Konzepten (G 2-4) - gemeinsame Siedlungsentwicklung u. a. Ausweisung von gemeinsamen Gewerbegebieten (zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum) stehen im Widerspruch zum Grundsatz zur Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme.	
19	G 2-1 neu: G 2-1 G 2-2 G 2-3	909-108-001	[Bedenken zu G 2-1] Die tatsächlichen Gegebenheiten in unseren Gemeinden spiegeln jedoch folgendes wieder: Vorhandene Flächen zur Innenentwicklung stehen kaum noch zur Verfügung. „Der ländliche Raum erfährt insbesondere durch die begrenzenden baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kahla und der Stadt Jena, sowie der weiter verbesserten Verkehrsinfrastruktur (s. o.) einen immensen Entwicklungsdruck.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Dies betrifft sowohl eine sehr große Nachfrage nach Wohnbau- als auch Gewerbeflächen. Wenn im Regionalplan unter dem Grundsatz G 1-1 die Stadt Kahla als Ankerpunkt im ländlichen Raum im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, Bildungs-, sozialen und kulturellen Bereich gestärkt und weiterentwickelt werden soll, dann sind die Voraussetzungen zur Siedlungsentwicklung eben nicht nur auf die „Zentralen Orte“ abzustellen. Was bedeutet hier Ankerpunkt im ländlichen Raum, wenn sich der ländliche Raum selbst im Regionalplan nicht wiederfindet“? Wir fordern daher im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes einer Siedlungsentwicklung entlang des Entwicklungskorridors der Bundesstraße B88 Jena-Orlamünde „Südliches Saaletal“ ein besonderes Gewicht beizumessen und zu verankern. Der Raumordnungsplan sollte seiner Bezeichnung gerecht werdend, entwicklungsstarken „Räumen“ eine besondere Gewichtung beimessen und Entwicklung ermöglichen.	
20	Begründung G 2-1 neu: G 2-1	723-84-002	„Ziel der Planungsregion Ostthüringen muss es sein, in den nächsten Jahren die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressourcen Fläche für Siedlungszwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren.“ Diese Formulierung missachtet die Interessen des ländlichen Raumes massiv. In unseren kleinen Mitgliedsgemeinden sind nur noch sehr bedingt Bauplätze vorhanden. Dies stellt ein erhebliches Problem dar und jungen Familien, welche in der Gemeinde bleiben möchten, wird damit die Möglichkeit verwehrt, in angrenzenden Ortsrandlagen Bauplätze zu schaffen. Im Ergebnis führt dies zu Abwanderungen in andere Gemeinden oder Gebiete. Dies fördert die negative Bevölkerungsentwicklung des ländlichen Raumes. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, im verträglichen Maße neue Bauplätze für den Bedarf der Gemeinden, zu entwickeln. In der Formulierung sollte vielmehr zum Ausdruck	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			kommen, dass ein angemessener Spielraum zum Ausgleich negativer demografischer Entwicklungen eröffnet wird.	
21	G 2-1 neu: G 2-2	922-121-002	Siedlungsentwicklung mit Angebot an Bauplätzen für Eigenheime und kleine Gewerbeflächen muss möglich sein, da keine Brachflächen bzw. Baulücken vorhanden sind, Erleichterungen für Entwicklung im ländlichen Raum sind durch vereinfachte B-Pläne zu ermöglichen.	teilweise entsprochen Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit nicht verbindlich, sondern in die Abwägung einzustellen. D.h., die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung prüfen, ob ein gemeindebezogener Bedarf zur Siedlungsentwicklung im Innenbereich durch flächensparendes Bauen, durch Nachnutzung von Brachflächen oder Erneuerung im Bestand gedeckt werden kann. Mit der Formulierung „Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll auf ...“ (G 2-1 (neu: G 2-2)) schließt der Plansatz eine Entwicklung im Außenbereich nicht aus. Dazu müsste der Plansatz als Ziel ausgewiesen und die Formulierung „ausschließlich im Innenbereiche“ enthalten sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bei der Aufstellung eines vereinfachten B-Planes wären auch die Plansätze des Regionalplanes einzubeziehen.
22	G 2-1 neu: G 2-2	356-627-004	[Der Plansatz G 2-1 soll um folgenden Wortlaut ergänzt werden]: "Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Baulücken und größere Freiflächen innerhalb der Siedlungen besonders in einigen ländlich geprägten Ortschaften strukturprägend und ortstypisch sind."	nicht entsprochen Der vorgeschlagene Satz ist in der Begründung zum Plansatz richtig verortet, da er den Plansatz erläutert. Eine Ergänzung des Plansatzes erfolgt demzufolge nicht.
23	G 2-1 neu: G 2-1 G 2-3	528-133-003 486-129-003 555-128 673-257 679-130 738-131	Hinweise bezüglich G 2-1 Als die besonders geeignete Strategie für die nachhaltige Siedlungsentwicklung sieht der Raumordnungsplan das kommunale Flächenmanagement vor. Wie das Flächenmanagement aussehen und funktionieren soll, wird nicht näher beschrieben. In benachbarten Bundesländern gibt es dazu bereits Modellvorhaben. Ein unverzichtbarer Baustein dabei ist die Motivation der Flächeneigentümer zur Bereitstellung ihrer Flächen. Die langanhaltende Zinsniedrigphase hat den Grund und Boden zu einer beliebten Wertanlage gemacht. Die Gemeinden können seitens ihrer Finanzausstattung dem hohen Preisdruck nicht nachkommen. Demzufolge wird der Ankauf von	Teilweise entsprochen Im Rahmen des Kommunalen Flächenmanagements wird das vorhandene innerörtliche Flächenpotenzial systematisch erhoben und dem Flächenbedarf der Gemeinde gegenübergestellt. Voraussetzung dazu ist die gezielte Einbindung der betroffenen Grundstückseigentümer. D.h., Kommunales Flächenmanagement ist dann sinnvoll, wenn ungenutzte Flächen im Innenbereich vorhanden sind, die für die Deckung eines möglichen Flächenbedarfs genutzt werden können. Damit kann die Flächenneuanspruchnahme deutlich verringert werden. Der Freistaat Thüringen hat das Flächenmanagementtool FLOO Thüringen entwickelt. Dieses kann von allen Gemeinden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Brachflächen schwierig. Es bedarf hier besonderer Förderinstrumente oder Vorkaufsrechte. Nicht jede Brachfläche ist mit Bauplanungsrechten belegt oder belegbar, um den gegebenen Vorkaufsrechten zu agieren. Flächen der BWG werden meistbietend an Ortsfremde ohne begründete Investitionsvorhaben und sogar an ausländische Erwerber verkauft. Ebenso sind die Gemeinden nach dem Einigungsvertrag lediglich mit Eigentum an Straßen und kommunalen Einrichtungen bedacht worden. Demzufolge haben die Kommunen keine bzw. nur begrenzte Landtauschmöglichkeiten. Diese werden jedoch von den Flächeneigentümern oftmals bevorzugt. Alternativ bleiben den Gemeinden nur Vorkaufsrechtssatzungen. Damit werden jedoch Flächen nur verfügbar, wenn der Eigentümer grundsätzlich verkaufen möchte oder musste. Für ein Flächenmanagement ist diese Variante nicht geeignet. Eine weitere Hürde in den Gemeinden sind überschuldete Grundstücke. Oft sind auf Brachflächen Grundschulden eingetragen, die den Wert des Grundstücks übersteigen oder die zur Verfügung stehenden Grundstücke sind mit Altlasten übersät. Damit wird eine wirtschaftlich tragfähige Erneuerung im Bestand unmöglich. Die Gemeinden bleiben oft bereits auf den erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen sitzen. Sie können diese Ersatzvornahmen lediglich im Rang nach den aufgelaufenen Sicherungen im Grundbuch geltend machen. Hierzu bedarf es einer geeigneten Lösung durch den Gesetzgeber, derartige Brachflächen wieder für die Innenentwicklung mobilisieren zu können.	kostenfrei genutzt werden. Es ermöglicht eine standardisierte und umfassende Erhebung und Bewertung der Innenentwicklungspotenziale: siehe dazu auch Abwägung der Anregung 762-5-004 unter lfd. Nr. 29 in dieser Abwägungstabelle Der Plangeber hat keinen Einfluss auf die Gestaltung von Förderinstrumenten oder Vorkaufsrechten, sondern gibt mit dem Plansatz eine Vorgabe zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung vor. Diese kann natürlich nur unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in der Gemeinde umgesetzt werden, z. B. Motivation der Flächeneigentümer zur Bereitstellung ihrer Flächen, Finanzausstattung der Kommune, Möglichkeiten zum Ankauf von Brachflächen, Ausweisung von Baurecht, Landtauschmöglichkeiten. Es wird angeregt, dass Kommunen dem Gesetzgeber Vorschläge zur Mobilisierung von geeigneten, aber problematischen Brachflächen (Altlasten, Überschuldung) unterbreiten.
24	Begründung G 2-1 neu: G 2-2	356-627-005	[In der Begründung zum G 2-1 soll folgender Satz gestrichen werden]: "Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Baulücken und größere Freiflächen innerhalb der Siedlungen besonders in einigen ländlich geprägten Ortschaften strukturprägend und ortstypisch sind".	nicht entsprochen Der Satz „Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Baulücken und größere Freiflächen innerhalb der Siedlungen besonders in einigen ländlich geprägten Ortschaften strukturprägend und ortstypisch sind" wird nicht gestrichen. Der Satz weist darauf hin, dass bei Umsetzung von Plansatz G 2-1 (neu: G 2-2) auch Plansatz G 2-11 (neu: G 2-9) zu beachten ist. Demnach kann es im Einzelfall erforderlich sein, abweichend von den Vorgaben des

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Plansatzes Baulücken und größere Freiflächen innerhalb der Siedlungen langfristig nicht zu bebauen, um das regionaltypische Erscheinungsbild dieser Siedlungen zu erhalten.
25	Begründung G 2-1 neu: G 2-1 G 2-2	730-135-003 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Dieses mag in Teilen durchaus sinnvoll und zielführend sein, für die Stadt Dornburg-Camburg sowie anderer Gemeinden im innerthüringer Zentralraum ist es dies jedoch nicht. Das Oberzentrum Jena bedarf für seine weitere Entwicklung des Umlandes. Das Umland bedarf Jena. Angestrebt wird mit den angrenzenden Landkreisen und auch dem Burgenlandkreis in Sachsen-Anhalt die Entwicklung einer gemeinsamen Metropolregion. Zutreffender Weise muss der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung stehen und zutreffender Weise sollte die Neuinanspruchnahme von Flächen möglichst vermieden werden, allerdings müssen diese Grundsätze abgewogen beurteilt werden und können nicht pauschaliert werden. Im Rahmen von interkommunalen Konzepten sollten Neuausweisungen je nach Bedarf des zu betrachtenden Raums möglich sein und nicht nur unter Betrachtung der jeweiligen Kommune. Die Stadt Dornburg-Camburg beabsichtigt einen dritten Bauabschnitt für Ein- und Zweifamilienhäuser in ihrem Ortsteil Domdorf-Steudnitz auszuweisen. Dieses ist freilich nur sinnvoll, wenn dem das Oberzentrum Jena zustimmt. Dann jedoch ist dieses für die Entwicklung der Region zwingend geboten. Darüber hinaus muss das Baugebiet „Am Lehmthigel“ in Camburg im vereinfachten Verfahren ausweisbar sein, da es sich um eine innerstädtische Verdichtung handelt. Als die besonders geeignete Strategie für die nachhaltige Siedlungsentwicklung sieht der Raumordnungsplan das kommunale Flächenmanagement, welches nicht näher beschrieben wird. In benachbarten Bundesländern gibt es dazu bereits Modellvorhaben. Ein unverzichtbarer Baustein dabei ist die Motivation der Flächeneigentümer zur Bereitstellung ihrer Flächen. Die langanhaltende Zinsniedrigphase hat den Grund und Boden zu	teilweise entsprochen Die Ausweisung des Plansatzes als Grundsatz entspricht genau der Intention des Einreichers. Plansatz G 2-1 ist als Grundsatz ausgewiesen und somit nicht verbindlich, sondern in die Abwägung einzustellen. D.h., die Gemeinde muss im Rahmen ihrer Bauleitplanung prüfen, ob ein gemeindebezogener Bedarf zur Siedlungsentwicklung im Innenbereich durch flächensparendes Bauen, durch Nachnutzung von Brachflächen oder Erneuerung im Bestand gedeckt werden kann. Jedoch schließt die Formulierung der betroffenen Plansätze: „Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen soll auf ...“ (G 2-2, neu) und Plansatz G 2-3 (neu) „Die Neuausweisung von Siedlungsfläche im Außenbereich soll vermieden werden...“, eine Entwicklung im Außenbereich nicht aus. Dazu müsste die Plansätze als Ziel ausgewiesen und die Formulierung „ausschließlich im Innenbereiche“ enthalten sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Bedingungen in den Gemeinden hinsichtlich ihres Entwicklungsbedarfes und der vorhandenen Möglichkeiten für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist z.T. sehr unterschiedlich und muss im Einzelfall abgewogen werden. <u>Interkommunale Kooperation/Siedlungsentwicklung</u> Ein Beispiel für interkommunale Konzepte ist auch die Erarbeitung des Integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes für den Saale-Holzland-Kreis mit Schwerpunkt Attraktivitätsverbesserung des Wohnens im ländlichen Raum in der Stadt-Umland-Region Jena. In diesem Rahmen werden auch mögliche Spenderfunktionen von Umlandgemeinden der Stadt Jena untersucht, woraus sich dort ein größerer Flächenbedarf ergeben kann.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			einer beliebten Wertanlage gemacht. Die Gemeinden können seitens ihrer Finanzausstattung dem hohen Preisdruck nicht nachkommen. Demzufolge wird der Ankauf von Brachflächen schwierig. Es bedarf hier besonderer Förderinstrumente oder Vorkaufsrechte. Nicht jede Brachfläche ist mit Bauplanungsrechten belegt oder belegbar, um den gegebenen Vorkaufsrechten zu agieren. Flächen der BVVG werden meistbietend an Ortsfremde ohne begründete Investitionsvorhaben und sogar an ausländische Erwerber verkauft. Ebenso sind die Gemeinden nach dem Einigungsvertrag lediglich mit Eigentum an Straßen und kommunalen Einrichtungen bedacht worden. Demzufolge haben die Kommunen keine Landtauschmöglichkeiten. Diese werden jedoch von den Flächeneigentümern oftmals bevorzugt. Alternativ bleiben den Gemeinden nur Vorkaufsrechtssatzungen. Damit werden jedoch Flächen nur verfügbar, wenn der Eigentümer grundsätzlich verkaufen möchte oder müsste. Für ein Flächenmanagement ist diese Variante nicht geeignet. Eine weitere Hürde in den Gemeinden sind überschuldete Grundstücke. Oft sind auf Brachflächen Grundschulden eingetragen, die den Wert des Grundstücks übersteigen. Damit wird eine wirtschaftlich tragfähige Erneuerung im Bestand unmöglich. Die Gemeinden bleiben oft bereits auf den erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen sitzen. Sie können diese Ersatzvorhaben lediglich im Rang nach den aufgelaufenen Sicherungen im Grundbuch geltend machen. Hierzu bedarf es einer geeigneten Lösung durch den Gesetzgeber, derartige Brachflächen wieder für die Innenentwicklung mobilisieren zu können. Für die „Nicht“ zentralen Orte besteht mangels der raumordnerischen Entwicklungschancen künftig kein Bedarf am Flächenmanagement, da die Nachfrage in diesen Gemeinden mittelfristig (nach Umbau/Rückzug der Infrastruktur) ausbleiben wird.	Zum Flächenmanagement: siehe Abwägung der Anregung 528-133-003 unter Ifd. <u>Nr. 23</u> in dieser Abwägungstabelle. Zu Bedenken des Einreichers, dass für „Nicht“ zentrale Orte zukünftig keine raumordnerischen Entwicklungschancen bestehen würden: siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter Ifd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation: Abwägung der Anregung 594-244-005 unter Ifd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle 3.3 Soziale Infrastruktur Und: Abwägung der Anregung 595-312-001 unter Ifd. Nr. 1 in der Abwägungstabelle 1.2 Zentrale Orte.
26	Begründung G 2-1	730-135-006 724-136 725-138	Hinweis zu G 2-1. Der Grundsatz lautet Innen- vor Außenentwicklung. Dem gegenüber steht der Grundsatz G 2-1, nach dem innerörtliche	nicht berücksichtigt Die Plansätze G 2-1(neu: G 2-2) und G 2-18 (neu: G 2-11) sind jeweils als Grundsatz ausgewiesen. Sie sind im Rahmen der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	neu: G 2-2	726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	Grünsysteme nicht nur zwischen sondern auch innerhalb der Siedlungen, insbesondere der Zentralen Orte erhalten bzw. wieder herstellen soll. Aus bauplanerischer Sicht sind die Gemeinden angehalten, vor der Außenentwicklung im Ort ihre Baulücken zu schließen. Diese Baulücken sind jedoch genau das innerörtliche Grün. Hier bedarf es einer Klarstellung.	Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen und gegeneinander abzuwägen. In der Abwägung sind die konkreten Bedingungen in der Gemeinde zu berücksichtigen, u. a. die Lage, Größe, Funktion und Wertigkeit der innerörtlichen Grünflächen und deren mögliche Eignung als Bauflächen sowie weitere in der Gemeinde vorhandene Optionen für die Entwicklung innerörtlicher Bauflächen, wie z. B. Brachflächen, Baulücken und Bestands-erneuerung. Das Ergebnis der Abwägung kann dazu führen, dass innerörtliche Grünsysteme bebaut bzw. von Bebauung freigehalten werden: siehe Abwägung der Anregung 503-242-024 unter lfd. <u>Nr. 14</u> in dieser Abwägungstabelle
27	Begründung G 2-1 neu: G 2-2	745-358-002	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. Der Grundsatz zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung, zum Schwerpunkt der Innenentwicklung und flächensparendem Bauen, zur Nachnutzung von Brachflächen und der Bestands-erneuerung entspricht den in § 1 Abs. 5 Satz 1 und 3 BauGB und in § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB verankerten Belangen. Der Grundsatz gibt nichts Zusätzliches her, das im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ohnehin zu berücksichtigen ist. Soweit der Grundsatz auch gegenüber anderen öffentlichen Stellen keine zusätzliche Vorgabe enthält, kann er gestrichen werden.	
28	Begründung G G 2-1	762-5-001	Die Ergebnisse des MORO spiegeln sich im Kapitel Siedlungsentwicklung, insbesondere in G 2-1 bis G 2-3, wieder und bestätigen die weitere Zielstellung der „Innen- vor Außenentwicklung“ sowie „Nachnutzung vor Flächeninanspruchnahme“ gemäß LEP und Regionalplan. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befasst sich im Zuge des Modellvorhabens Lebendige Regionen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) seit 2017 intensiv mit dem Thema Leerstand und der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit Leerstand, Teilleerstand und potenziellem Leerstand. Hierbei handelt es sich um ein fast alle	Kenntnisnahme kein Änderungsbedarf

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Gemeinden betreffendes Problem mit akutem Handlungsbedarf. Um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, Siedlungsstrukturen zu stärken und die Lebendigkeit der Ortskerne zu bewahren, muss das Leitbild „Vorrang Innenentwicklung“ weiter in den Vordergrund rücken und in der Planungspraxis umgesetzt werden.	
29	Begründung G 2-1	762-5-004	Seite 13, Begründung G 2-1: [Bitte um Ergänzung] "... Um den sparsamen Umgang mit Fläche zu koordinieren, ist das kommunale Flächenmanagement eine besonders geeignete Strategie." Ergänzung: Der Freistaat Thüringen hat hierfür das Flächenmanagementtool FLOO Thüringen entwickelt, das den Gemeinden kostenfrei zur Verfügung steht und eine standardisierte und umfassende Erhebung und Bewertung der Innenentwicklungspotenziale ermöglicht.	entsprochen In den Begründungstext zum Plansatz wird ein neuer vorletzter Satz aufgenommen und die vorherige Formulierung wie folgt verändert: „Ein kommunales Flächenmanagement auf Grundlage entsprechender Managementtools (z. B. FLOO), kann die Gemeinden bei der Koordination des sparsamen Umgangs mit Fläche und bei der umfassenden Erhebung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzial, wesentlich unterstützen.“
30	G 2-2	807-349-024	Der Grundsatz [G 2-2] zur „City Resilience“ ist zu streichen, zu konkretisieren oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Der Grundsatz ist in der vorliegenden, allgemeinen Form entbehrlich. Die Gemeinden entscheiden selbst, welche Konzepte Bestandteil Ihrer Planungen sind. Die Regelungsabsichten wiederholen LEP 2025.	Teilweise entsprochen Der Plangeber folgt der Anregung des Einreichers und verzichtet auf die Ausweisung des Plansatzes G 2-2. Dem Plangeber ist es ein Anliegen, dass das Thema resilienter Siedlungen/Gemeinden gerade in Hinblick auf die Herausforderungen und den Anpassungsdruck, die durch die Klimakrise entstehen, im Regionalplan Rechnung zu tragen. Denn Widerstandsfähigkeit wird nach Ansicht des Plangebers die Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung sein. Aus diesem Grund wird in einem neuen Plansatz G 2-7 das Konzept Resilienz spezifiziert und wie folgt formuliert:
31	G 2-2	745-358-003	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. Der Grundsatz, nach dem „das Konzept der Widerstandsfähigkeit“ („City Resilience“) Eingang in die zukünftige Planung finden soll, enthält für die Bauleitplanung keine konkrete Vorgabe. In der Begründung werden in relativ abstrakter Weise globale Veränderungen und Umweltauswirkungen genannt, denen durch „vorsorgende	„G 2-7 Bei Siedlungstätigkeiten in der Planungsregion sollen die Herausforderungen des Klimawandels berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Nachverdichtung und Neuausweisung von Baugebieten soll auf eine klimaresiliente und wassersensible Bauweise geachtet werden“.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Planungen und präventive Konzepte“ begegnet werden soll. Konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Krisensicherheit und Widerstandsfähigkeit werden nicht genannt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die „Ermittlung der Robustheitsfaktoren sowie kooperative Steuerungsformen“ zur Krisenprävention und Bewältigung beitragen können. Anschließend wird auf einen im Bundesamt für BRS veröffentlichten „Stresstest“ verwiesen. Die Durchführung eines entsprechenden „Stresstests“ kann regionalplanerisch nicht verlangt werden. Dies stellt eine Verhaltensanforderung dar, ohne dass deutlich wird, welche Konsequenzen sich konkret aus dem Ergebnis des „Stresstestes“ ergeben. Der allgemeine Grundsatz sollte entfallen; ggf. können die Aussagen als Leitbild getroffen werden.	
32	G 2-2	528-133-006 555-128 673-257 679-130 738-131 774-245-014 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249 730-135-007 724-136 725-138 726-141	Hinweis zum G 2-2 Mit diesem Grundsatz wird ein neues Thema „City Resilience“ in der Raumordnung aufgenommen. Resilienz heißt, in wechselnden Situationen sich flexibel, schnell und erfolgreich an ständig verändernde Anforderungen anzupassen. Die Gemeinden sollen sich in verschiedenen Bereichen, wie Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Mobilität und Umweltqualität so entwickeln, dass sie krisensicher sind. Dies heißt im Umkehrschluss, dass die Gemeinden bei Wetterereignissen oder unvorhersehbaren politischen Ereignissen, die Folgen und Risiken durch vorsorgende Planungen und präventive Konzepte sichern sollen. Die Entwicklung in der Vergangenheit und auch der neue Regionalplan setzen auf Zentralisierung. Diese sind bereits in der Fernwasserversorgung und zentraler Abwasserlösungen umgesetzt. Planmäßig sollen nunmehr auch alle Infrastruktureinrichtungen in Grundzentren (zentrale Versorgungsbereiche) bevorzugt angesiedelt werden. Hierzu zählen insbesondere auch Ver- und Entsorgung sowie Daseinsvorsorge (siehe Pkt. 1.2.4). Krisensichere Infrastruktur gibt es somit nur in den zentralen Orten. Die Gemeinden im ländlichen Raum bleiben zurück. An dieser Stelle ist auch auf die Landwirtschaft zu verweisen. Solange die	Kenntnisnahme Der Plansatz wird gestrichen und einer neuer Plansatz G 2-7 formuliert: siehe Abwägung der Anregung 807-349-024 unter lfd. <u>Nr. 30</u> in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		727-144 728-146 729-142 825-143 826-145	Landwirtschaftsbetriebe nach Fläche und nicht nach Produkt subventioniert werden, wächst auf unseren landwirtschaftlichen Flächen nur Futter für Biogasanlagen und Tiere. Resilienz wäre nur dann gegeben, wenn auch Nahrungsmittel verfügbar wären. Zudem ist die Kleintierhaltung nach unsrem Dafürhalten überreguliert. Viele Kleintierhalter in den Dörfern haben die Haltung aufgegeben, weil die gesetzlichen Bestimmungen vergleichbar an Landwirtschaftsbetrieben gemessen werden. Gleiches gilt für die Schlachtung und Verwertung. Demzufolge wirkt sich auch die Möglichkeit der Schaffung einer krisensicheren Versorgung im Dorf negativ aus. Es gibt kaum noch Hühner (demzufolge auch Eier), Kaninchen, Schweine, Schafe, Enten, Tauben u.v.m. Wo früher Schafe standen, fährt heute ein Rasenroboter. Dies trägt weder zur Resilienz noch zum Klimaschutz bei. Streuobstwiesen weichen exotischen Gewächsen, weil Importe von Obst und Gemüse aufgrund der Subventionen billiger von weit herkommen. Die früher vorhandene Resilienz ist mit Hilfe von gesetzlichen Hürden und Subventionen wegorganisiert worden. Die Macht (Zuständigkeit) zur Änderung liegt derzeit nicht in den Händen der Kommunen. Da werden auch nicht die im Raumordnungsplan vorgesehenen präventiven Konzepte zur Wiederinstandsetzung der o.g. Systeme helfen.	
33	G 2-2	631-544-005	Es wird empfohlen die Anpassung an den Klimawandel ergänzend zu G 2.2 Resilienz einer umfassenden Betrachtungsweise zu unterziehen. Diese kann sich auch raumstrukturell niederschlagen. Beispielsweise sollte die Entwicklung der Agrarlandwirtschaft in Gegenden mit hohen Ackerwertzahlen nicht nur als Lieferant für erneuerbare Energien fokussiert werden. Die Anpassung der Agrarwirtschaft an den Klimawandel könnte auch andere Lösungen ermöglichen. Es wird empfohlen die Schwerpunktsetzung der Bedeutung Interkommunaler Beziehungen in den verschiedensten Bereichen wie Mobilität, G 2-4 Siedlungsentwicklung auch	teilweise entsprochen Der Plansatz wird gestrichen und einer neuer Plansatz G 2-7 formuliert: siehe Abwägung der Anregung 807-349-024 unter lfd. <u>Nr. 30</u> in dieser Abwägungstabelle

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			auf G 2-2 Konzept der Widerstandsfähigkeit der Gemeinden zu beziehen. Dieser kann für die Daseinsvorsorge auch in diesem Themenbereich von entscheidender Bedeutung sein.	
34	Begründung G 2-2	207-455-001	[Anmerkung zu City Resilience] Beachtenswert ist, dass aus Ver- und entsorgungstechnischer Sicht nicht jeder wünschenswerte Standort trink- und abwassertechnisch wirklich sinnvoll erschlossen werden kann. Vor der Neuausweisung von Siedlungsflächen an den Ortsrändern oder außerhalb der Ortslagen ist einer innerörtlichen Entwicklung gerade auch in den Gebieten, die erhebliche Abwanderungen zu verzeichnen hatten, der Vorzug zu geben, da sonst durch Überkapazitäten qualitative Ver- und Entsorgungsprobleme entstehen, die eine Verringerung der Kapazität der dort vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen oder einen erheblichen Aufwand in der Betreibung erfordern. In diesem Punkt gehen Sie verstärkt auf die Widerstandsfähigkeit der Städte und Gemeinden ("City Resilience") ein. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die störungsfreie leitungsgebundene Versorgung mit Trinkwasser, die heutzutage im Verbandsgebiet vor dem Hintergrund der Auffassung von Trinkwasserschutzzonen für Straßenbaumaßnahmen (Liebschwitz) und Hochwasserschutzmaßnahmen (Caaschwitz) und den Qualitätsanforderungen der Bevölkerung zu einem immer größeren Teil über die Fernwasserversorgung abgedeckt wird. Für die damit verbundene zentrale Gewinnung von Trinkwasser mittels Talsperren und Verteilung mittels Fernwasserleitungssystemen ist von Seiten der regionalen und überregionalen Planung darauf hinzuwirken, dass diese öffentliche Infrastruktur unempfindlich gegenüber Un-, Störfällen sowie möglichen Angriffen ausgebildet wird.	Kenntnisnahme Der Plansatz wird gestrichen und einer neuer Plansatz G 2-7 formuliert: siehe Abwägung der Anregung 807-349-024 unter lfd. <u>Nr. 30</u> in dieser Abwägungstabelle.
35	Begründung G 2-2	731-619-001	Hinweis zu G 2-2 Dort hätte man durchaus es zum Problem der Klimaveränderung/Anpassung noch ausführlicher die Forderung nach Maßnahmen zum Lärmschutz, Luftreinhaltung,	teilweise entsprochen Der Vorschlag des Einreichers, entsprechende Maßnahmen zur Klimaanpassung bei der Siedlungsentwicklung mehr Gewicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Stadtgrün/Dachbegrünung, Naturschutz, Wasserbevorratung, Lichtverschmutzung, Waldumbau etc. anführen müssen, um die guten ausgeführten Maßnahmen zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu ergänzen Gemeint ist u. a. die breitere, auch überregionale Erarbeitung und Umsetzung von Lärmschutzplänen, Luftreinhalteplänen und Klimaschutzkonzepte	beizumessen wird entsprochen und folgender neuer Plansatz G 2-7 für die Siedlungsentwicklung formuliert: „Bei Siedlungstätigkeiten in der Planungsregion sollen die Herausforderungen des Klimawandels berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Nachverdichtung und Neuausweisung von Baugebieten soll auf eine klimaresiliente, wassersensible, energie- und ressourcensparende Bauweise geachtet werden.“ Siehe dazu auch Abwägung der Anregung 807-349-024 unter lfd. Nr. 30 in dieser Abwägungstabelle.
36	Begründung G 2-2	861-346-006	Hinweis zur Begründung G 2-2 im ersten Absatz Resilienz (Widerstandsfähigkeit) von Städten und Gemeinden ist eine der Grundvoraussetzungen für eine zukunftsfähige, "barrierefrei nutzbare" Siedlungsentwicklung in Ostthüringen und ein wichtiger Faktor im Wettbewerb der Regionen. Dabei kommt es darauf an, in verschiedenen Bereichen, wie Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Mobilität, Umweltqualität sowie bei Städten auch die urbane Qualität so zu entwickeln, dass diese krisensicher sind. UN-Behindertenrechtskonvention (BRK); Artikel 9 Zugänglichkeit	nicht entsprochen Die Umsetzung des Vorschlages des Einreichers würde zu einer nicht beabsichtigten Schwerpunktsetzung auf „barrierefrei“ führen. Das Thema Barrierefreiheit ist im Regionalplan in zahlreichen Plansätzen verankert Darüber hinaus siehe Abwägung der Anregung 807-349-024 unter lfd. Nr. 30 in dieser Abwägungstabelle
37	Begründung G 2-2	499-431-003	Grundsätzlich ist die Zielstellung einer nachhaltigen und „resilienten“ Siedlungsentwicklung zu befürworten, da eine Solche in der Regel auch ökonomisch sinnvoll ist, bspw. hinsichtlich der Kosten für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb von Infrastrukturen. Ebenso ist das Ziel eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche nachvollziehbar. Dennoch können lokal auch Flächenbedarfe entstehen, die nicht durch die Revitalisierung von Brachflächen oder Nachverdichtungen befriedigt werden können. Gerade wenn solche Flächenbedarfe aus den jeweiligen Gemeinden selbst heraus entstehen, bspw. durch eine überdurchschnittlich positive Entwicklung (langjährig) ansässiger Unternehmen oder positive Bevölkerungseffekte, muss Flächenentwicklung auch ohne einen unmittelbaren Ausgleich möglich bleiben.	teilweise entsprochen zum gemeindebezogenem Bedarf und Möglichkeiten der Gemeinden zur Flächenneuanspruchnahme: siehe Abwägung der Anregung 908-107-005 unter lfd. Nr. 18 in dieser Abwägungstabelle, zur Änderung des Grundsatzes: siehe auch Abwägung der Anregung 807-349-024 unter lfd. Nr. 30 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ild.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
38	G 2-2	763-7-006	Die Aufnahme des Konzeptes der Widerstandsfähigkeit von Städten ("City Resilience") wird aus Sicht der Stadt Jena begrüßt. Mit der Jenaer Klimaanpassungsstrategie JenKAS oder dem integrierten Klimaschutzkonzept kommt die Stadt Jena ihrer Verantwortung bezüglich vorsorgender Planungen und präventiver Konzepte bereits seit geraumer Zeit nach.	Kenntnisnahme Der Plansatz wird gestrichen und einer neuer Plansatz G 2-7 formuliert: siehe Abwägung der Anregung 807-349-024 unter Ild. Nr. 30 in dieser Abwägungstabelle
39	G 2-3 neu: G 2-1	29-967-007	Die Gemeinde Gauern ist im ländlichen Raum von der Entwicklung vollkommen abgehängt, für ältere Einwohner ein unzumutbarer Zustand.	Kenntnisnahme Kein Hinweis des Einreichers auf Änderung oder Ergänzung des Plansatzes.
40	G 2-3 neu: G 2-1	745-358-004	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. Der Grundsatz, die Siedlungsentwicklung der Gemeinden am gemeindebezogenen Bedarf zu orientieren, entspricht der Vorgabe nach § 5 BauGB, die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen. (Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Baugesetzgeber eine zweistufige Bauleitplanung verlangt (§ 1 Abs. 1 BauGB) und einen Bebauungsplan ohne Flächennutzungsplan nur als Ausnahme zulässt, wenn die Vorgabe des § 5 BauGB nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 8 Abs. 3, 4 BauGB)). Soweit verdeutlicht werden soll, dass die am gemeindebezogenen Bedarf orientierte Siedlungsentwicklung ein besonderes regionalplanerisches Anliegen ist, sollte der Grundsatz gleichwohl verbleiben. Der in der Begründung enthaltene ausführliche Verweis auf das bundespolitische 30 ha – Ziel, das auf die Planungsregion Ostthüringen „runtergebrochen“ wird, passt dabei jedoch viel eher zum Grundsatz G 2-1 (Flächensparendes	teilweise entsprochen Mit der Ausweisung des Plansatzes als Grundsatz der Raumordnung soll verdeutlicht werden, dass die am gemeindebezogenen Bedarf orientierte Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Ostthüringen ein besonderes regionalplanerisches Anliegen darstellt. Gemäß § 4 ROG ist der Plansatz in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dem Anliegen des Einreichers bezüglich des gestiegen Flächenverbrauchs für Gewerbeansiedlungen und den Ausführungen zum 30 ha-Ziel des Bundes, wird insofern entsprochen, als dass der Begründungstext zu G 2-1 wie folgt ergänzt wird: „Die Weiterentwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 fordert aus diesem Grund, den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf im Durchschnitt unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Darüber hinaus soll laut Klimaschutzplan 2050 des BMUV der Flächenverbrauch bis zum Jahr 2050 auf null reduziert („Netto-Null“) und somit der Übergang in eine Flächenkreislaufwirtschaft vollzogen werden. Gerade mit Blick auf das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft wechselt eine von Gemeinden beabsichtige Flächenneuinanspruchnahme von der örtlichen in

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Bauen). Dies gilt insbesondere deshalb, da das 30 ha Ziel neben der durch die Bauleitplanung verursachten Flächeninanspruchnahme auch den Flächenverbrauch durch die Fachplanungsträger, insbesondere für Verkehrsprojekte beinhaltet, auf den die Kommunen keinen (direkten) Einfluss haben. Unabhängig davon ist der in der Begründung enthaltene mehrfache Verweis auf den Flächenverbrauch für den Wohnungsneubau deswegen fraglich, weil dieser im Verhältnis zu dem nicht thematisierten Flächenverbrauch durch neue Gewerbegebiete eine sehr viel geringere Relevanz aufweist. Dies gilt insbesondere für die meisten Ostthüringer Gemeinden, in denen in den letzten Jahren vorrangig nur ein marginaler Wohnungsneubau stattfand. Demgegenüber wurden insbesondere in verkehrsgünstiger Lage große Gewerbegebiete auch von kleinen Gemeinden ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist das regionalplanerische Anliegen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe zu koppeln (vgl. hierzu Kapitel 2.3).	die regionale Ebene. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird zum regionalen Erfordernis. Um beide Ziele umsetzen zu können sind regionalplanerische Vorgaben für die Bauleitplanung notwendig. In der Planungsregion konnte in den Jahren 2019 und 2020 der rechnerische Anteil der Planungsregion Ostthüringen am 30 ha-Ziel (entspricht einer Flächenneuanspruchnahme von 0,3 ha/pro Tag für die Region Ostthüringen) erreicht werden. Trotz des insgesamt positiven Trends nimmt auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise in Ostthüringen die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche und hier insbesondere der Flächen für Wohnen, Industrie und Gewerbe, seit dem Jahr 2021 wieder zu.“ Siehe auch Abwägung der Anregung 807-349-005 unter Ifd. <u>Nr.13</u> in dieser Abwägungstabelle. <u>Begriff Siedlungsentwicklung/-fläche</u> Der Plangeber weist weiter darauf hin, dass Plansatz die gesamte Siedlungsentwicklung der Gemeinden umfasst - nicht nur den Wohnungsbau, siehe hierzu Begründung zu G 2-3 (neu: G 2-1): „Der gemeindebezogene Bedarf ergibt sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und den sich daraus ableitenden Bedürfnissen für Wohnen und Daseinsvorsorge sowie aus Ansprüchen der ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen oder individuellen Besonderheiten der Gemeinde, wie z. B. die Ausweisung als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen.“ Zu den vorgebrachten Bedenken des Einreichers bezüglich einer Überbetonung des Flächenverbrauchs von Wohnungsneubau gegenüber Gewerbegebieten sei zusätzlich auf die tatsächliche Definition des Begriffs der im Plantext und Begründungen verwendeten Begriffe ‘Siedlungsflächen’, und ‘Siedlungsentwicklung’ hingewiesen. Beide Begriffe werden im Entwurf des Regionalplans gemäß der Definition des Thüringer Landesamtes

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				für Statistik verwendet und umfassen sowohl Wohnbau-, als auch Gewerbe- und Industrieflächen. Nachhaltige Gewerbeflächenentwicklung Es wird ein neuer Plansatz G 2-8 zur nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung ausgewiesen. Dieser lautet wie folgt: „G 2-8 Die Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinden der Planungsregion soll landschaftsverträglich, flächenschonend und energieeffizient erfolgen. Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete soll auf eine flächeneffiziente Erschließungsform und multifunktionale Gebäudenutzung hingewirkt werden.“ Begründung G 2-8 In Ostthüringen findet die größte Neuinanspruchnahme im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Neuausweisung von industriellen- und gewerblichen Bauflächen statt. Dabei ist der Versiegelungsgrad in Gewerbegebieten besonders hoch und führt insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen der Klimakrise zu negativen Auswirkungen (erhöhtes Überschwemmungs- und Hochwasserrisiko, Bildung von Wärmeinseln etc.). Bei gewerblichen Planungen können auf Ebene der Bauleitplanung planerische Festlegungen zur ökologischen und hydrologischen Gestaltung als Beitrag zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge, zur standortgebundenen Energieerzeugung oder zu einer möglichst flächenschonenden Verkehrserschließung getroffen werden. Die Verbindung oder Ergänzung der planerischen Festlegungen mit Konzepten multifunktionaler Gebäudenutzung, Energiekonzepten für effiziente und synergetische Maßnahmen im Verbund (z. B. Wärmenetze oder Mobilitätsmanagement mit anderen Firmen) und interkommunaler Zusammenarbeit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen, kann maßgeblich zu einer möglichst

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				landschaftsverträglichen, flächenschonenden und energieeffizienten Gewerbeflächenentwicklung und somit zur Resilienz und Zukunftsfähigkeit der Flächen beitragen □ G 2-20. In der Planungsregion Ostthüringen gibt es eine Vielzahl an Kulturlandschaften besonderer Eigenart und Schönheit, die in ihrer Besonderheit der Region „ein Gesicht“ verleihen, das Landschaftsbild prägen und dieses unverwechselbar machen. Dieses Gut soll geschützt werden. Insbesondere in den Räumen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild können durch geeignete Grünordnungsmaßnahmen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden □ G 2-10“ Ein regionalplanerischer Regelungsanspruch besteht darüber hinaus nur für Gewerbe- und Industriegebiete von regionaler Bedeutung (ab einer Größe von 5 ha). Siehe dazu auch Kapitel 2.3
41	G 2-3 neu: G 2-1	807-349-025	Der Grundsatz [G 2-3] „zum gemeindebezogenen Bedarf“ ist zu streichen oder einschließlich der Begründung zu konkretisieren. So wäre u. a. der folgende Satz von der Begründung in den Plansatz zu verschieben: "Dabei muss der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten zur Sicherung ihrer Zentralitäts- und Versorgungsfunktion ein besonderes Gewicht beigemessen werden." Regionalplanung muss die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Bauleitplanung als örtliche Planung beachten (siehe lfd. 2, Allgemeine Anregung zum Steuerungsrahmen, Absatz 2). [siehe Anreg.-Nr. 0807-7-002] Die Eigenentwicklung bereits im LEP 2025, G 2.4.2 geregelt. Demnach ist jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Eigenentwicklung möglich, gewachsene Siedlungsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Siedlungsflächenbedarf einer Gemeinde ergibt sich aus deren Entwicklungsabsichten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen raumordnerischen Funktion.	teilweise entsprochen Dem Vorschlag des Einreichers wird insofern entsprochen, dass der vorgeschlagene Teil des Begründungstextes mit Plansatz G 2-8 (alt) zu einem neuen Grundsatz vereint wird, da hier ein Sinnzusammenhang besteht. Der neue Plansatz G 2-4 lautet nach den Änderungen wie folgt: „Der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Gemeinden, die als Zentraler Ort ausgewiesen sind, sollen ihren Siedlungs- und Versorgungskern bestimmen. Die zentralörtlichen Funktionen sollen im Siedlungs- und Versorgungskern gebündelt werden.“ Zum Hinweis des Einreichers, dass die Eigenentwicklung der Gemeinden bereits im LEP 2025 dargestellt ist: Im Interesse eines in sich schlüssigen Planes werden z.T. Festsetzungen aus dem LEP auch im Regionalplan dargestellt. Der Verweis auf das 30 ha-Ziel der Bundesregierung wird beibehalten und an die aktuellen Zielsetzungen des Bundes angepasst.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ob eine Gemeinde ihren Eigenbedarf decken will, kann sie in den Grenzen des § 1 Abs. 3 BauGB selbst entscheiden. Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung würde zulasten anderer Gemeinden gehen und wäre daher bauplanungsrechtlich unzulässig. Im Sinne der Normenklarheit sind Ersatzregelungen in der Begründung nicht angezeigt. Um Steuerungswirkung zu erzielen, müsste die bisher in der Begründung enthaltene Regelung in den Grundsatz verschoben werden. Im Regionalplan Ostthüringen (2012) ist dieser Satz noch Teil des Grundsatzes G 2-5. Der Hinweis auf das 30-ha-Ziel der Bundesregierung sollte gestrichen werden, da sich Thüringen mit dem LEP 2025 deutlich ambitioniertere landespolitische Ziele gesetzt hat, die im vorliegenden Entwurf leider erst in der Begründung zu G 2-6 benannt werden. Im letzten Absatz sollte allgemein auf die aktuelle koordinierte bzw. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung verwiesen werden, da diese regelmäßig auf der Grundlage der aktuellen Zahlen aktualisiert wird.	Siehe auch Abwägung der Anregung 807-349-005 unter lfd. <u>Nr. 13</u> in dieser Abwägungstabelle. Der Hinweis auf die aktuelle koordinierte bzw. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung wird umgesetzt. Der letzte Satz des Begründungstextes wird entsprechend angepasst. Folgender Satz wird in die Begründung zu G 2-1 (neu) als letzter Satz im Absatz 4 aufgenommen: Zur Abschätzung der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Planungsgebiet, kann auf die Ergebnisse der aktuell koordinierten bzw. 2. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik zurückgegriffen werden..“
42	Begründung G 2-3 neu: G 2-1	745-358-034	Der Hinweis auf das 30-ha-Ziel der Bundesregierung sollte gestrichen werden, da sich Thüringen mit dem LEP deutlich ambitioniertere Ziele gesetzt hat, die leider erst in der Begründung zu G 2-6 benannt werden. Im letzten Absatz sollte allgemein auf die aktuelle koordinierte bzw. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung verwiesen werden, da diese regelmäßig auf der Grundlage der aktuellen Zahlen neu erarbeitet wird.	
43	Begründung G 2-3 neu: G 2-1	355-229-001	In der Begründung zu G 2-3 sollte in der 22./23.Zeile folgende Ergänzung eingefügt werden: "...Dabei muss der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten höherer Stufe zur Sicherung ihrer Zentralitäts- und Versorgungsfunktion ein besonderes Gewicht beigemessen werden ..." Zur Sicherstellung der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte höherer Stufe bei einer weiterhin rückläufigen	entsprochen Dem Vorschlag des Einreichers wird insofern entsprochen, dass ein neuer Plansatz G 2-4 formuliert wird. Siehe Abwägung der Anregung 807-349-025 unter lfd. <u>Nr. 41</u> in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Einwohnerzahl in Ostthüringen, sollte die vorgenannte Aussage auf die Zentralen Orte höherer Stufe eingeschränkt werden.	
44	G 2-3 neu: G 2-1	909-108-002	[Bedenken zu G 2-3] „Den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wird die vollständige Entwicklungsmöglichkeit, auch unter Berücksichtigung des gemeindebezogenen Bedarfes, entzogen. Die durchführbaren Siedlungsentwicklungen auf Bundesebene sind konträr zur Regionalplanung und sollte zwingend in Einklang gebracht werden. Es ist nicht schlüssig, wie Siedlungsentwicklungen in den Gemeinden behandelt werden, in denen eine Innenentwicklung nicht möglich ist bzw. geeignete Brach- Konversionsflächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen. Auch hier steht die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Widerspruch, da Flächenneuausweisungen in den Außenbereich im ländlichen Raum nicht möglich sind. Auch Kooperationen nach Stadt-Umland-Konzepten (G 2-4) – gemeinsame Siedlungsentwicklung u. a. Ausweisung von gemeinsamen Gewerbegebieten (zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum) stehen im Widerspruch zum Grundsatz zur Reduzierung von Flächenneuinanspruchnahme“.	nicht entsprochen Die im Plansatz verankerte Entwicklung der Gemeinde gemäß Eigenbedarf kann nicht so dargestellt werden, dass Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion jede Entwicklungsmöglichkeit entzogen würde. Entwicklung gemäß Eigenbedarf gesteht jeder Gemeinde einen Entwicklungsrahmen zu, der sich aufgrund der Einwohnerentwicklung und sich daraus ableitenden Bedarfen für Wohnen, Gewerbe und Daseinsvorsorge ergibt. Zum Hinweis, wie Siedlungsentwicklungen in den Gemeinden behandelt werden, in denen eine Innenentwicklung nicht möglich ist bzw. geeignete Brach- Konversionsflächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen: siehe Abwägung der Anregung 908-107-005 unter lfd. <u>Nr. 18</u> in dieser Abwägungstabelle. Zum Hinweis auf Kooperationen nach Stadt-Umland-Konzepten wird darauf verwiesen, dass der Plansatz als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig ist. D.h., in begründeten Ausnahmefällen können sich Gemeinden darauf berufen, dass sie z. B. im Rahmen eines Stadt-Umland-Konzeptes eine Flächenspendenfunktion übernehmen sollen.
45	G 2-3 neu: G 2-1	928-127-001	Die Gemeinde Zöllnitz fordert die explizite Beachtung im Regionalplan Ostthüringen und Vorhaltung einer vorrangigen Flächenspendenfunktion des unmittelbar angrenzenden Oberzentrums Jena.	nicht entsprochen Eine mögliche Flächenspendenfunktion der Gemeinde Zöllnitz ist mit dem Oberzentrum Jena abzustimmen und vertraglich zu sichern. Hingewiesen wird auf die Erarbeitung des Integrierten Wohnbauflächenkonzeptes in großstädtischen Wachstumsräumen (Interko 2). In diesem Rahmen werden auf Grundlage eines bausteinbasierten Systems regionale Wohnbauflächenbedarfe im Stadt-Umland- Raum Jena ermittelt und somit mögliche Zusatzbedarfe für die Umlandgemeinden untersucht.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
46	G 2-3 neu: G 2-1	608-226-001	Nach dem Entwurf des Regionalplanes soll sich die Siedlungsentwicklung am gemeindlichen Bedarf orientieren und eine Erweiterung nach der Auslastung der bestehenden Gebiete erfolgen. Diese Herangehensweise ist auf Berga/Elster bezogen nicht zielführend. Bei der Bauflächenentwicklung in den 1990ziger kam es zu Fehlentwicklungen, unter den die Stadt Berga/Elster noch heute leidet. Die vorhandenen Bauflächen sind zu weiten Teilen bereits vermarktet oder sind unattraktiv, nicht mehr zeitgemäß. Eine gewerbliche Entwicklung ist bis auf wenige innerörtliche Brachflächen ausgeschlossen, eine Neuansiedlung von Unternehmen ausgeschlossen, da die topografischen Gegebenheiten eine bauliche Entwicklung im Elstertal ausschließen und alternative Flächen außerhalb der Tallage wegen anderweitigen Hindernissen aus der Regionalplanung i.d.R. nicht geeignet sind. Die Schaffung von Wohnbauflächen zur Ansiedlung von neuen Einwohnern kann in einem Ort mit stark schrumpfender Bevölkerungszahl im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht dargestellt werden. Somit beschleunigt sich der Bevölkerungsrückgang, da Baulandflächen zur Wohnbaunutzung nicht angeboten werden können. Gleichzeitig erhöht sich der Leerstand im Bereich der Wohnsiedlungen (z. B. in der sog. Wismutsiedlung) in Richtung 40 %, da der dortige Wohnraum den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht wird und andererseits Eigentümerinteressen sowie Belange des Denkmalschutzes einer Umstrukturierung der Wohnsiedlung entgegen stehen.	Kenntnisnahme Der Einreicher hat keine Änderungs- oder Ergänzungshinweise eingebracht. Wegen der Ausweisung als Grundzentrum sowie als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen bestehen für die Stadt Entwicklungsaufgaben, die über den Eigenbedarf hinausgehen. Aufgrund der stark rückläufigen Einwohnerzahlen und vom Einreicher beschriebener Probleme erscheint die Erarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie unter Einbeziehung der Bürger, Wohnungseigentümer, Gewerbetreibenden usw. dringend geboten.
47	Begründung G 2-3	597-556-004	Die Begründung zu G 2-3 (S. 14) stützt sich auch auf die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, wonach die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren ist. Da der Regionalplan auf die Raumentwicklung ab dem Jahr 2020 ausgerichtet ist, kann sich die Begründung für die angestrebte Siedlungsentwicklung nicht auf dieses	teilweise entsprochen Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist nicht zeitlich überholt. Sie wurde bis zum Jahr 2030 fortgeschrieben. Daher wird nicht auf den Begründungstext verzichtet, sondern dieser wird entsprechend angepasst und um die Zielsetzung aus dem Klimaschutzplan des Bundes erweitert. Diese sieht eine

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ild.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			zeitlich inzwischen überholte Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie beziehen. Insofern wird angeregt, auf diesen Teil der Begründung zu G 2-3 zu verzichten. Insbesondere auf den Seiten 14 und 15 – auch an hinteren Stellen - werden unterschiedliche Begrifflichkeiten für denselben Sachverhalt verwendet: Flächenneuanspruchnahme, Flächenverbrauch, Flächenanspruchnahme. Um Missverständnisse zu vermeiden wird angeregt,.	vollständige Reduktion der Flächenneuanspruchnahme und die Einführung einer Flächenkreislaufwirtschaft bis 2050 vor. Siehe Abwägung der Anregung 807-349-005 unter Ild. <u>Nr. 13</u> in dieser Abwägungstabelle. Soweit möglich wird einheitlich der Begriff „Flächenneuanspruchnahme“ verwendet
48	Begründung G 2-3	731-619-002	Welche Maßnahmen sind überörtlich in der Planungsregion/landesweit notwendig, um den überdimensionierten Flächenverbrauch in Ostthüringen zu senken -Renaturierung von Industriebrachen (wo), nicht ausgelasteten Gewerbegebieten (wo), Als – als Ausgleichsmaßnahmen sollten vorrangig versiegelte Flächen, Industrie-.u. a. -brachen angeboten werden, Vermeidung von Ackerflächen/Grünland/Wald als Ausgleichsmaßnahmen für Neubauvorhaben	teilweise entsprochen Zu baulichen oder freiräumlichen Nachnutzung Regional bedeutsamer Brachflächen ist im Abschnitt 2.5 der Plansatz G 2-24 aufgestellt. Darüber hinaus gibt der Plangeber nicht vor, welche Industriebrachen renaturiert werden oder wo z. B. Ausgleichsmaßnahmen stattfinden sollen. Zur Senkung des Flächenverbrauchs sollten daher Gemeinden ihre Brachflächen erfassen und deren Eignung für die Nachnutzung oder für Ausgleichsmaßnahmen prüfen.
49	Begründung G 2-3	861-346-007	Hinweis zur Begründung G 2-3 im letzten Absatz Zudem sind bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung infolge der Auswirkungen des demographischen Wandels die besonderen Anforderungen "an die Barrierefreiheit für die unterschiedlichen" Altersgruppen zu berücksichtigen, insbesondere die weiterhin hohe Anzahl von Senioren und Hochbetagten. UN-Behindertenrechtskonvention (BRK); Artikel 9 Zugänglichkeit	nicht entsprochen Der Hinweis würde den Sinngehalt der Aussage verfälschen
50	Begründung G 2-4 neu: G 2-6	745-358-005	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden.	teilweise entsprochen Der Verweis des Einreichers zum §2 Abs.2 BauGB wird vom Plangeber insofern berücksichtigt, dass Begründungstext zum entsprechenden Plansatz wie folgt ergänzt wird: „Die mit diesem Grundsatz verfolgte interkommunale Kooperation im Bereich der Siedlungsentwicklung geht dabei über die Verpflichtung zur interkommunalen Rücksichtnahme nach §2 Abs.2 BauGB hinaus. Das durch den Klimaschutzplan des Bundes formulierte Ziel einer

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Der Grundsatz, wonach in den Stadt-Umland-Räumen eine interkommunale Kooperation auf Grundlage von Stadt-Umland-Konzepten erfolgen und benachbarte Gemeinden gemeinsame Konzepte und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung umsetzen sollen, entspricht dem bauleitplanerischen Gebot zur interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie zur gemeinsamen Bauleitplanung nach § 204 Abs. 1 BauGB und nach § 205 Abs. 1 BauGB. In der Begründung wird ausgesagt, eine gemeinsame Siedlungsentwicklung bringe nur Vorteile für die einzelne Gemeinde, weshalb Stadt-Umland-Beziehungen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und des gegenseitigen Vorteils beruhen sollten. Diesbezüglich ist zu fragen, warum dann ein entsprechender Grundsatz als regionalplanerisches Instrument gebraucht wird. Es ist unklar, worauf die „Sollvorgabe“ des Grundsatzes G 2-4 gerichtet ist. Die angegebenen Beispiele einer „erfolgreichen Zusammenarbeit“ können aus bauleitplanerischer Sicht zudem nicht nachvollzogen werden. Insbesondere in der angegebenen „Stadt-Umland-Region „Raum Gera“ liegt zum Teil eine Wohnungs- und Gewerbeflächenpolitik in den Suburbanisierungsgemeinden vor, die nicht vorteilhaft für die Stadt Gera sein dürfte, da die zentralörtliche Funktion der Stadt Gera gemindert wird. Zudem findet im Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ auf Bauleitplanungsebene bisher keine Kooperation statt, die positiv hervorzuheben wäre (Dies macht sich in den Städten im „Städtedreieck am Saalebogen“ insbesondere hinsichtlich der nicht abgestimmten Einzelhandelsentwicklung im Bereich „Am mittleren Watzenbach“ im Gemarkungsgebiet der Stadt Saalfeld bemerkbar). Aus bauleitplanerischer Perspektive ist festzustellen, dass die auf gegenseitiger Vorteilsnahme und dem Freiwilligkeitsprinzip gegründeten formellen und informellen raumordnerischen Kooperationsmöglichkeiten eher dazu führen, dass von den Kooperationsgemeinden zusammen Bebauungspläne für Bauflächenneuausweisungen aufgestellt werden, die über dem	Flächenkreislaufwirtschaft erfordert gemeinsame regionale Konzeptionen, die Umfang, räumliche Verteilung und die zeitliche Staffelung der Flächenneuanspruchnahme zum Inhalt haben. Interkommunale Kooperation in diesem Sinne kann sowohl durch gemeinsame Planungen (gemeinsame Flächennutzungsplanung, gemeinsame Vermarktung, interkommunale Informationsplattform usw.), bezogen auf bestimmte Projekte (Entwicklung konkreter Flächen z.B für Wohnbauentwicklung, Freiflächenentwicklung usw.) oder als umfassende regionalpolitische Zusammenarbeit erfolgen“ Die Hinweise zum Abstimmungsbedarf im Stadt-Umland-Raum Jena, im Stad-Umland-Raum Altenburg und im Städtedreieck am Saalebogen werden aufgegriffen und die Begründung des Plansatzes wie folgt ergänzt: „Zukünftig wird Bedarf für interkommunale Kooperationen besonders in den Stadt-Umland-Räumen Städtedreieck am Saalebogen, Altenburg und Jena gesehen. Einen wichtigen Beitrag können die Ergebnisse des Integrierten Regionalen Entwicklungskonzepts Saale-Holzland-Kreis mit Schwerpunkt der Attraktivitätssteigerung des Wohnens im ländlichen Raum der Stadt-Umland-Region Jena und das Modellprojekt „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land“ leisten.“ Satz 2 der Begründung wird gestrichen, um eine Doppelung mit Plansatz zu vermeiden

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Summenbedarf der Einzelgemeinden liegen. Die interkommunale Kooperation wird insofern auch dazu genutzt, um einen erhöhten Flächenverbrauch rechtfertigen zu können. Die in der Begründung zu G 2-4 enthaltene Aussage, die freiwillige, auf den Vorteil beruhende Kooperation könne zu einer weiteren Verminderung der Flächeninanspruchnahme beitragen, wird angezweifelt. Entsprechende programmatische Aussagen mögen sich in informellen Konzepten wiederfinden. In Ostthüringen ist jedoch bezüglich der Neuausweisung von Bauflächen kein Beispiel bekannt, das tatsächlich zu einer nennenswerten reduzierten Flächeninanspruchnahme infolge entsprechender Kooperationsbemühungen führte. Das Gegenteil ist eher der Fall. In § 205 Abs. 2 BauGB wird der aus Gründen der Raumordnung gebotene Zusammenschluss zu einem Planungsverband angesprochen, der landesplanerisch durchgesetzt werden kann, wenn ein Planungsverband nicht freiwillig zustande kommt. Nach § 205 Abs. 3 kann die zuständige Landesbehörde in diesem Zusammenhang auch planerisch tätig werden und die Landesregierung kann eine Satzung erlassen, wenn eine Einigung der Verbandsmitglieder nicht zustande kommt. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen konkret zu prüfen, wo in Ostthüringen nicht ausgewogene raumordnerische Entwicklungen stattgefunden haben bzw. stattfinden, die einer entsprechenden regionalplanerischen Regelung bedürfen, die über eine „freiwillige“ interkommunale Abstimmung hinausgeht. Diesbezüglich sind aus der Perspektive der Bauleitplanung folgende Gebiete zu nennen: Im Stadt-Umland-Raum Altenburg liegt eine in Schieflage geratene Einzelhandelsentwicklung vor. In den Gemeinden Nobitz, Windischleuba und Lödla, die keine zentralörtliche Funktion haben, besteht ein Verkaufsflächenangebot, das in etwa dem in der Stadt Altenburg vorhandenen Gesamtangebot entspricht. Dadurch, dass in den Bebauungsplangebieten dieser drei Umlandgemeinden zudem wesentlich mehr Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente zulässig ist, als in der	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Innenstadt Altenburgs vorhanden, liegen bereits erhebliche Funktionsstörungen des innerstädtischen zentralen Versorgungsbereichs Altenburgs vor. Jahrelange Bemühungen, der Problematik „auf der Freiwilligkeitsebene“ zu begegnen, sind gescheitert. Auch die Anstrengungen, der Schieflage durch entsprechende, (zum Teil bereits eingeleitete) landesplanerische Zielanpassungsverlangen zu begegnen, stoßen auf praktische Hindernisse. Festzustellen ist, dass neben der problematischen Einzelhandelsentwicklung auch die Gewerbeflächen- und Wohnbauflächenentwicklung in den o.g. Umlandgemeinden zur Schwächung der zentralörtlichen Funktion Altenburgs geführt haben. Der erhebliche raumordnerische Steuerungsbedarf im Stadt-Umland-Raum Altenburg sollte sich im G 2-4 niederschlagen, indem die interkommunale Kooperation zur Abstimmung der Einzelhandels- Gewerbeflächen- und Wohnbauflächenentwicklung in dem Stadt-Umland-Raum Altenburgs regionalplanerisch eingefordert wird. Auf die Gründung eines Planungsverbandes nach § 205 Abs. 2 BauGB und die Möglichkeiten, einen abgestimmten Satzungserlass nach § 205 Abs. 3 BauGB raumordnerisch durchzusetzen, sollte in der Begründung verwiesen werden. - Auch im Stadt-Umland-Raum Jena liegt ein raumordnerischer Steuerungsbedarf vor, da die Flächenkapazitäten im topographisch bedingten Stadtgebiet Jenas an die Grenzen stoßen. - Auch der erforderliche raumordnerische Steuerungsbedarf im „Städtedreieck am Saalebogen“ sollte sich explizit im Grundsatz G 2-4 niederschlagen. Auch hier bedarf es einer interkommunalen Kooperation zur Abstimmung der Einzelhandels-, Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung der Städte Rudolstadt, Saalfeld und Bad Blankenburg. Der Grundsatz G 2-4 könnte somit wie folgt formuliert werden: „In den Stadt-Umland-Räumen „Altenburg“ und im „Städtedreieck am Saalebogen“ soll aufgrund eines erhöhten raumordnerischen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Abstimmungsbedarfs eine intensive interkommunale Zusammenarbeit auf informeller und formeller Ebene unter Beachtung des zentralörtlichen Prinzips erfolgen. Durch folgende Maßnahmen sollen die verschiedenen Belange zum Ausgleich gebracht werden: Im Stadt-Umland-Raum Altenburg soll auf Grundlage einer gemeinsamen bzw. zusammengefassten Bauleitplanung nach § 204 Abs. 1 BauGB und § 205 BauGB auf eine abgestimmte Einzelhandels-, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung hingewirkt werden. Im Städtedreieck am Saalebogen sollen die Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg auf Grundlage der gemeinsamen Flächennutzungsplanung nach §204 Abs. 1 BauGB sowie von informellen städtebaulichen Konzepten in Verbindung mit formellen Instrumenten der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem ThürKGG auf eine abgestimmte Einzelhandels-, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung hinwirken. Die Bebauungspläne sind an den abgestimmten städtebaulichen Konzepten auszurichten. In der Begründung ist darauf zu verweisen, dass die Bauleitpläne den nach § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmenden (Stadt-Umland-) Konzepten anzupassen sind. Auf die grundsätzliche Möglichkeit, nach § 205 Abs. 2 und 3 BauGB eine gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung landesplanerisch durchzusetzen, sollte verwiesen werden. Eine „freiwillige“ interkommunale Kooperation in Verbindung mit einer gegenseitigen Vorteilsnahme braucht hingegen nicht geregelt zu werden, da diese raumordnerische Vorgabe selbst hinter den bauleitplanerischen Vorgaben zur interkommunalen Abstimmung zurückbliebe. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich auch der Grundsatz G 1-6 in Kapitel 1 mit der interkommunalen Kooperation befasst (Bezüglich der Beurteilung dieses Grundsatzes aus bauleitplanerischer Sicht wird auf Kapitel 1 zu G 1-6 unten verwiesen.) Es wird empfohlen, die Vorgaben zur	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			interkommunalen Kooperation unter einem Grundsatz in Kapitel 2 zusammenzufassen, um Doppelregelungen zu vermeiden.	
51	G 2-4 neu: G 2-6	763-7-007	Aus Sicht der Stadt Jena ist die Erarbeitung eines Stadt-Umland-Konzeptes ein möglicher Schritt zur vertieften Kooperation mit ausgewählten Gemeinden des Jenaer Umlandes. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Stadt-Umland-Konzepten für die Bereiche Wohnen oder Gewerbe der Fall sein. Wichtige Voraussetzung für die Stadt Jena ist es hierfür, im Rahmen der entsprechenden Fachkonzeptionen im ersten Schritt den Bedarf im eigenen Stadtgebiet zu untersuchen, bevor — mögliche Defizite voraus gesetzt — geeignete Flächen im Jenaer Umland in den Blick genommen werden.	Kenntnisnahme
52	G 2-4 neu: G 2-6	807-349-026	Der zweite Satz im Grundsatz [G 2-4] zu „Stadt-Umland-Räumen“ ist zu streichen oder zu konkretisieren. Der zweite Satz "Benachbarte Gemeinden sollen bei Bedarf ihre zukünftige Siedlungsentwicklung in gemeinsam getragenen Konzepten und Maßnahmen umsetzen." erweckt den Eindruck, dass der Eigenbedarf bei der Siedlungsentwicklung nur aufgrund gemeinsamer Konzepte gedeckt werden darf. Sollte das gemeint sein, wäre das ein unzulässiger Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit. Sollte das nicht gemeint sein, bedarf der Satz einer Neuformulierung.	entsprochen Mit dem zweiten Satz ist nicht beabsichtigt, dass der Eigenbedarf bei der Siedlungsentwicklung nur (im Sinne von ausschließlich) aufgrund gemeinsamer Konzepte gedeckt werden darf. Weder enthält der zweite Satz die Formulierung „Eigenbedarf“, noch enthält er die Einschränkung „nur“. Von einem unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde kann auch wegen des Zusatzes „bei Bedarf“ nicht ausgegangen werden. Dennoch wird Satz 2 gestrichen, um eine Doppelung mit dem Plansatz zu vermeiden. Damit bezieht der Plansatz ausschließlich auf die Stadt-Umland-Räume. <u>kommunale Planungshoheit</u> Die kommunale Planungshoheit wird gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt. Dazu gehören auch das Raumordnungsgesetz, siehe § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, und das Baugesetzbuch, siehe § 1 Abs. 4 BauGB. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind von den Gemeinden die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Der Plansatz G 2-4 ist als Grundsatz bestimmt. Grundsätze haben, im Gegensatz zu Zielen, als Vorgabe für die Bauleitplanung ein deutlich geringeres Gewicht. Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kann nicht festgestellt werden
53	G 2-5 neu: G 2-3	631-544-012	Hinweise zu G 2-5, G 2-6 und G 2-1: Hier ist als Steuerungsinstrument die Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung in den Orten vorzunehmen, in denen die Bevölkerungsentwicklung rückläufig ist. Die Eigenentwicklung kann sowohl den örtlichen Bedarf wie auch eine zusätzliche Entwicklungsoption wie Anpassungen an den demografischen Wandel enthalten. Dabei sollten noch nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, in der Begründung zu G 2-1 den strategischen Ansatz der doppelten Innenentwicklung – Nachverdichtung bei gleichzeitiger Freiraumqualifizierung – stärker zu betonen, um die Akzeptanz von Maßnahmen der Innenentwicklung gegenüber der Erschließung von Siedlungsflächen im Außenbereich weiter zu erhöhen.	teilweise entsprochen Die Eigenentwicklung der Gemeinden wird in Plansatz G 2-3 thematisiert (Siedlungsentwicklung am gemeindebezogenen Bedarf orientieren). Auch die Anpassung an den demografischen Wandel ist dort in Satz 2 enthalten. Daher werden diese Vorgaben nicht zusätzlich als Steuerungsinstrument in die Plansätze aufgenommen. Zudem ist es im Rahmen der Genehmigung von Bebauungsplänen üblich, dass nicht realisierte Wohneinheiten in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB auf den örtlichen Bedarf angerechnet werden. Im Plansatz G 2-2 (neu) wird der Begründungstext, Satz 6, wie folgt ergänzt: „Dies kann gelingen durch die bessere und prioritäre Nutzung vorhandener Potentiale im Innenbereich (strategischer Ansatz der doppelten Innenentwicklung - Nachverdichtung bei gleichzeitiger Freiraumqualifizierung), die gekennzeichnet ist durch die Um- oder Nachnutzung von innerörtlichen Brachen (aktives Flächenrecycling...), angepasste Lückenbebauung, Ersatzneubau sowie Revitalisierung und Aufwertung innerörtlicher und zentraler Siedlungsbereich.“
54	G 2-5 neu:	745-358-006	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei	nicht entsprochen Die Auffassung des Einreichers, dass der Plansatz zu unkonkret sei und keine Vorgaben für nachfolgende Bauleitplanung enthält, wird vom Plangeber nicht geteilt. Die Aussagen sind konkret:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	G 2-3		denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. Der allgemeine Grundsatz, wonach bestehende Baugebiete ausgelastet und geeignete Brach- und Konversionsflächen im Innenbereich bevorzugt nachgenutzt sowie Neuausweisungen im Außenbereich vermieden werden sollen, entspricht den in § 1 Abs. 5 Satz 1 und 3 BauGB und in § 1a Abs. 2 und 3 BauGB verankerten Belangen. Der Grundsatz gibt nichts Zusätzliches her. Soweit der allgemein gehaltene Grundsatz G 2-5 auch gegenüber anderen öffentlichen Stellen keine zusätzliche Vorgabe enthält, sollte er gestrichen werden.	bestehende Baugebiete sollen ausgelastet werden, innerörtliche Brach- und Konversionsflächen sollen bevorzugt nachgenutzt werden, Neuausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich soll vermieden werden. Mit der Ausweisung des Plansatzes soll verdeutlicht werden, dass dies in der Planungsregion Ostthüringen ein besonderes regionalplanerisches Anliegen darstellt. Gemäß § 4 ROG besteht eine Bindungswirkung. Wegen der Ausweisung als Grundsatz ist dieser in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
55	G 2-5 neu: G 2-3	807-349-027	Der Grundsatz [G 2-5] „zur Auslastung von Baugebieten“ ist zu streichen oder zu konkretisieren. Ein überörtlicher Bezug ist nicht erkennbar. Es ist Aufgabe der Gemeinden zu entscheiden, in welchem Umfang eher der innerörtliche Freiraumschutz oder die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Rechnung getragen werden soll. Regionalplanung muss die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Bauleitplanung als örtliche Planung beachten (siehe lfd. 2, Allgemeine Anregung zum Steuerungsrahmen, Absatz 2). [siehe Anreg.-Nr. 0807-7-002]	nicht entsprochen Der überörtliche Bezug ergibt sich aus der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Flächenneuanspruchnahme auf unter 30 ha/Tag) und der im Klimaschutzplan formulierten Zielstellung „Nettonull“ bis 2050. Daraus folgt, dass es eben gerade nicht die alleinige Entscheidung einer Gemeinde sein kann, ob und in welchem Umfang der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme Rechnung getragen werden soll. Daher erscheinen Vorgaben im Regionalplan (Auslastung bestehender Baugebiete, bevorzugte Nachnutzung innerörtlicher Brach- und Konversionsflächen, Vermeidung von Neuausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich) sinnvoll und erforderlich.
56	Begründung G 2-5 neu: G 2-3I	356-627-006	[Im Plansatz G 2-5 soll folgender Wortlaut gestrichen werden]: "Neuausweisungen im Außenbereich sollen vermieden werden."	nicht entsprochen Eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Umsetzung 30 ha-Ziel der Bundesregierung, „Nettonull“ 2050) ist nur dann möglich, wenn Neuausweisungen im Außenbereich vermieden werden. Die Ausweisung als abwägungsfähiger Grundsatz schließt jedoch die Neuausweisung im Außenbereich nicht völlig aus. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde den Plansatz in die Abwägung eingestellt hat.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
57	Begründung G 2-5 neu: G 2-3	597-556-005	Ausdrücklich unterstützt wird der Hinweis auf S. 15, dass sich die Erstellung eines Brachflächenkatasters als ein geeignetes Instrument im Rahmen des Flächenrecyclings bewährt hat. Indes ist nicht erforderlich, dass Gebietskörperschaften jeweils ein eigenes Brachflächenkataster erstellen. Vielmehr führt die LEG Thüringen seit Jahren ein landesweites Brachflächenkataster. Insofern wird folgende Ergänzung des Hinweises angeregt: „Für diesen Zweck kann auch auf das Brachflächenkataster der LEG Thüringen (www.brachflaechenkataster.de) zurückgegriffen werden.“	entsprochen Der letzte Satz im Begründungstext zum Plansatz wird wie folgt ergänzt: „Die Erstellung eines Brachflächenkatasters hat sich als geeignetes Instrument zur Erfassung und Bewertung von Brachflächen im Rahmen des Flächenrecyclings bewährt. Die Erstellung/Erarbeitung eines solchen Brachflächen- und/oder Leerstandskatasters oder die Zusammenarbeit mit der LEG Thüringen (www.brachflaechenkataster.de) wird für alle Gemeinden der Planungsregion, als Instrument zur Optimierung des Flächenmanagements der Gemeinden, empfohlen“
58	G 2-6	807-349-028	Der Grundsatz [G 2-6] zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahme soll gestrichen werden. Mit dem Gesamtkonzept zur Flächeninanspruchnahme im LEP 2025 werden soziale, wirtschaftliche und ökologische Ansprüche im Freistaat auf einander abgestimmt und es stellt somit auch einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Ansprüchen an den Raum dar. Mit der Formulierung einer Leitvorstellung zur ausgeglichenen Flächenbilanz bis 2025 als strategisches Ziel, hat der Plangeber daher bewusst lediglich ein Orientierungsrahmen für das Handeln der Landesregierung schaffen wollen (vgl. V. Nutzungshinweise LEP 2025). Die für G 2-6 vorgenommene Ableitung, dass die Bauleitplanung der Gemeinden entweder auf Flächenausweisungen verzichten oder diese kompensieren muss, ist nicht zulässig und offensichtlich nicht die Intention des Plangebers. Grundsätzlich besteht für pauschale Flächenvorgaben und insbesondere eine NettoNull- Vorgabe die Gefahr, dass diese einerseits ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellt und andererseits aufgrund der besonderen Situation im Einzelfall nicht sachgerecht ist. Der Grundsatz 2-6 gibt vor, dass in allen Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen Neuausweisungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgeglichen werden sollen. Davon ausgenommen sind nach der Begründung zu G 2-6 u. a. nur die	entsprochen Plansatz G 2-6 wird gestrichen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			regional bedeutsamen Flächenausweisungen gemäß Regionalplan Ostthüringen, die nur innerhalb des Flächenpools der Landkreise oder der Region ausgeglichen werden können. Die Formulierung des Grundsatzes, der somit der programmatisch-strategische Leitvorstellung des LEP einen verbindlichen Charakter geben soll birgt das Risiko, dass die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Kommunen und der Region stark eingeschränkt werden. Gerade bei den regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten wird ein Ausgleich nicht ohne weiteres erfolgen können.	
59	G 2-6	645-240-002	Mit diesem Grundsatz [2-6] wird das Ziel verfolgt, einen Flächenausgleich für neu versiegelte Flächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr einerseits und eine Rückwidmung bisher bebauter Flächen zu schaffen. Ziel ist es, bis 2025 für die Neuinanspruchnahme von Flächen durch ein aktives Flächenrecycling einen vollständigen Flächenausgleich zu schaffen. Die Stadt Zeulenroda-Triebes lehnt diesen Grundsatz ab. Dieser ist in seiner Gesamtheit zu betrachten. Dieser Grundsatz wird zu einer immer stärkeren Begrenzung der kommunalen Entwicklung führen. Mit fortschreitender Zeit werden rückgewinnbare Flächen (u. a. Brachflächen) zur Mangelware werden. Zudem müssen die damit verbundenen Kosten umgelegt werden, was zu erheblichen Kostensteigerungen bei der Neuschaffung und -gewinnung von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen führen wird. Die städtebauliche Entwicklung wird damit unverhältnismäßig eingeschränkt, vor allem für Städte, die, wie Zeulenroda-Triebes in den vergangenen Jahren vorrangig auf die Nachnutzung von Brachen gesetzt haben.	
60	G 2-6	745-358-007	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. Der Grundsatz, wonach in allen Gemeinden Neuausweisungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgeglichen werden sollen, entspricht dem in § 1a Abs. 3 BauGB und in § 14 ff. BNatSchG geregelten Ausgleichsgebot. Naturschutzrechtlich ist ein gleichwertiger Ausgleich gefordert. Bauplanungsrechtlich ist auch geregelt, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem beschleunigten Verfahren nach § 13a, b BauGB kein Ausgleich zu erbringen ist. Regionalplanerisch können keine dem Bauplanungs- und Naturschutzrecht entgegenstehenden Aussagen getroffen werden. Insofern ist die in der Begründung getroffene Aussage, dass ein Brachflächenrecycling zu erfolgen habe, wenn nicht auf eine Neuinanspruchnahme verzichtet werde, zu streichen. Soll geregelt werden, dass notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vordringlich auf dafür geeigneten Brachflächen realisiert werden sollen, so ist der Grundsatz G 2-6 entsprechend zu formulieren (vgl. hierzu Hinweise zu G 2-26 und G 4-8 (unten)). Doppelregelungen sind dabei zu vermeiden. Wenn hingegen geregelt werden soll, dass der Ausgleich vorrangig im gleichen Landkreis erbracht und hiervon nur bei regional bedeutsamen Flächenausweisungen und landes- und bundesbedeutsamen Verkehrsplanungen abgesehen werden kann, wie in der Begründung zu G 2-6 ausgesagt, dann handelt es sich hierbei nicht um eine Erläuterung zum in G 2-6 formulierten Grundsatz, sondern um eine Vorgabe mit eigenständigem Aussagegehalt. Nur wenn sich diese Vorgabe im Grundsatz G 2-6 wiederfinden lässt, kann ihr im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein Gewicht zukommen. Soll hingegen keine entsprechende raumordnerische Regelung getroffen werden, dann kann G 2-6 gestrichen werden.	
61	G 2-6	768-6-004	Forderung der Streichung des Grundsatzes G 2-6	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Der Grundsatz als solcher klingt erst einmal logisch und richtig. Er gibt auf den ersten Blick die bestehende Rechtslage im Naturschutz- bzw. Baurecht wieder, dass Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind. In der Begründung zu G 2-6 wird jedoch deutlich, dass es speziell darum geht, dass für Flächenneuanspruchnahmen eine Rückwidmung von bisher bebauten Flächen erfolgen soll. Dies ist aber in der praktischen Umsetzung als sehr problematisch einzuschätzen, da bei Rücknahme bisherigen Baurechts sowohl Entschädigungszahlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) möglich sein können, Entsiegelungsmaßnahmen zumeist bei Anwendung der Eingriffsregelung nach BauGB nicht angerechnet werden und weitere finanzielle Mittel bei den Kommunen zur Umsetzung (z. B. Altlastensanierung) vorhanden sein müssten. Für Gemeinden mit nicht ausreichend geeignete Konversions- oder Innenstadtfächen entstünden für Renaturierungen Kosten, die wegen des allgemein niedrigen Bodenpreisniveaus in Ostthüringen durch die Neuausweisungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können. Wir bitten um Streichung des Grundsatzes, da er in dieser Form in der Praxis nicht anwendbar ist. Im Übrigen wird der berechnete Regelungsinhalt auch weitestgehend von den Grundsätzen G 2-1 und G 2-5 abgedeckt. Wir regen an, im Kapitel 2.1 oder im Kapitel 2.5 bezüglich der Thematik Brachflächenrecycling verstärkt auf die finanzielle Problematik für die Städte einzugehen. Hier ist die Hilfe des Freistaates/Bundes einzufordern, da eine kostendeckende Entwicklung der Brachen aufgrund der geringen Bodenpreise für die ostdeutschen Städte nicht möglich ist. Themen wie Altlastensanierung oder die schwierige Entwidmung von Bahnflächen sollten ebenfalls, zumindest in der Begründung im neuen Regionalplan angesprochen werden.	
62	G 2-6	774-245-011 652-251 653-253	Anmerkungen zum Grundsatz G 2-6 Der Grundsatz sieht einen Netto-Null-Ausgleich für Flächenneuanspruchnahme für Verkehrs- und Siedlungsflächen vor. Auch hierzu benötigen die Kommunen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249 730-135-004 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145 528-133-004 555-128 673-257 679-130 738-131 486-129-004	Flächeneigentum. Damit verweisen wir auf die vorgenannte Problematik zum Flächenmanagement. Dabei werden auch interkommunale Vereinbarungen mit Nachbarkommunen nicht weiterhelfen. Zentrale Orte haben damit eine besondere Herausforderung, da die Entwicklungsmöglichkeiten auf den Siedlungs- und Versorgungskern beschränkt sind. Damit konzentriert sich der Flächenbedarf auf diesen begrenzten Bereich ihrer Gemeinde.	
63	G 2-6	869-279-003	Hinweise zu G 2-6 Mit diesem Grundsatz wird das Ziel verfolgt, einen Flächenausgleich für neu versiegelte Flächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr einerseits und eine Rückwidmung bisher bebauter Flächen zu schaffen. Ziel ist es, bis 2025 für die Neuinanspruchnahme von Flächen durch ein aktives Flächenrecycling einen vollständigen Flächenausgleich zu schaffen. Dieser Grundsatz wird zu einer immer stärkeren Begrenzung der kommunalen Entwicklung führen. Mit	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			fortschreitender Zeit werden rückgewinnbare Flächen (u. a. Brachflächen) zur Mangelware werden. Zudem müssen die damit verbundenen Kosten umgelegt werden, was zu erheblichen Kostensteigerungen bei der Neuschaffung und -gewinnung von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen führen wird. Die städtebauliche Entwicklung und damit ein wesentlicher Teil der kommunalen eigenverantwortlichen Entwicklung werden damit unverhältnismäßig eingeschränkt, vor allem für Städte, die wie Meuselwitz in den vergangenen Jahren vorrangig auf die Nachnutzung von Brachen gesetzt haben. --> Der Grundsatz ist in seiner Gesamtheit und mit seinen Auswirkungen auf die kommunale Entwicklung zu betrachten.	
64	G 2-6	503-242-025	[Zu] G 2-6: Flächenausgleich bei Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Der Grundsatz ist in seiner Gesamtheit zu überarbeiten und muss jedenfalls mit entsprechenden Ausnahmeregelungen versehen werden, die den Gemeinden einen Gestaltungsspielraum lassen. Mit diesem Grundsatz wird das Ziel verfolgt, einen Flächenausgleich für neu versiegelte Flächen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr einerseits und eine Rückwidmung bisher bebauter Flächen andererseits zu schaffen. Ziel ist es, bis 2025 für die Neuinanspruchnahme von Flächen durch ein aktives Flächenrecycling einen vollständigen Flächenausgleich zu schaffen. Dieser Grundsatz wird zu einer immer stärkeren Begrenzung der kommunalen Entwicklung und der Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden führen. Mit fortschreitender Zeit werden vor allem in ländlich geprägten Gebieten rückgewinnbare Flächen (u. a. Brachflächen) zur Mangelware. Zudem müssen die damit verbundenen Kosten umgelegt werden, was zu erheblichen Kostensteigerungen bei der Neuschaffung und -gewinnung von Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsflächen führen wird. Die städtebauliche Entwicklung wird damit	nicht entsprochen Der Plansatz wird gestrichen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			unverhältnismäßig eingeschränkt, vor allem für Gemeinden, in denen keine verfügbaren rückgewinnbaren Flächen vorhanden sind, was zu einem massiven und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit führt.	
65	Begründung G 2-6	597-556-006	Die im Regionalpanentwurf in der vorgelegten Form geforderte Umsetzung des 0-ha-Zieles hätte erhebliche Auswirkungen auf künftige Bauflächenentwicklungen. Nach einer ersten Einschätzung würden insbesondere flächenintensive Gewerbe- und Industriegebietsentwicklungen sowie Wohngebietsentwicklungen, welche bisher noch nicht baurechtlich gesichert sind, außerhalb von Innenbereichen und Altstandorten im besten Fall erheblich teurer; ggf. wären einzelne Projekte nur mit (unzumutbar) langen Zeitverzögerungen möglich. Auf jeden Fall hätte diese Umsetzung erhebliche, negative Auswirkungen bzgl. der Möglichkeit der Flächenbereitstellung für - insbesondere gewerbliche und industrielle - bauliche Zwecke. Wenn an der Umsetzung des 0-ha-Zieles wie vorliegend festgehalten wird, sollte daher zumindest die Ausnahme aufgenommen werden, dass gewerbliche Flächenentwicklungen innerhalb der IG/RIG von dieser Regelung ausgenommen sind oder diese nur in abgeschwächter Form gelten.	entsprochen Der Plansatz wird gestrichen
66	Begründung G 2-6	761-3-010	Es wird insbesondere befürwortet, dass Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert werden soll. Damit verbunden ist eine Lenkung der Siedlungsflächen auf vorhandene Potentiale wie Brach- und Konversionsflächen, Lückenbebauung sowie Ersatzneubau. Ziel des Regionalplanes ist die Neuanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen. „Das bedeutet für die Bauleitplanung der Gemeinden, entweder prinzipiell auf die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verzichten (Innenentwicklung durch Nachnutzung, Verdichtung oder Brachflächenrecycling) oder durch Flächentausch zu kompensieren /Freiflächen bebauen,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			dafür Brachflächen entsiegeln, renaturieren und als Siedlungs- und Verkehrsfläche entwidmen, „Netto Null“). Dies kann auch durch interkommunale Vereinbarungen mit Nachbarkommunen, die geeignete Flächen zum Ausgleich zur Verfügung stellen, umgesetzt werden“. Zur Unterstützung dieses Zieles sei hier auf das Brachflächenkataster der LEG Thüringen hingewiesen.	
67	G 2-7	807-349-029	Der Grundsatz [G 2-7] zur „Zersiedelung“ ist zu streichen. Der Grundsatz stellt eine entbehrliche Nullaussage dar und geht nicht über die konkreteren Grundsätze der Bauleitplanung nach dem BauGB hinaus.	entsprochen Der Plansatz wird gestrichen.
68	G 2-8 Neu: G 2-4	356-627-007	[Der Plansatz sowie die Begründung zum Plansatz G 2-8 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: [Plansatz] "G 2-8 Gemeinden, die als Zentraler Ort ausgewiesen sind, sollen ihre Siedlungs- und Versorgungskerne bestimmen. Die zentralörtlichen Funktionen sollen in Siedlungs- und Versorgungskernen gebündelt werden." [Begründung zum Plansatz G 2-8] "Die Funktion eines Zentralen Ortes wird grundsätzlich der politischen Gemeinde in ihrer Gesamtheit zugewiesen --> LEP, 2.2.2. Es ist im Interesse des Gemeindefriedens sinnvoll, zentralörtliche Funktionen, z. B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Bildung, Dienstleistung, Versorgen, auf einzelne Ortsteile der Gemeinde bedarfsgerecht aufzuteilen. Um die Funktion eines Zentralen Ortes ausführen zu können, müssen die zentralen Funktionen standörtlich gebündelt sein. Diese Bündelungsaufgabe übernehmen der Siedlungs- und Versorgungskerne eines Zentralen Ortes. Die Siedlungs- und Versorgungskerne sind die Ortsteil der Gemeinde, in denen sich die überwiegende Mehrheit der zentralörtlichen Einrichtungen befindet, der über eine gute Erreichbarkeit insbesondere durch den ÖPNV verfügt und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten hat. Gemäß dem Konzentrationsprinzip im Zentrale-Orte-Konzept haben die als Siedlungs- und Versorgungskerne ausgewiesenen Ortsteile die besten Voraussetzungen zur Ausübung der zentralörtlichen Funktion. Innerhalb des als Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen	nicht entsprochen Der Einwand des Einreichers bezieht sich auf die vom Plansatz vorgegebene Bündelung von zentralen Funktionen in dem Ortsteil der Gemeinde, der als Siedlungs- und Versorgungskern bestimmt ist. Stattdessen sollen nach Auffassung des Einreichers die Zentralen Funktionen (zur Wahrung des gemeindlichen Friedens) auf mehrere Ortsteile aufgeteilt und somit auch mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne ausgewiesen werden. Diese Herangehensweise ist eine Abkehr des Zentrale-Orte-Prinzips. Hier wäre weder eine Zentralität, noch eine gute Erreichbarkeit aus dem Versorgungsbereich gegeben. Daher erfolgt keine Übernahme der Änderungsvorschläge in den Plansatz. Hinweis: Die Bündelung zentralörtlicher Einrichtungen im Siedlungs- und Versorgungskern steht Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit örtlicher Bedeutung in den Ortsteilen (z. B. Kindergarten) nicht entgegen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ortes bestimmten Ortsteiles kommt der Bündelung einer möglichst großen Funktionsvielfalt innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches eine besondere Bedeutung zu --> G 2-8 und G 2-9." Die hier intendierte Konzentration auf einzelne Siedlungs- und Versorgungskerne innerhalb einer(!) Gemeinde/Zentralen Ort bei der Versorgung der Menschen widerspricht dem Grundsatz lebenswerter Städte und Gemeinden und wird zudem zu erheblichen sozialen und kommunalpolitischen Spannungen führen. Kommunalpolitik hat nicht die Aufgabe Ortsteile erster und zweiter Klasse zu definieren, gleiches gilt für die Landes- und Regionalplanung. Es geht um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen, ob Stadt, Stadtteil oder Gemeinde. Insbesondere der Mix von Angeboten in den Gemeinde- und Ortsteilen begünstigt ein gesellschaftlich notwendiges Gefühl des Miteinanders und der Zusammengehörigkeit.	
69	G 2-8 Neu: G 2-4	503-242-026	Der Einreicher der Stellungnahme widerspricht dem Grundsatz, dass bei Gemeinden, die als Zentraler Ort ausgewiesen sind, Siedlungs- und Versorgungskerne (G 2-8) zu bestimmen sind und die zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte als multifunktionale Erlebnisbereiche (G 2-9) bevorzugt entwickelt werden sollen. Die Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme setzt sich aus 10 Ortsteilen zusammen, in die die Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge (wie z. B. Schule, Kindergärten, Altersheim, betreutes Wohnen) schon aufgrund ihrer historischen Entwicklung verteilt sind und sich nicht — wie in diesem Grundsatz vorgesehen — in dem zentralen Ort befinden. Durch die Verteilung der Einrichtungen über das Gebiet der Gemeinde werden nicht zuletzt die bestehenden Beziehungen der betroffenen Personen zu der vertrauten Umgebung geschützt. Auch widerspricht die Forderung der Ansiedlung solcher Einrichtungen in nur einem zentralen Ort dem Grundsatz der Aufteilung der kommunalen Aufgaben innerhalb der Gemeinde und dem darin enthaltenen Grundsatz der kommunalen	nicht entsprochen Der Plansatz zur Ausweisung des Siedlungs- und Versorgungskerns betrifft ausschließlich Gemeinden, die als Zentrale Orte ausgewiesen sind. D.h., der Plansatz kann nicht auf ländliche Gemeinden übertragen werden. Vielmehr werden dort auch weiterhin Einrichtungen der Daseinsvorsorge mit örtlicher Bedeutung (kommunale Selbstverwaltung) eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sichern. Zu berücksichtigen ist, dass nicht jede Gemeinde in der Lage ist, für ihre Bewohner ein breites Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorzuhalten. Außerdem erfordern bestimmte Einrichtungen (z. B. Krankenhaus, Gymnasium, Berufsschule) größere Einzugsgebiete, die über die Größe einer einzelnen Gemeinde weit hinausgehen. Um dennoch für alle Bevölkerungsteile Zugang zu Einrichtungen und Dienstleistungen in erreichbarer Nähe zu sichern, sind Zentrale Orte als Ankerpunkte und Versorgungszentren

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Selbstverwaltung, in den durch diese planerische Forderung unverhältnismäßig eingegriffen wird.	bestimmt. Dies ist kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Es kann auch nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge nur noch bzw. ausschließlich in Zentralen Orten vorhanden sein sollen. Sie stehen der Grundversorgung in der Fläche nicht entgegen, vielmehr sichern sie entsprechend den ihnen zugewiesenen Funktionen den Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch für die Bevölkerung in ländlichen Gemeinden, in denen entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden sind. Siehe auch Abwägung der Anregung 356-627-007 unter lfd. Nr. 68 in dieser Abwägungstabelle.
70	G 2-8 neu: G 2-4	745-358-008	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. Der Grundsatz, wonach die zentralörtlichen Funktionen im Gemeindegebiet in einem von der Gemeinde bestimmten Siedlungs- und Versorgungskern zu bündeln sind, sollte konkretisiert werden. Durch Gemeindezusammenschlüsse zu Landgemeinden besteht die Problematik, dass in großflächigen Gemeindegebieten zum Teil mehrere Ortsteile bestehen, die in etwa gleich groß sind. Insofern bedarf es der Angabe von Kriterien, auf deren Grundlage der Siedlungs- und Versorgungskern grundsätzlich bestimmt werden soll. Diesbezüglich sollten folgende Kriterien genannt werden: die räumliche zentrale Lage im Gemeindegebiet, die Einwohnerzahl sowie die Entfernung zu benachbarten Stadt- bzw. Gemeindezentren mit einer (höheren) zentralörtlichen Funktion.	teilweise entsprochen Nach Auffassung des Plangebers hat der Plansatz durchaus Vorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Die Bestimmung des Siedlungs- und Versorgungskerns ist räumlich konkret, ebenso die Bündelung zentralörtlicher Funktionen im Siedlungs- und Versorgungskern. Die Kriterien im Begründungstext G 2-8 (neu: G 2-4), Absatz 2, Satz 2, werden wie folgt ergänzt: „Der Siedlungs- und Versorgungskern ist der Ortsteil des Zentralen Ortes, der sich in zentraler Lage befindet, Einwohner-schwerpunkt ist, in dem sich die überwiegende Mehrheit der zentralörtlichen Einrichtungen befindet, der über eine gute Erreichbarkeit insbesondere durch den ÖPNV verfügt und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten hat.“ Der Grundsatz bezieht sich ausschließlich auf Gemeinden, die als Zentrale Orte ausgewiesen sind.
71	G 2-8	763-7-008	Hinweis zu G 2-8	teilweise entsprochen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	neu: G 2-4		Grundsätzlich halten wir die im Entwurf formulierte Regelung, wonach der Siedlungs- und Versorgungskern für die Zentralen Orte so zu bestimmen ist, dass zentralörtliche Funktionen zukünftig dort gebündelt werden, für nachvollziehbar. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass diese Aufgaben in der Stadt Jena nicht nur in der Innenstadt als Hauptzentrum erfüllt werden, sondern auch in anderen Stadtteilen, so zum Beispiel in Neulobeda mit dem Universitätsklinikum. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer Konkretisierung oder Klarstellung.	Der Hinweis des Einreichers bezüglich mehrerer vorhandener zentraler Versorgungsbereiche innerhalb eines zentralen Ortes wird gefolgt und folgender Satz in die Begründung zum Plansatz aufgenommen: „Zentrale Orte können auch mehrere zentrale Versorgungsbereiche haben (Hauptzentrum, Nebenzentrum). Siehe auch Abwägung der Anregung 356-627-008 unter lfd. Nr. 75 in dieser Abwägungstabelle Hinweis: Der Plansatz sagt nicht aus, dass sich sämtliche zentralörtliche Einrichtungen im Siedlungs- und Versorgungskern befinden müssen bzw. zukünftig ausschließlich dort vorhanden sein sollen
72	G 2-8 neu: G 2-4	807-349-030	Grundsatz [G 2-8] zur „Bestimmung des Siedlungs- und Versorgungskerns“ ist zu streichen oder einschließlich seiner Begründung zu konkretisieren. Der Grundsatz soll anscheinend der Konkretisierung des LEP 2025, Grundsatz 2.2.3 dienen. Es sollte daher ein Bezug zum LEP 2025 hergestellt werden. Eine tatsächliche Konkretisierung ist in der bisherigen Fassung jedoch nicht erreicht. Die Funktion eines Zentralen Ortes wird nicht, wie im ersten Satz der Begründung dargestellt, grundsätzlich einer Gemeinde zugewiesen, sondern außer im Fall der funktionsteiligen Zentralen Orte in jedem Fall. In keinem Fall werden einzelne Ortsteile als Zentraler Ort festgelegt. In der Begründung sollten zudem Anforderungen an den zu bestimmenden Siedlungs- und Versorgungskern benannt werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Im LEP 2025 werden diesbezüglich bereits Festlegungen zur Anordnung und Bündelung von zentralörtlichen Funktionen getroffen (vgl. 2.2.3 G LEP 2025). Redaktioneller Hinweis: Der Verweis am Ende der Begründung ist zu korrigieren (nicht: G 2-8, sondern G 2-9 und G 2-10)	teilweise entsprochen Nach Auffassung des Plangebers stellt der Plansatz durchaus eine Konkretisierung des Plansatzes 2.2.3 G LEP dar. Dort nimmt Satz 1 lediglich Bezug auf die gute Erreichbarkeit zentralörtlicher Funktionen aus dem Verflechtungsbereich und Satz 2 auf eine Funktionsbündelung ohne konkrete räumliche Zuweisung. Um jedoch das dem Zentrale-Orte-Konzept entsprechende Konzentrationsprinzip umzusetzen ist es erforderlich, dass derjenige Ortsteil als Siedlungs- und Versorgungskern bestimmt wird, der aufgrund seiner vorhandenen Funktionen, seiner Entwicklungsmöglichkeiten und seiner Erreichbarkeit, insbesondere durch den ÖPNV, die besten Voraussetzungen zur Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen bietet. Daher wird der Plansatz beibehalten. Dem Hinweis des Einreichers, entsprechende Anforderungen an den Siedlungs- und Versorgungskern zu benennen, wird insofern entsprochen, dass die Kriterien im Begründungstext G 2-4 (neu), Absatz 2, Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „Der Siedlungs- und Versorgungskern ist der Ortsteil des Zentralen Ortes, der sich in zentraler Lage befindet, Einwohner-schwerpunkt ist, in dem sich die überwiegende Mehrheit der zentralörtlichen Einrichtungen befindet, der über eine gute

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Erreichbarkeit insbesondere durch den ÖPNV verfügt und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten hat.“ Siehe auch Abwägung der Anregung 745-358-008 unter lfd. Nr. 70 in dieser Abwägungstabelle
73	Begründung G 2-8 neu: G 2-4	645-240-003	Entsprechend dem Grundsatz G 2-8 sollen die Gemeinden, die als Zentraler Ort ausgewiesen sind, ihren Siedlungs- und Versorgungskern bestimmen. Die zentralörtlichen Funktionen sollen im Siedlungs- und Versorgungskern gebündelt werden. Die Stadt Zeulenroda-Triebes sieht bei diesem Grundsatz die Notwendigkeit, bei entsprechenden Voraussetzungen, die Festlegung auf zwei oder drei Siedlungs- und Versorgungsbereiche zu erweitern. Die Stadt Zeulenroda-Triebes besteht aus zahlreichen Ortschaften mit den beiden Siedlungskernen Zeulenroda und Triebes. Beiden Stadtteilen kommen dabei zentralörtliche Funktionen zu. Es ist dabei weder sinnvoll noch gerechtfertigt, die Konzentration auf einen Siedlungskern, hier Zeulenroda, zu fordern, da Triebes für die umliegenden Ortschaften ebenso wie Zeulenroda Nahversorgungsfunktionen übernimmt. Dies wird bereits durch den Bebauungsplan zur Steuerung des Einzelhandels und das damit verbundene Einzelhandelsgutachten dokumentiert, das den Bereich Triebes als B-Zentrum einordnet. Der Grundsatz sollte dahingehend erweitert werden, dass auch zwei Siedlungskerne definiert werden können, ggf. mit der Zuordnung der angestrebten Funktionen.	entsprochen Im Begründungstext G 2-4 (neu) wird ein neuer letzter Satz im Absatz 3 eingefügt: „In besonders begründeten Fällen können auch zwei Siedlungs- und Versorgungskerne bestimmt werden.“
74	Begründung G 2-8	745-358-036	In der Begründung sollten Anforderungen an den zu bestimmenden Siedlungs- und Versorgungskern benannt werden. Redaktioneller Hinweis: Der Verweis am Ende der Begründung ist zu korrigieren (-> G 2-8 und [G 2-8 ist durchgestrichen] G 2-9 und G 2-10)	teilweise entsprochen Der Begründungstext enthält bereits Anforderungen an einen Siedlungs- und Versorgungskern. Zur vorgenommenen Konkretisierung siehe auch Abwägung der Anregung 745-358-008 unter lfd. Nr. 70 in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Der Verweis am Ende des Begründungstextes entfällt, da Plantexte zusammengelegt und verändert wurden
75	G 2-9 neu: G 2-4	356-627-008	[Im Plansatz zu G 2-9 soll der letzte Satz gestrichen werden]: "Die Ansiedlung innenstadtrelevanter Funktionen außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche soll vermieden werden". [In der Begründung zum Plansatz zu G 2-9 soll der letzte Satz wie folgt geändert werden]: "Zentrale Orte können auch mehrere Zentrale Versorgungsbereiche haben (Hauptzentrum, Nebenzentren)." Dies regeln Angebot und Nachfrage in der sozialen Marktwirtschaft gemeinsam mit kommunalpolitischen Akteuren. Eine Begrenzung mehrerer Zentraler Versorgungsbereiche auf Oberzentren ist unbegründet und nicht nachvollziehbar.	teilweise entsprochen Der letzte Satz im Plansatz wird gestrichen. Der entsprechende Satz im Begründungstext wird geändert: „Zentrale Orte können auch mehrere Zentrale Versorgungsbereiche haben (Hauptzentrum, Nebenzentren).“
76	Begründung G 2-9 neu: G 2-4	631-544-011	Es wird empfohlen, in der Begründung zu G 2-9 deutlicher auf die Möglichkeiten einer rechtlich verbindlichen Verankerung von kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten hinzuweisen, und zumindest den Prüfauftrag zur Erforderlichkeit von Bebauungsplänen zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche zu geben.	entsprochen Einfügung eines neuen Satzes in Begründung: „Kommunen können ihre kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte rechtlich verbindlich verankern.“
77	G 2-9 neu: G 2-4	673-257-001 730-135-005 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145 774-245-012 652-251 653-253	Hinweis zu G 2-9 Eine Reihe von Gemeinden hat sich in den letzten Monaten freiwillig neu gegliedert. Versprechen und Ziel dieser Neugliederung war die Zukunftsfähigkeit als Ortsteil einer größeren Gemeinde. Mit dem Grundsatz der Bündelung zentralörtlicher Funktionen in einem Siedlungs- und Versorgungskern, der sicher in Maßen auch sinnvoll sein mag, werden jedoch die neu angegliederten Ortschaften ebenfalls vom geplanten Rückzug der Infrastruktur aus der Fläche betroffen sein. Diese Entwicklung gefährdet den sozialen Frieden in den Gemeinden. Zudem benötigen Gemeinden mit vielen Ortschaften und großen Flächen ebenfalls die Grundversorgung in der Fläche.	teilweise entsprochen Hinweis: Der Plansatz bezieht sich ausschließlich auf Gemeinden, die als Zentraler Ort ausgewiesen sind. Siehe Abwägung der Anregung 356-627-008 unter lfd. <u>Nr. 75</u> in dieser Abwägungstabelle

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249		
78	G 2-9 neu: G 2-4	745-358-009	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. In der Begründung zum Grundsatz, nach dem die Zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte bevorzugt entwickelt und Ansiedlungen innenstadtrelevanter Funktionen außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche vermieden werden sollen, sollte ergänzend erläutert werden, was unter dem Begriff „innenstadtrelevante Funktionen“ verstanden wird.	entsprochen Einfügung eines neuen Satzes in den Begründungstext: „Zu den innenstadtrelevanten Funktionen zählen insbesondere der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten, aber auch Wohnen, Verwaltung, Gastronomie, Hotels, Kultureinrichtungen u. a.“
79	G 2-9 neu: G 2-4	807-349-031	Der Grundsatz [G 2-9] zu „zentralen Versorgungsbereichen als multifunktionalen Erlebnisbereichen“ ist zu streichen oder zu konkretisieren. Bei zentralen Versorgungsbereichen im baurechtlichen Sinne geht es darum, bestimmte Bereiche im Hinblick auf unterschiedliche Aspekte in ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen. Hierfür sind die zentralen Versorgungsbereiche bereits von konkreten Schutznormen im Baurecht erfasst. Ein Bedarf ergänzender Regelungen zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche auf Ebene der Regionalplanung in Ostthüringen ist nicht erkennbar. Bei der im Satz 1 von G 2-9 geforderten bevorzugten Entwicklung von zentralen Versorgungsbereichen handelt es sich im Übrigen	teilweise entsprochen Siehe Abwägung der Anregung 745-358-009 unter lfd. <u>Nr. 78</u> in dieser Abwägungstabelle. Der Verweis auf 2.1.1 G LEP 2025 wird beibehalten. 2.1.1 G LEP bezieht sich u. a. auch auf die Sicherung der Daseinsvorsorge, auf die im Begründungstext verwiesen wird.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			nicht um eine Planung, die als Gewichtungsvorgabe gewertet kann, sondern eine reine Verhaltensanforderung. Diese kann nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein. Sie kann allenfalls in die Begründung als Hinweis aufgenommen werden, wie - zulässige - Festlegungen umgesetzt werden können (vgl. V. Nutzungshinweise LEP 2025). Für die im Satz 2 von G 2-9 geforderte Vermeidung der Ansiedlung innenstadtrelevanter Funktionen außerhalb von zentralen Versorgung ist unklar, auf welche Funktionen abgestellt wird. Im LEP 2025 wird der Begriff zentralörtliche Funktionen verwendet und damit auf den eigentlichen Steuerungsbereich der Raumordnung abgestellt (vgl. 2.2.3 G oder 2.2.4 G LEP 2025). Auch der Regionalplanentwurf verwendet an verschiedenen Stellen den Begriff zentralörtliche Funktionen. Soweit eine Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben beabsichtigt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten im LEP 2025, Abschnitt 2.6 abschließend geregelt ist. Der in der Begründung zu G 2-9 vorgenommene Verweis auf 2.1.1 G LEP 2025 ist nicht nachvollziehbar. Eine wie auch immer geartete Bedeutung von zentralen Versorgungsbereichen für die Sicherung der Daseinsvorsorge wird in diesem Zusammenhang nicht thematisiert.	
80	Begründung G 2-9 neu: G 2-4	861-346-008	Hinweis zur Begründung G 2-9 im ersten Absatz ...sondern auch den Gemeinden aus dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes zur Verfügung stehen sollen, lässt sich die Notwendigkeit einer besonderen Qualität der "barrierefreien" Erreichbarkeit, "Zugänglichkeit und Nutzbarkeit", städtebaulichen Gestaltung, Größe und Funktionsdichte von Einrichtungen, Diensten und Infrastrukturen ableiten. Insbesondere sind attraktiv gestaltete multifunktionale "barrierefreie" Stadtzentren (Zentrale Versorgungsbereiche) eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Städte als Lebensraum, zur Sicherung der verbrauchernahen	nicht entsprochen Die Umsetzung des Vorschlages des Einreichers würde zu einer nicht beabsichtigten Schwerpunktsetzung auf „barrierefrei“ führen. Das Thema Barrierefreiheit ist im Regionalplan in zahlreichen Plansätzen verankert

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Versorgung der Bevölkerung und der Bündelung zentralörtlichen Funktionen. UN-Behindertenrechtskonvention (BRK); Artikel 9 Zugänglichkeit	
81	G 2-10	807-349-032	Der Grundsatz [G 2-10] zur „Funktionsfähigkeit der Kleinstädte“ ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Nicht „Kleinstädte“ sondern Zentrale Orte sind Regelungsgegenstand der Landes- und Regionalplanung. Gleiches gilt für die Stadtentwicklung. Im Übrigen sind Angaben im ersten Abschnitt der Begründung nicht korrekt. Durch die Regelungen im ThürGNNG 2019 sowie im Entwurf des 2. ThürGNNG 2019 können sich Veränderungen in den statistischen Angaben ergeben. Die kleinen Städte in Thüringen sind oft deutlich kleiner als 5.000 Einwohner (im Hauptort/Ortsteil?). Deshalb verfügt nicht jeder Ort mit Stadtrecht über eine vitale, multifunktionale innerstädtische Struktur.	entsprochen Plansatz G 2-10 wird gestrichen.
82	G 2-10	922-121-003	Die Funktionsfähigkeit von Kleinstädten wie Orlamünde sollte auch so umgesetzt werden.	nicht entsprochen Siehe Abwägung der Anregung 807-349-032 unter lfd. <u>Nr. 81</u> in dieser Abwägungstabelle
83	Begründung G 2-10	745-358-010	[Der folgend] in Pkt. 2.1 enthaltene Grundsatz hat aus bauleitplanerischer Perspektive zum Teil keine greifbaren Determinierungs- und Programmierungsvorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung. Unkonkrete Aussagen, bei denen unklar ist, welche Bindungswirkung ihnen im konkreten Fall im Sinne von § 4 ROG zukommen soll, sollten gestrichen oder nur als Leitbild verfasst werden. Die Begründung zum Grundsatz, nach dem die Funktionsfähigkeit der vielen Ostthüringer Kleinstädte gesichert und verbessert und die Entwicklung ihrer Innenstädte unterstützt werden soll, enthält eine Bestandsaufnahme und –analyse und liest sich anschließend eher wie ein Bestandteil eines Leitbildes. Die genannten Adressaten „Stadtplaner, Bauträger, Investoren und Betreiber“ unterliegen der Bindungswirkung allenfalls dann, wenn	entsprochen Siehe Abwägung der Anregung 807-349-032 unter lfd. <u>Nr. 81</u> in dieser Abwägungstabelle

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			sie im Auftrag öffentlicher Planungsträger tätig sind und die Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.	
84	Begründung G 2-10	745-358-037	Es sollte eine Untergrenze der Stadtgröße benannt werden, bis zu der Innenstädte entwickelt und verbessert werden sollen. Die kleinen Städte in Thüringen sind oft deutlich kleiner als 5.000 Einwohner (im Hauptort/Ortsteil?). Deshalb verfügt nicht jeder Ort mit Stadtrecht über eine vitale, multifunktionale innerstädtische Struktur.	nicht entsprochen Siehe Abwägung der Anregung 807-349-032 unter lfd. <u>Nr. 81</u> in dieser Abwägungstabelle
85	G 2-11 Neu: G 2-9	631-544-014	Die Architektenkammer Thüringen begrüßt ausdrücklich den sensiblen Umgang mit den regionaltypischen Siedlungsbildern und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern. Wir regen an, diesen Aspekt in der Begründung mit den Aspekten zum Thema Baukultur zu verbinden. Vorschlag: Die hohe Zahl von Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen in Ostthüringen, sind heute baulich-räumlich manifestierte Zeugnisse historischer Entwicklungsprozesse und regionaler Eigenheiten. Der weitere Umgang mit diesem gebauten Erbe bestimmt maßgeblich über die künftige Wohn- und Lebensqualität in unseren Siedlungen und die darin zum Ausdruck kommende Baukultur. Durch eine kompetente und sensible Weiterentwicklung auf Basis differenzierter Planungsprozesse, die dem historischen Erbe ebenso Rechnung trägt wie den aktuellen Ansprüchen an zeitgemäßes Wohnen, sollen baukulturelle Standards mit Vorbildcharakter gesetzt werden. Auf diese Weise werden Werte langfristig erhalten und diese Siedlungen zukunftsfähig gemacht, was für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum von existentieller Bedeutung ist.	entsprochen Der Vorschlag des Einreichers wird als neuer vorletzter Abschnitt in den Begründungstext aufgenommen: „Die hohe Zahl von Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen in Ostthüringen, sind heute baulich-räumlich manifestierte Zeugnisse historischer Entwicklungsprozesse und regionaler Eigenheiten. Der weitere Umgang mit diesem gebauten Erbe bestimmt maßgeblich über die künftige Wohn- und Lebensqualität in unseren Siedlungen und die darin zum Ausdruck kommende Baukultur. Durch eine kompetente und sensible Weiterentwicklung auf Basis differenzierter Planungsprozesse, die dem historischen Erbe ebenso Rechnung trägt wie den aktuellen Ansprüchen an zeitgemäßes Wohnen, sollen baukulturelle Standards mit Vorbildcharakter gesetzt werden. Auf diese Weise werden Werte langfristig erhalten und diese Siedlungen zukunftsfähig gemacht, was für die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum von existentieller Bedeutung ist.“
86	G 2-11 Neu:	807-349-033	Grundsatz [G 2-11] und Begründung zu „Siedlungen mit regionaltypischem Erscheinungsbild“ sind zu konkretisieren	teilweise entsprochen <u>Leitvorstellung</u>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	G 2-9		oder zu streichen. Ggf. ist auch eine Umwandlung in eine Leitvorstellung vorzunehmen. Soweit die Ortsbilder nicht nach dem Denkmalschutzgesetz geschützt sind, ist der Grundsatz kaum umsetzbar - eine Gemeinde hat das Recht zur Veränderung. Im unbeplanten Innenbereich ist zulässig, was sich bauplanungsrechtlich einfügt. Regionalplanerische Grundsätze sind dabei ohne Bedeutung. Bei der Neuausweisung von Bauflächen wird der Grundsatz kaum zu verwirklichen sein, da neue Baugebiete typischerweise eine andere Struktur aufweisen. Soweit der Grundsatz als Vorgabe für die Bauleitplanung gemeint sein sollte, dürfte er zudem in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit eingreifen. In Bezug auf die aufgeführten Siedlungsformen wird auf das Arbeitsheft des TLDA Neue Folge 42 „Die ländlichen Siedlungen in Thüringen“, Erfurt 2013 verwiesen. Bei den in der Begründung aufgeführten Siedlungen Großkochberg, Zeigerheim und Krippendorf handelt es sich z. B. um zusammengesetzte Siedlungsformen, die sich aus mehreren Siedlungsformen (Teilformen) zusammensetzen, und bei Dreitzsch um ein regelhaft-flächiges Dorf. Die Bezeichnung Runddorf ist weniger üblich. In der Regel handelt es sich dabei um ein Rundplatzdorf, somit um ein Platzdorf.	Zwar sind Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG) keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinanderzusetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Der Plangeber hat sich entschieden, keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren. <u>kommunale Planungshoheit</u> Die kommunale Planungshoheit wird gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt. Dazu gehören auch das Raumordnungsgesetz, siehe § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, und das Baugesetzbuch, siehe § 1 Abs. 4 BauGB. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind von den Gemeinden die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Plansatz ist als Grundsatz bestimmt. Grundsätze haben, im Gegensatz zu Zielen, als Vorgabe für die Bauleitplanung ein deutlich geringeres Gewicht. Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kann nicht festgestellt werden. Im Begründungstext wird gestrichen: Dreitzsch, Großkochberg, Zeigerheim und Krippendorf.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ild.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Der Begriff Runddörfer wird sowohl im Plansatz, als auch in der Begründung geändert in Rundplatzdörfer.
87	Begründung G 2-11 Neu: G 2-9	289-379-001 685-420	Die Bezeichnung Runddorf ist eine weniger übliche Bezeichnung. In der Regel handelt es sich dabei um ein Rundplatzdorf, somit um ein Platzdorf. Das wären nach unserer Systematik die korrekten Ansprachen. In Bezug auf die aufgeführten Siedlungsformen (Straßen-, Anger-, Reihen- und Zeilendörfer sowie Haufen-, Platz- und Runddörfer) verweisen wir auf das Arbeitsheft des TLDA Neue Folge 42 "Die ländlichen Siedlungen in Thüringen", Erfurt 2013, darin insbesondere auf Kap. 6. Bei den Siedlungen Großkochberg, Zeigerheim und Krippendorf handelt es sich z. B. um zusammengesetzte Siedlungsformen, die sich aus mehreren Siedlungsformen (Teilformen) zusammensetzen, und bei Dreitzsch um ein Regelhaft-flächiges Dorf.	entsprochen Siehe Abwägung der Anregung 807-349-033 unter Ild. Nr. 86 in dieser Abwägungstabelle
88	Begründung G 2-11 Neu: G 2-9	356-627-009	[Hinweis zur Begründung G 2-11] Lebensqualität und Absicherung des Grundbedarfs sind die Voraussetzung für Leben im ländlichen Raum. Erst so können regional- und ortstypische Erscheinungsbilder durch die Menschen in diesen Regionen erhalten werden.	Kenntnisnahme
89	Begründung G 2-11 Neu: G 2-9	503-242-027	[Zu] G 2-11 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern. Unverhältnismäßige Eingriffe in diese Erscheinungsbilder werden seitens des Einreichers der Stellungnahme nicht geduldet. Der Einreicher der Stellungnahme legt großen Wert darauf, dass das für die Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme und ihre Ortschaften siedlungstypische Erscheinungsbild erhalten bleibt. Es ist insbesondere von einer Vielzahl von liebevoll und aufwändig restaurierten Fachwerkhäusern geprägt. Außerdem werden die Ortslagen jeweils durch die weithin wahrzunehmenden, meist in der Ortsmitte befindlichen Kirchen	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			(insbesondere in Kraftsdorf und Oberndorf) und die damit verbundenen, seit Jahrhunderten gewachsenen Sichtbeziehungen zu der Umgebung geprägt.	
90	G 2-12 Neu: G 2-15	503-242-028	[zu] G 2-12 Freihaltung von Bebauung der die Landschaft prägenden Hanglagen Kuppen und Höhenrücken. Der Grundsatz sollte aus Sicht des Einreichers der Stellungnahme nicht nur vorrangig bezogen auf die Stadt Jena und den Raum des Städtedreiecks am Saalebogen ausformuliert werden, sondern vielmehr eine größere Allgemeingültigkeit für solche schützenswerten Flächen und deren Bedeutung für das jeweilige Landschaftsbild aufweisen. Die Landschaft prägende Hanglagen, Kuppen, Höhenrücken und Riffberge werden in diesem Grundsatz charakterisiert durch ihre gegenüber der natürlichen Umgebung herausragende Stellung in der Landschaft, ihre meist über mehrere Kilometer weithin einsehbare, das umgebende Landschaftsbild prägende Erhebung (Landmarke) sowie die von der Erhebung selbst bestehenden weiten Sichtbeziehungen in die Landschaft. In dem Grundsatz werden insbesondere die die Stadt Jena und deren Umgebung prägenden Landschaftsbilder genannt. In der Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme stellt der Tümmelsberg mit 365 m üNN die regional höchste Erhebung dar und entfaltet deutlich sichtbar in alle Richtungen interessante Sichtbeziehungen, die für die Region typisch sind und daher erhalten bleiben müssen.	teilweise entsprochen Der Plansatz G 2-12 beabsichtigt zwar eine Schwerpunktsetzung auf die Stadt Jena und den Raum des Städtedreiecks. Jedoch wird mit dem Wort „Insbesondere“ (siehe Satz 1 des Plansatzes) ausgedrückt, dass der Plansatz auch auf andere Siedlungen anzuwenden ist. Der Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Speziell für den Tümmelsberg sei auf den Sachlichen Teilplan Windenergie verwiesen (W-6 – Kraftsdorf).
91	G 2-12 Neu: G 2-15	763-7-010	Wir bitten Sie, den Begriff „Hanglagen“ für die Stadt Jena in „obere Hanglagen und Steilhänge“ zu konkretisieren. Der Begriff wurde auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena gewählt. Aufgrund der sehr bewegten Topographie könnte die derzeitige Formulierung Missverständnisse bezüglich unterer und für eine Bebauung prinzipiell geeigneter Hanglagen hervorrufen.	entsprochen Der Begründungstext wird wie folgt ergänzt: „Im Bereich der Stadt Jena bezieht sich der Plansatz insbesondere auf die oberen Hanglagen und Steilhänge.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
92	G 2-12 Neu: G 2-15	807-349-034	Die beabsichtigte Regelungsabsicht [G 2-12] soll in den Abschnitt 4 Freiraumstruktur integriert werden. Ein wirksamer Schutz der Hangkanten, Kuppen und Höhenrücken, sofern überörtlich und fachübergreifend tatsächlich erforderlich, kann (nur) durch die Integration in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, landwirtschaftliche Bodennutzung u. ä. oder die mit dem LEP 2025 neu eingeführten Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial (siehe V 6.1.6 LEP 2025).	nicht entsprochen Der Hinweis des Einreichers enthält keine Begründung, warum ein wirksamer Schutz der Hangkanten, Kuppen und Höhenrücken nur durch die Integration in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, landwirtschaftliche Bodennutzung u. ä. oder Vorbehaltsgebiete Freiraumpotenzial erfolgen kann.
93	Begründung G 2-12 Neu: G 2-15	761-3-019	G 2-12 Begründung: Die korrekte Bezeichnung für das Naturschutzgroßprojekt lautet: „Orchideenregion Jena-Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“.	entsprochen Im Begründungstext ist die korrekte Schreibweise bereits enthalten.
94	G 2-13 Neu: G 2-17	639-4-051	Generell bedürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung, dies gilt für die Errichtung, Veränderung und den Rückbau. Ob Anlagen genehmigungsfähig sind und in welcher Ausführung muss im Einzelfall geprüft werden. So sind beispielsweise bei einer Änderung der Nutzungen von Brauchwasserspeicher die bestehenden, wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse anzupassen. Renaturierungsmaßnahmen stellen in der Regel einen Gewässerausbau gemäß § 67 WHG dar und bedürfen einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WKG.	Kenntnisnahme Der Plansatz steht dem Hinweis des Einreichers nicht entgegen
95	G 2-13 Neu: G 2-17	794-579-001	Hinweise zum G 2-13 „Die Uferbereiche im Raum der Saalestauseen/Thüringer Meer ... sollen von der Freizeitnutzung entgegenstehender Bebauung freigehalten werden.“ Hierbei wird der Sinn und Zweck der Saaletalsperren, welcher im Altrechtsfeststellungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.01.2008 (Az.: 440.2-8822.24-498/2001-16073035), zuletzt geändert durch den Änderungsbescheid vom 01.09.2015 (Az.: 440-4502-498/2001-	teilweise entsprochen Der Plansatz bezieht sich nicht auf die Talsperren selbst, sondern auf deren Uferbereiche. Diese sollen von Bebauung freigehalten werden, um die Durchgängigkeit touristischer Wege und die Möglichkeit der Boots- und Schiffsanlegestellen, Bade- und Strandbereichen zu ermöglichen. Um den Belang des Hochwasserschutzes mehr Gewicht zu verleihen wird der Plansatz wie folgt geändert:

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			16073035) explizit festgestellt wurde, nicht berücksichtigt. Vordergründig dienen danach die „Saaletalsperren“ 1. Dem Hochwasserschutz, 2. Der Mindestwasserführung der Saale unterhalb der Talsperre Eichicht, 3. Der Energiegewinnung usw. und nachrangig ohne Aufzählung der Naherholung. Es wird daher unter Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung, Seite 18, Pkt. G 2-13, folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Uferbereiche ... im Raum der Saalestauseen / Thüringer Meer ... sollen von dem Zweck der Saaletalsperren entgegenstehender Bebauung freigehalten werden.“	„Bei der Errichtung tourismusrelevanter und wasserwirtschaftlicher baulicher Infrastrukturen sowie technischer Anlagen im Uferbereich, sind die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Bauliche Eingriffe sind in diesen landschaftlich sensiblen Räumen an entsprechenden Schwerpunktbereichen zu konzentrieren.“ Siehe Abwägung der Anregung 794-579-001 unter lfd. <u>Nr. 96</u> in dieser Abwägungstabelle
96	G 2-13 Neu: G 2-17	807-349-035	Grundsatz [G 2-13] und Begründung sind zu überarbeiten. Die folgenden Sätze sollen von der Begründung in den Plansatz verschoben werden: „Im Bereich des Thüringer Meeres soll die Möglichkeit gewahrt werden, tourismusrelevante bauliche Infrastruktur im Uferbereich unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes errichten zu können. Bauliche Eingriffe sind in diesen landschaftlich sensiblen Räumen an touristischen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren.“ Im Sinne der Normenklarheit sind Ersatzregelungen in der Begründung nicht angezeigt. Um Steuerungswirkung zu erzielen, muss die bisher in der Begründung enthaltene Regelung in den Grundsatz verschoben werden.	entsprochen Dem Hinweis der Einreicher wird gefolgt und Plansatz wird wie folgt ergänzt: „Bei der Errichtung tourismusrelevanter und wasserwirtschaftlicher baulicher Infrastrukturen sowie technischer Anlagen im Uferbereich, sind die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Bauliche Eingriffe sind in diesen landschaftlich sensiblen Räumen an entsprechenden Schwerpunktbereichen zu konzentrieren.“
97	G 2-13 Neu: G 2-17	869-279-001	Hinweis zu G 2-13 Der Bereich Haselbacher See befindet sich im Raum Vorbehaltsgebiet Altenburger Wald- und Seenlandes. Er hat eine wichtige touristische Bedeutung. Deshalb soll die Möglichkeit festgeschrieben werden, tourismusrelevante bauliche Infrastruktur und bauliche Anlagen zu errichten.	
98	G 2-13 Neu: G 2-17	162-644-001	Bei der Aufstellung des Regionalplanes ist unter Punkt G 2-13 zu beachten, dass es sich bei der Talsperre Windischleuba um eine Hochwasserschutzanlage handelt. Eine Ausweisung von Rad-, Reit- und Wanderwegen auf Grundstücken des Freistaates Sachsen setzt immer eine	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			öffentliche Widmung dieser Wege durch die jeweils zuständige Gemeinde mit vorherigem Abschluss eines Gestattungsvertrages voraus. Ohne diese öffentliche Widmung ist eine Ausweisung und Nutzung dieser Wege zu dem jeweils vorgesehenen Zweck nicht gestattet, da es sich hierbei um Betriebswege einer technischen Anlage handelt, welche dem Befahren mit Dienstfahrzeugen der LIV oder Baufahrzeugen zur Kontrolle und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage dienen. Des Weiteren hat die vorgesehene Freihaltung der Uferbereiche von Bebauungen nicht für technische Anlagen und Gebäude mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung zu gelten. Inwieweit vom Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen die Belange der weiteren Betriebe der Landestalsperrenverwaltung "Freiberger Mulde/Zschopau" und "Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster" betroffen sind, ist bei diesen direkt abzufragen.	
99	Begründung G 2-13 Neu: G 2-17	761-3-020	G 2-13 Begründung: gemeint ist hier sicher die „Weidatalsperre“	entsprochen korrekte Schreibweise Weidatalsperre wird aufgenommen
100	G 2-14 Neu: G 2-16	807-349-036	Der Grundsatz [G 2-14] zu „Retentionsflächen“ ist dem Abschnitt 4.2 Hochwasserschutz zuzuordnen. Sofern eine tatsächliche Steuerung beabsichtigt und möglich ist, sollte die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet vorgenommen werden (siehe V 6.4.4 LEP 2025). Sofern eine Zuordnung zum Abschnitt 4.2 erfolgt, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Im Rahmen der Siedlungsflächenentwicklung sollen Retentionsflächen von Bebauung freigehalten werden. In bereits bebauten, aber als Retentionsfläche benötigten Bereichen sollen Retentionsflächen durch Rückbau bzw. andere geeignete Maßnahmen wiedererlangt werden. Der Freihaltung von Retentionsflächen soll im Rahmen der	Teilweise entsprochen Der Plansatz dient dem Schutz bebauter Siedlungsbereiche und ist somit im Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung richtig verortet. Dem Hinweis des Einreichers wird im Sinn der Normenklarheit insofern gefolgt, dass der letzte Satz aus dem Begründungstext wie folgt geändert wird: „Vor dem Hintergrund zunehmender Häufigkeit und Intensität von Extremwetterlagen besteht die Notwendigkeit, dass im Rahmen der Bauleitplanung der Freihaltung von Retentionsflächen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Bauleitplanung ein besonderes Gewicht beigemessen werden." Im Sinne der Normenklarheit sind Ersatzregelungen in der Begründung nicht angezeigt. Um Steuerungswirkung zu erzielen, muss die bisher im letzten Satz der Begründung enthaltene Regelung in den Grundsatz verschoben werden. Die Erteilung eines Prüfauftrags zum Rückbau an andere stellt eher eine Verhaltensanforderung dar. Ein Grundsatz der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz ist jedoch eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. In welchen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen sollte der Prüfauftrag Berücksichtigung finden? Der Formulierungsvorschlag bringt das von der Planungsträgerin beschriebene Entwicklungs- und Ordnungserfordernis klarer zum Ausdruck.	
101	G 2-14 Neu: G 2-16	499-431-004	Hinweis zu G 2-14 Flusstäler und Auen sind oftmals historisch gewachsene Gewerbestandorte, insbesondere für das produzierende Gewerbe. Bei brachgefallenen Standorten kann Rückbau sicher zur Verbesserung des Hochwasserschutzes genutzt werden, bei aktiven Standorten dagegen müssen den Unternehmen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten offenstehen.	nicht entsprochen Der Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Zu beachten ist auch Satz 2, der sich auf bebaute Bereiche bezieht – dort soll ein Rückbau geprüft werden. Im Begründungstext wird erläutert, dass es in Einzelfällen möglich sein wird, bereits bebaute Siedlungsflächen durch Rückbau, z. B. Abriss von Industrie- und anderen Brachen, als Retentionsflächen umzuwidmen, soweit diese dazu geeignet sind
102	G 2-16 Neu: G 2-13	922-121-004	2.16 Siedlungsband [gemeint ist eventuell Plansatz G 2-16, Vermeidung von Siedlungsbändern] Jena- Maua bis Kirchhasel sollte als Entwicklungsachse entlang der auszubauenden B88 gefördert werden	nicht entsprochen Ein Abschnitt 2.16 Siedlungsband ist im Regionalplan Ostthüringen nicht enthalten. Wahrscheinlich bezieht sich der Einreicher auf Plansatz G 2-16. Nach diesem Grundsatz soll die Herausbildung von Siedlungsbändern u. a. im Tal der Saale zwischen Kirchhasel und Jena-Maua vermieden werden. Entwicklungsachsen werden im Regionalplan nicht ausgewiesen. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) weist zwar Entwicklungskorridore aus, jedoch nicht für den Bereich zwischen Jena-Maua und Kirchhasel.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
103	G 2-16 Neu: G 2-13	807-349-038	Der Grundsatz [G 2-16] zu „Siedlungsbändern“ ist zu streichen. Ggf. können die konkreten Gebiete zur Vermeidung von Siedlungsbändern in die gem. LEP 2025 vorgesehenen und damit zulässigen Vorbehaltsgebiete integriert werden. Mit dem LEP 2025 ist abschließend geregelt, welche Vorbehaltsgebiete durch die Regionalen Planungsgemeinschaften bestimmt werden können. Die Vermeidung von Siedlungsbändern als gesondertes Vorbehaltsgebiet, zählt nicht dazu. Unabhängig davon wird die Methode zur Auswahl der Räume nicht dargelegt. Im Sinne der Normenklarheit sind Ersatzregelungen in der Begründung nicht angezeigt. („Im Rahmen der Bauleitplanung soll diesem Belang in den genannten Räumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“).	teilweise entsprochen Der Plangeber weist durch den Plansatz keine Vorbehaltsgebiete zur Vermeidung von Siedlungsbändern aus. Durch den Plantext werden lediglich räumlich konkrete Maßgaben formuliert, die der künftigen Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Planungsregion dienen. Der Plansatz wird beibehalten. Um Ersatzregelungen im Begründungstext zu vermeiden, wird Satz zwei der Begründung wie folgt erweitert und der letzte Satz gestrichen: „In den genannten Räumen kann durch ein besonderes Gewicht dieses Belangs in der Bauleitplanung und eine geordnete Siedlungsentwicklung mit den Schwerpunkten der Innenentwicklung und Sicherung des Eigenbedarfes dazu beigetragen werden, dass übermäßige bauliche Siedlungserweiterungen in Ortsrandlagen und damit nachteilige Eingriffe in den Freiraum vermieden werden.“
104	G 2-16 Neu: G 2-13	745-358-039	Hier sollte im Saale-Holzland-Kreis auch die Straße zwischen Stadtroda und Tissa (Tissaer Weg) benannt werden. Redaktioneller Hinweis: die „B 7 zwischen Jenaprißnitz und Hainspitz“ sowie die „L 2301 zwischen Vierzehnheiligen und Zimmern“ sind zweimal benannt.	teilweise entsprochen Der kleine Abschnitt zwischen Stadtroda und Tissa entspricht nicht der Begrifflichkeit eines Siedlungsbandes und wird daher nicht in den Plansatz aufgenommen. Siedlungsbänder ziehen sich entlang mehrerer Orte. Der vom Einreicher benannte Abschnitt an der K 101 ist dazu zu klein. Der redaktionelle Hinweis wird umgesetzt.
105	G 2-16 Neu: G 2-13	763-7-011	Die Vermeidung von Siedlungsbändern, z. B. durch Erhalt und Entwicklung von Grünzäsuren zwischen einzelnen Siedlungsteilen, ist auch aus Sicht der Stadt Jena ein wichtiges planerisches Ziel. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena wird die Sicherung von Grünzäsuren als stadträumliche Zielstellung formuliert. Die weiter oben genannte Möglichkeit perspektivischer Siedlungsflächenenerweiterungen in Richtung Porstendorf, aber auch mögliche Erweiterungen im Rahmen der geplanten engeren Zusammenarbeit der Stadt Jena mit weiteren Umlandgemeinden,	entsprochen Der Plansatz, Saale-Holzland-Kreis und Stadt Jena, 1. Anstrich wird wie folgt geändert: „Tal der Saale zwischen Kirchhasel und Rothenstein Süd sowie Porstendorf und Dornburg Camburg“ (Herausnahme der Bereiche zwischen Rothenstein Süd und Jena-Maua sowie zwischen Jena-Zwätzen und Porstendorf)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			so z. B. mit der Gemeinde Rothenstein, sollte im Regionalplan nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere für die Orte entlang bestehender Bahntrassen sollte ausgehend von der Entwicklung von Jena die Erweiterung möglich sein. Wir bitten deshalb um Konkretisierung der räumlichen Abgrenzung des ersten Anstriches im Bereich „Saale-Holzland-Kreis und Stadt Jena“.	
106	G 2-16 Neu: G 2-13r	908-107-006	Wir fordern eine Anpassung des Grundsatzes 2-16 mit dem Ergebnis das im Bereich zwischen Rothenstein und Jena-Maua ein Siedlungsband herausgebildet werden kann. Folgende Formulierung zur Anpassung des Bereiches auf Seite 20 des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen wird vorgeschlagen: "Tal der Saale zwischen Kirchhasel und Rothenstein Süd sowie Jena-Zwätzen und Dornburg Camburg." Gemäß Grundsatz 2-4 findet gegenwärtig eine Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentrum Jena und den Umlandgemeinden, insbesondere Laasdorf, Rothenstein und Zöllnitz statt. Die interkommunale Kooperation untereinander wird durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen derzeit abgestimmt und auf dem Weg gebracht. Dies betrifft unter anderem auch eine gemeinsame Entwicklung eines Gewerbegebietes im Bereich zwischen der Gemeinde Rothenstein und Jena-Maua. Es wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die regionale Wirtschaftsstruktur für das produzierende, innovative Gewerbe zu fördern und das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Über einen eigenständigen Knotenpunkt erfolgt eine direkte Neuansbindung an den bisherigen Gewerbestandort und der Gemeinde Rothenstein. Durch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen infolge der Neutrassierung der B 88 ergeben sich im Bereich zwischen Jena-Maua und der Gemeinde Rothenstein optimale Möglichkeiten zur Neuentwicklung wirtschaftlich bedeutender Gewerbebetriebe. Entsprechend den Leitvorstellungen des Entwicklungskorridors zum „Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 — Thüringen im Wandel“ sind die Voraussetzungen gegeben, regionale	teilweise entsprochen siehe Abwägung der Anregung 763-7-011 unter lfd. <u>Nr. 105</u> in dieser Abwägungstabelle

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Wachstums- und Innovationspotentiale in den Teilräumen zu stärken.	
107	G 2-16 Neu: G 2-13	909-103-003	[Bedenken gegen G 2-16] „Über einen eigenständigen Knotenpunkt erfolgt eine direkte Neuanbindung an den bisherigen Gewerbestandort und der Gemeinde Rothenstein. Durch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen infolge der Neutrassierung der B 88 ergeben sich im Bereich zwischen Jena-Maua und der Gemeinde Rothenstein optimale Möglichkeiten zur Neuentwicklung wirtschaftlich bedeutender Gewerbebetriebe. Entsprechend den Leitvorstellungen des Entwicklungskorridors zum „Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel“ sind die Voraussetzungen gegeben, regionale Wachstums und Innovationspotentiale in den Teilräumen zu stärken. Wir fordern daher eine Anpassung des vorgenannten Grundsatzes 2-16 mit dem Ergebnis das im Bereich zwischen Rothenstein und Jena-Maua ein Siedlungsband herausgebildet werden kann. Folgende Formulierung zur Anpassung des Bereiches auf Seite 20 des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen wird vorgeschlagen: Tal der Saale zwischen Kirchhasel und Rothenstein Süd sowie Jena-Zwätzen und Dornburg Camburg“	
108	Begründung G 2-16 Neu: G 2-13	755-54-003	In der Begründung [zu G 2-16] ist der letzte Satz um folgende weitere Sätze zu ergänzen: „Der Bauleitplanung der Stadt Bürgel als Zentraler Ort ist zur Stärkung des Grundzentrums und der Wohnfunktion in den aufgeführten Bereichen „B7 zwischen Jenaprießnitz und Hainspitz“ gegenüber den Bauleitplanungen der übrigen Gemeinden der Vorrang einzuräumen. Diese darf durch deren Planungen nicht eingeschränkt werden.“ Mit der Festsetzung G 2-16 soll die Herausbildung von Siedlungsbändern entlang von Fluss- und Bachtälern sowie Straßen vermieden werden, was im Grundsatz auch zu begrüßen ist und unterstützt wird. Im konkreten Fall der Stadt Bürgel betrifft	nicht entsprochen Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Zwar kann ein Abweichen vom Plansatz für einen Zentralen Ort im Einzelfall eher begründbar sein, als für benachbarte kleinere Gemeinden. Jedoch müssen sich auch Zentrale Orte mit dem Plansatz auseinandersetzen, d.h., die generelle Herausnahme von Zentralen Orten aus dem Plansatz ist vom Plangeber nicht beabsichtigt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			dies das Tal des Bachlaufs der Gleise und den dargestellten Verlauf der B7 von Jenaprießnitz bis Hainspitz. Die beschriebenen Tendenzen zu bandartigen Bebauungsstrukturen betreffen jedoch kleinere Gemeinden aufgrund von Gewerbeansiedlungen und Wohnbebauungen in der Vergangenheit. Die Tendenzen betreffen aber nicht das Gebiet des einzigen Zentralen Ortes Stadt Bürgel im benannten Bereich der B 7, weil die vorhandenen Bebauungsstrukturen im Stadtgebiet nicht bandartig sind und aufgrund der Topographie auch nicht brandartig werden können. Zukünftig muss bei weiteren Bauleitplanungen betroffener kleinerer Gemeinden regionalplanerisch darauf geachtet werden, dass ausufernde Planungen nicht zu Lasten der Wohnfunktion des zu stärkenden Grundzentrums Stadt Bürgel gehen darf, insbesondere bei laufenden und zukünftigen Planungen für Wohnbau- und Gewerbeflächen.	Siehe auch Plansatz G 2-4 (neu) „Der Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten soll ein besonderes Gewicht beigemessen werden“
109	G 2-17 Neu: G 2-12	807-349-039	Der Grundsatz [G 2-17] zu „Frischlufschneisen“ ist zu streichen bzw. zu qualifizieren. Sofern möglich können die konkreten Frischlufschneisen in die gern. LEP 2025 5.1.5 V vorgesehenen und damit zulässigen Vorranggebiete Siedlungsklima oder aber die Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung integriert werden. Die Frischlufschneisen sind der Planungsträgerin offensichtlich nicht bekannt, da sie erst durch die Bauleitplanung ermittelt werden sollen. Neben der Ermittlung und Dokumentation der Frischlufschneisen sind weitere Regelungsabsichten in der Begründung enthalten (u. a. Freihaltung von verriegelnder Bebauung). Im Sinne der Normenklarheit sind Ersatzregelungen in der Begründung nicht angezeigt. Um Steuerungswirkung zu erzielen, müsste die bisher in der Begründung enthaltene Regelung in den Grundsatz verschoben werden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum dem Belang der Freihaltung von Frischlufschneisen durch die Kommunen ein besonderes Gewicht beigemessen werden	teilweise entsprochen Der Plangeber ist der Auffassung, dass Grundsätze der Raumordnung Verhaltensvorgaben enthalten dürfen, sofern für diese ein raumordnungs-rechtliches Regelungsfordernis besteht und die Möglichkeit, dass der raumordnungsrechtliche Grundsatz in nachfolgenden Planungs- und Abwägungsentscheidungen Berücksichtigung finden kann, nicht von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen ist. Um weitere Regelungsabsichten im Begründungstext zum Plansatz zu vermeiden, wird der Begründungstext wie folgt verändert: „...., sondern werden im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt, dokumentiert und gesichert. werden. Frischlufschneisen verlaufen idealerweise entlang bandartiger Strukturen, wie Bächen, Flüssen und Tälern, möglichst entfernt von stark frequentierten Straßen und Industriegebieten und tragen maßgeblich dazu bei, dass die Luft nicht mit Schadstoffen belastet wird. Das Freihalten entsprechender Bereiche von verriegelnder Bebauung liegt somit im Interesse der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			soll, also ein höheres Gewicht als vielen anderen Belangen. Eine Verhaltensvorgabe für die Bauleitplanung mittels Regionalplanbegründung ist zudem weder möglich noch zulässig.	Gesundheitsvorsorge und der Erhaltung der Lebensqualität in den Siedlungen.“ Eine Zuweisung zu den Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da Frischluftschneisen erst im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt und dokumentiert werden sollen. Der Plansatz wird mit einem neuen Satz 2 ergänzt und konkretisiert: „Sie sollen von verriegelnder Bebauung freigehalten werden.“
110	Begründung G 2-17 Neu: G 2-12	503-242-030	[Zu] G 2-17 Erhaltung und Wiederherstellung von Frischluftschneiden. Aufgrund der Bedeutung von Frischluftschneisen regt der Einreicher der Stellungnahme an, dass diese in einer zusätzlichen Karte mit in dem Regionalplan ausgewiesen werden. Die von dem Plangeber beabsichtigte Ermittlung von Frischluftschneisen im Rahmen der Bauleitplanung wird deren überregionaler Bedeutung und dem von dem Plangeber selbst angegebenen besonderem Gewicht für die Gesundheitsvorsorge und Lebensqualität in den Siedlungen nicht gerecht! In der Gemeinde des Einreichers der Stellungnahme befindet sich eine Frischluftschneise im Bereich des Verlaufes des Erlbachs. Eine weitere Frischluftschneise in der Region (FS 31 und FS 32) verläuft angrenzend an das Gebiet der Gemeinde Kraftsdorf nördlich der Bundesautobahn A 4 und dient vor allem der Gemeinde Bad Köstritz.	nicht entsprochen Frischluftschneisen sollen im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt und dokumentiert werden. Diese Ergebnisse liegen bisher nicht für alle Gemeinden vor. Eine Darstellung von Frischluftschneisen in einer Karte des Regionalplanes ist daher nicht möglich
111	Begründung G 2-17 Neu: G 2-12	745-358-040	Hinweis zu G 2-17 Am Ende des 1. Absatzes sollte neben der Ermittlung und Dokumentation der Frischluftschneisen auch deren Sicherung über die Bauleitplanung genannt werden.	entsprochen Ergänzung der Begründung, Absatz 1, Satz 2: „..., sie werden im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt, dokumentiert und gesichert.“

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
112	G 2-18 Neu: G 2-11	356-627-010	[Der Plansatz G 2-18 soll im nachfolgenden Wortlaut neu gefasst werden]: "G 2-18 Die innerörtlichen Grünssysteme innerhalb und zwischen den Siedlungen sollen erhalten bzw. wieder hergestellt und mit den Freiräumen im Umland verknüpft werden. Eine nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung kann in besonderen Fällen durchaus notwendig und existenziell für Gemeinde und Stadt sein." Die Bewahrung der Grünssysteme stellt nicht nur in den zentralen Orten ein typisches Charakteristikum dar. Insbesondere der ländliche Raum und seine Dörfer sind hierdurch geprägt.	nicht entsprochen Der Plansatz ist als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsfähig. Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Die Aufnahme des vom Einreicher vorgeschlagenen Zusatzes „Eine nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung kann in besonderen Fällen durchaus notwendig und existenziell für Gemeinde und Stadt sein“ ist somit nicht erforderlich. Der Textteil „insbesondere der Zentralen Orte“ wird nicht gestrichen. Diese sind durch Raumansprüche stärker belastet, insofern kommt dort der Erhaltung größerer zusammenhängender Freiräume als Ausgleichs- und Regenerationsräume für Erholung, Klimaschutz, Wasserwirtschaft, den Schutz von Natur und Landschaft sowie zur siedlungs- und landschaftsräumlichen Gliederung eine besondere Bedeutung zu. In Satz 1 wird folgender Text gestrichen: „und zwischen den Siedlungen“, da sich innerörtliche Grünssysteme nicht zwischen den Siedlungen befinden können.
113	G 2-18 Neu: G 2-11	528-133-005 555-128 673-257 679-130 738-131 774-245-013 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246	Hinweis bezüglich Unstimmigkeit zwischen G 2-1/2-18 Der Grundsatz [G 2-1] lautet Innen- vor Außenentwicklung. Dem gegenüber steht der Grundsatz G 2-18, nach dem innerörtliche Grünssysteme nicht nur zwischen sondern auch innerhalb der Siedlungen, insbesondere der Zentralen Orte erhalten bzw. wieder herstellen soll. Aus bauplanerischer Sicht sind die Gemeinden angehalten, vor der Außenentwicklung im Ort ihre Baulücken zu schließen. Diese Baulücken sind jedoch genau das innerörtliche Grün. Hier bedarf es einer Klarstellung.	nicht entsprochen Die Plansätze G 2-1(neu: G 2-2) und G 2-18 (neu: G 2-11) sind jeweils als Grundsatz ausgewiesen. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen und gegeneinander abzuwägen. In der Abwägung sind die konkreten Bedingungen in der Gemeinde zu berücksichtigen, u. a. die Lage, Größe, Funktion und Wertigkeit der innerörtlichen Grünflächen und deren mögliche Eignung als Bauflächen sowie weitere in der Gemeinde vorhandene Optionen für die Entwicklung innerörtlicher Bauflächen, wie z. B. Brachflächen, Baulücken und Bestands-erneuerung. Das Ergebnis der Abwägung kann dazu führen, dass

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		776-248 777-256 781-254 932-249		innerörtliche Grünsysteme bebaut bzw. von Bebauung freigehalten werden.
114	G 2-18 Neu: G 2-11	807-349-040	Der Grundsatz [G 2-18] zu „innerörtlichen Grünsystemen“ ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Innerörtliche Grünsysteme sind Angelegenheit der kommunalen Planungshoheit. Sie überschreiten, soweit sie nicht über die gem. LEP 2025 vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden können den Regelungsbereich der Regionalplanung.	nicht entsprochen <u>kommunale Planungshoheit</u> Die kommunale Planungshoheit wird gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt. Dazu gehören auch das Raumordnungsgesetz, siehe § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, und das Baugesetzbuch, siehe § 1 Abs. 4 BauGB. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind von den Gemeinden die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Plansatz ist als Grundsatz bestimmt. Grundsätze haben, im Gegensatz zu Zielen, als Vorgabe für die Bauleitplanung ein deutlich geringeres Gewicht. Die Gemeinde hat die einem Grundsatz entgegenstehenden Belange in die Abwägung einzustellen und kann bei entsprechenden Argumenten die Vorgaben des Grundsatzes überwinden. Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit kann nicht festgestellt werden.
115	Z 2-1 Neu: G 2-14	807-349-037	Der Plansatz [Z 2-1] „siedlungsnah Freiräume“ ist zu streichen. Ggf. können die konkreten siedlungsnahen Freiräume in die gem. LEP 2025 vorgesehenen und damit zulässigen Vorranggebiete integriert werden. Es liegt ein Widerspruch zum LEP 2025 vor. Im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2004 wurde bewusst das Instrument der Siedlungszäsuren nicht als Vorgabe bzw. Arbeitsaufgabe an die Träger der Regionalplanung formuliert. Bei dem im vorliegenden Entwurf zum künftigen Regionalplan enthaltenen Ziel Z 2-1 handelt es sich jedoch im Wesentlichen um die nahezu unveränderte Übernahme des im	teilweise entsprochen Es ist nicht ersichtlich, weshalb Z 2-1 im Widerspruch zum LEP stehen soll. Der Einreicher hat auch keinen Plansatz benannt, zu dem konkret ein Widerspruch bestehen würde. Zwar weist das LEP den Trägern der Regionalplanung Vorgaben zur Ausweisung von Vorranggebieten zu, z. B. 6.1.5 V (Freiraumsicherung). Daraus kann jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass in den Regionalplänen nur diese und keine weiteren Festlegungen für den Freiraumschutz im Bereich von Siedlungen enthalten sein dürfen. Insofern kann auch kein Widerspruch zum LEP festgestellt werden. Zudem ist es unerheblich, wie die im

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			aktuellen Regionalplan als Z 2-3 bezeichneten Ziels zu Siedlungszäsuren. Es wird lediglich auf den Begriff der Siedlungszäsuren verzichtet. Der Verweis auf das ROG ist nicht stichhaltig. Unabhängig davon fehlt die Methode zur Auswahl der Räume. Bei einer eventuellen Einbeziehung in die VR/VB Freiraumsicherung können auch für das Ortsbild/Landschaftsbild wichtige Freiräume geprüft werden. Im Übrigen ist Porstendorf kein Ortsteil der Stadt Jena (Anstrich acht: „zwischen Jena und Jena-Porstendorf“).	Plansatz Z 2-1 genannten Bereiche bezeichnet werden (Siedlungszäsuren oder siedlungsnah Freiräume). Vielmehr geht es um die konkrete Wirkentfaltung im Raum. Es können auch nicht alle siedlungsnahen Freiräume als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Freiraumschutz dargestellt werden. Siehe auch Abwägung der Anregung 499-431-005 unter lfd. Nr. 116 in dieser Abwägungstabelle.
116	Z 2-1 Neu: G 2-14	499-431-005	Hinweis bezüglich Z 2-1 Kritisch ist der durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung praktisch gegebene, generelle Ausschluss jeglicher Siedlungsentwicklung. Zum Teil sind hierdurch Unternehmensstandorte direkt betroffen, so im Bereich Jena - Jena-Porstendorf, Bad Blankenburg - Rudolstadt- Schwarza, nördlich Leutenberg - B90. Bei konsequenter Auslegung dieses Zieles würde jedes Erweiterungsvorhaben eines dort ansässigen Unternehmens ein Zielabweichungsverfahren erfordern. Aus unserer Sicht wäre daher eine Formulierung des Planansatzes als Grundsatz der Raumordnung angebracht. Bei einer Beibehaltung als Ziel der Raumordnung müssen Ausnahmen zumindest in bestehenden Bebauungsplangebietten möglich sein.	entsprochen Der Hinweis des Einreichers wird umgesetzt. Plansatz Z 2-1 wird als Grundsatz ausgewiesen und die Formulierung des Plansatzes als Grundsatz angepasst: „In den folgenden Gebieten sollen naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung und das Landschafts- und Ortsbild bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnah Freiräume gesichert werden. Siedlungsflächenerweiterungen sollen dort ausgeschlossen sein.“ Damit verbleibt den Gemeinden ein Abwägungsspielraum.
117	Z 2-1 Neu: G 2-14	624-2-041	Die Ausführungen in unserer Stellungnahme zum Entwurf Regionalplan 2015 wurden eingearbeitet. Die Bereiche zwischen der Ortslage Oberndorf und Kraftsdorf, Harpersdorf und Niederndorf, Niederndorf und Töppeln, Kleinsaara und Großsaara, Großsaara und Geißen sind als naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnah Freiräume zu sichern, Siedlungserweiterungen sind dort ausgeschlossen (Z 2-1). Eine weitere Qualifizierung des Abschnittes 2.1 wird fachlich für nicht notwendig erachtet, da die verfassungsrechtlich gebotene	entsprochen In den Plansatz wird aufgenommen: - zwischen Oberndorf und Kraftsdorf, (dieser Abschnitt war bisher im Plansatz nicht enthalten)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

lfd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Abgrenzung zur kommunalen Bauleitplanung beachtet werden muss.	
118	Z 2-1 Neu: G 2-14	745-358-011	Hinweise zu Z 2-1 Dem Ziel zum Ausschluss von Siedlungsflächenerweiterungen in Gebieten zwischen zwei Siedlungen kommt nur dann ein Letztentscheidungscharakter zu, wenn räumlich konkret in der Raumnutzungskarte bestimmt wird, wo eine Bauentwicklung ausgeschlossen werden soll. Zur Konkretisierung eignet sich die Ergänzung eines entsprechenden Planzeichens (z. B. eine „grüne XXX-Linie“) zur Darstellung der „Siedlungszäsur“, wie im Ursprungsplan von 2012 enthalten. In der Zielformulierung sollte zudem ergänzend zum Ausdruck kommen, dass der Ausschluss nicht nur zugunsten der Naherholung und der Landwirtschaft erfolgt, sondern dass die Siedlungszäsur insbesondere den Belangen des Landschafts- und Ortsbildes dient. Diesbezüglich stellt das Ziel eine Unterstützung des nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB entsprechend geltenden planungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes dar. Ergänzend sollte als Gebiet zum Ausschluss von Siedlungsflächenerweiterungen zwischen zwei Siedlungen das Gebiet zwischen Stadtroda und Tissa aufgeführt werden. Im Stadtrodaer Stadtgebiet ist hier eine bandartige Bebauung entlang der Tissaer Straße entstanden; es liegt nur noch ein geringer Abstand zur Bebauung im Gemeindegebiet Tissa vor. Die Situation entspricht der in der Begründung genannten „Tendenz zum Zusammenwachsen der Ortschaften und der Herausbildung bandartiger Bebauungsstrukturen“, weshalb auch hier ein raumordnerischer Regelungsbedarf zur Absicherung der Siedlungszäsur vorliegt.	teilweise entsprochen In der Raumnutzungskarte werden keine Siedlungszäsuren mehr dargestellt. Die räumliche Zuweisung der siedlungsnahen Freiräume ist konkret bestimmt über die Benennung der Siedlungen. Der Hinweis, dass der Ausschluss auch dem Landschafts- und Ortsbild dient, wird berücksichtigt. Der Plansatz wird wie folgt ergänzt: „...für die Naherholung und das Landschafts- und Ortsbild bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungsnahen Freiräume.“ Dem Anliegen des Einreichers bezüglich der Aufnahme des Gebiets entlang der Tissaer Straße zwischen Stadtroda und Tissa in den Plansatz wird nicht entsprochen. Siehe Abwägung der Anregung 745-358-039 unter lfd. <u>Nr. 104</u> in dieser Abwägungstabelle
119	Z 2-1 Neu: G 2-14	745-358-038	Hier [Z 2-1] sind auch für das Ortsbild/Landschaftsbild wichtige Freiräume mit einzubeziehen.	entsprochen Der Hinweis des Einreichers wird umgesetzt. Siehe Abwägung der Anregung 745-358-011 unter lfd. <u>Nr. 118</u> in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
120	Z 2-1 Neu: G 2-14	763-7-009	Ausschluss von Siedlungsflächenerweiterungen zur Sicherung wichtiger siedlungsnaher Freiräume Gebiete zwischen zwei Siedlungen — zwischen Jena und Jena-Porstendorf Hier verweisen wir erneut auf unser Schreiben zum Masterplan und B-Plan Neues Wohnen Jena Zwätzen/Oelste vom 24.06.2015. Darin haben wir frühzeitig über das Vorhaben informiert. Der entsprechende Bebauungsplan ist bereits rechtskräftig. Bitte berücksichtigen Sie dieses bei der Darstellung u. a. in der Raumnutzungskarte – Westteil. Außerdem bitten wir zu prüfen, inwiefern Siedlungsflächenerweiterungen in Richtung Porstendorf zukünftig völlig ausgeschlossen werden sollen. Mit der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklung des Oberzentrums Jena, der damit verbundenen Erhöhung der Einwohnerzahlen sowie der angestrebten stärkeren Zusammenarbeit mit den Jenaer Nachbargemeinden, sollte auch zukünftig die Möglichkeit für eine weitere Siedlungsentwicklung insbesondere entlang des verkehrsinfrastrukturell gut ausgebauten Saaletalkorridors bestehen. Wie bereits in unserem Schreiben vom 01.08.2016 (zum Regionalplan-Arbeitsstand) mitgeteilt, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass im Kapitel 2.1 neben einer Vielzahl von Grundsätzen lediglich ein Ziel (Z 2-1) formuliert wurde. Hier bitten wir zu überlegen, ob ein Ziel nicht eher in Richtung einer Siedlungsentwicklung, orientiert am gemeindebezogenen Bedarf, formuliert werden sollte bzw. die Begründungen konkreter gefasst werden bezüglich einer langfristig fundierten, strategisch angelegten Siedlungsentwicklung sowie einer gestuften Bauleitplanung. Eine Vielzahl von Gemeinden verfügt z. B. nach wie vor nicht über genehmigte Flächennutzungspläne. In der Folge würde sich daraus ggf. bereits eine Sicherung siedlungsnaher Freiräume ergeben, so wie in Z 2-1 formuliert. Außerdem bitten wir um Prüfung, inwiefern ein in Z 2-1 benannter Ausschluss einer Siedlungsflächenerweiterung dem Grundsatz	teilweise entsprochen Der Plansatz wird als Grundsatz ausgewiesen: siehe Abwägung der Anregung 499-431-005 unter Ifd. <u>Nr. 116</u> in dieser Abwägungstabelle. Dabei wird auch Grundsatz 2.4.1 G des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zur „Schaffung von verkehrsminimierenden Siedlungsstrukturen“ berücksichtigt. Mit der Ausweisung des Plansatzes als Grundsatz haben die Gemeinden die Möglichkeit, diesen in die Abwägung einzustellen. Ein Abweichen vom Plansatz muss dann schlüssig begründet werden. Damit sind Siedlungsflächenerweiterungen in Richtung Porstendorf zukünftig nicht völlig ausgeschlossen. Der B-Plan Neues Wohnen Jena Zwätzen/Oelste steht auch nicht im Widerspruch zum Plansatz. Dieser bezieht sich auf die Bereiche zwischen zwei Siedlungen, also Bereiche, die über die bestehenden Siedlungsränder hinausgehen (vgl. Signatur Siedlungszäsur im derzeit noch genehmigten Regionalplan Ostthüringen. Die Signatur beginnt am äußersten Siedlungsrand. Das Gebiet des B-Planes Oelste – Jena Zwätzen liegt innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches der Stadt Jena, der aktuelle Siedlungsrand wird durch das Eigenheimgebiet Anton-Bruckner-Weg markiert.) Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans „Neues Wohnen Jena Zwätzen/Oelste“ wird als Siedlungsfläche in der Raumnutzungskarte dargestellt. Siehe Abwägung der Anregung 763-7-022 unter Ifd. Nr. 11 in der Abwägungstabelle zur Raumnutzungskarte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 2.1 - Siedlungsentwicklung

Ifd.-Nr.	Plansatz / Begründung / Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			2.4.1 G des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zur „Schaffung von verkehrsminimierenden Siedlungsstrukturen“ im verkehrsinfrastrukturell gut ausgebauten Saaletalkorridor entspricht und ein nachhaltiges Wachstum des Oberzentrums Jena zulässt.	